

## Teil D: Nachkriegsaspekte

### Nr. I Marcus M. Payk –

#### **Kontinuität im Wandel. Zum deutschen Völkerrechtsdiskurs zwischen Nationalsozialismus und Bundesrepublik**

Die Kontraste wirken beträchtlich, und doch vermochte die deutsche Völkerrechtslehre den Weg von der späten Weimarer Republik über die NS-Diktatur in die Bundesrepublik ohne größere Irritationen oder Verwerfungen zu beschreiten. Eine solche akademische Beständigkeit entspricht zunächst dem Muster vieler anderer Professionen, in denen nach 1945 die unpolitische Fachlichkeit des eigenen Tuns betont und alle politischen Zäsuren zu äußeren Störfaktoren erklärt wurden. Im Fall des Völkerrechts erscheint eine solche Erklärung gleichwohl nicht hinreichend. Der Gegenstandsbereich des internationalen Rechts war (und ist) ein in vielerlei Hinsicht eminent politisches Feld.<sup>927</sup> Der umstrittene Friedensvertrag von Versailles führte beispielsweise nicht nur zu dem chronischen „Revisionsyndrom“<sup>928</sup> der Weimarer Republik, sondern er bildete zugleich zentrales Arbeitsgebiet der deutschen Völkerrechtslehre, bei dem eine eigene Positionierung und patriotische Selbstmobilisierung kaum zu vermeiden war.<sup>929</sup> Der vorliegende Beitrag betrachtet Kontinuitäten und Konjunkturen, Anpassung und Selbstverständnis der Völkerrechtslehre vom NS-Regime bis in die Jahre der alliierten Besatzung, um einige allgemeine Entwicklungslinien des Faches zu skizzieren. Auch wenn das in Rede stehende Feld nicht sonderlich groß ist – für die Zeit des Nationalsozialismus wird etwa von 35 Ordinarien für Völkerrecht ausgegangen und von einer Gruppengröße

---

927 Statt anderer: Martti Koskenniemi, *Between Apology and Utopia: The Politics of International Law* [1990], in: ders., *The Politics of International Law*, Oxford 2011, 35–62.

928 Vgl. Michael Salewski, *Das Weimarer Revisionsyndrom*, in: *APuZ*, B2 (1980), 14–25.

929 Vgl. Michael Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 3. *Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in Republik und Diktatur, 1914–1945*, München 1999, 87f.

von rund 150 Fachvertretern (und einigen wenigen Fachvertreterinnen)<sup>930</sup> –, kann hier kaum über ein allgemeines Panorama hinausgegangen werden. Den Facetten und Schattierungen einer ganzheitlichen, empirisch gesättigten Disziplingeschichte vermag die Darstellung sicherlich nicht gerecht zu werden.<sup>931</sup>

## I. Im Bauch des Leviathan

Für die deutsche Völkerrechtswissenschaft bedeutete der 30. Januar 1933 keinen grundstürzenden Einschnitt. Einige helllichtige Völkerrechtler erhoben zwar ihre warnende Stimme, andere sahen sich bald persönlichen Diskriminierungen und Drangsalierungen ausgesetzt, wurden entlassen oder flohen in das Ausland. Namen wie Hermann Heller, Erich Kaufmann, Hans Kelsen, Gerhard Leibholz, Kurt Perels, Karl Strupp machen deutlich, wie erheblich der Aderlass auch und gerade in der Rechtswissenschaft war.<sup>932</sup> Die konservative, meist deutschnational gestimmte Mehrheit des Faches verhielt sich angesichts dieser Vertreibungen aber meist unbeteiligt und gegenüber der neuen Regierung abwartend. Einerseits pflegte man die in bürgerlichen Kreisen ohnehin verbreitete Hoffnung, dass sich die NSDAP in der Regierungsverantwortung einhegen und Hitler als Reichskanzler bezähmen lasse; andererseits stieß der scharfe Revisionskurs, mit dem die Nationalsozialisten das „Diktat von Versailles“ abzuschütteln versprachen, durchaus auf Sympathie. Für nicht wenige Völkerrechtler war die Empörung über den Friedensvertrag nach dem Ersten Weltkrieg ein wichtiges Motiv gewesen, um dem bedrängten Vaterland mit den Möglichkeiten der eigenen Disziplin zu helfen. Die seit Gründung der „Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht“ im Jahr 1917 bestehende Nähe des Faches zu den außenpolitischen Entscheidungsträgern hatte seit dem Ende des Ersten

---

930 Vgl. Detlev F. Vagts, *International Law in the Third Reich*, in: *AJIL* 84 (1990), 661–704, hier: 669.

931 Eine umfassende Geschichte der Völkerrechtslehre in Deutschland fehlt, trotz der Fülle im Einzelnen beeindruckender Arbeiten.

932 Vgl. Vagts, *International Law*, 704. Siehe auch Leora Bilsky/Annette Weinke (Hrsg.), *Jewish-European Émigré Lawyers. Twentieth Century International Humanitarian Law as Idea and Profession*, Göttingen 2021; Jack Beatson/Reinhard Zimmermann (Hrsg.), *Jurists Uprooted. German-Speaking Émigré Lawyers in Twentieth-Century Britain*, Oxford 2004.

Weltkriegs jedenfalls sprunghaft zugenommen.<sup>933</sup> Zahlreiche Völkerrechtler unterstützten die Auseinandersetzung der deutschen Diplomatie und Außenpolitik mit dem Versailler Vertrag durch Expertisen, Gutachten oder Stellungnahmen.<sup>934</sup> Mit der Einrichtung des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht im Jahr 1924 war diese praktische Relevanz des Völkerrechts anerkannt und gleichsam staatsnah institutionalisiert worden.<sup>935</sup>

Die Weimarer Regierungen besaßen in der angestrebten Revision des Versailler Vertrags trotzdem wenig Fortune. Die von Außenminister Gustav Stresemann erreichten Verhandlungserfolge und vertrauensbildenden Maßnahmen blieben ohne Fortsetzung.<sup>936</sup> Gegen die Erschütterungen der Weltwirtschaftskrise und den nationalistischen Furor, mit dem die stark wachsende NS-Bewegung gegen die nach wie vor virulente Reparationsfrage zu Felde zog, richteten diplomatische Trippelschritte nur wenig aus. Auch viele Völkerrechtler waren darum beeindruckt, als sich die NS-Regierung nach der Machtübernahme im Januar 1933 sukzessive und einseitig von den Verpflichtungen und Bindungen des Friedens loszusagen begann. In seiner Regierungserklärung vom 17. Mai hatte Hitler zwar noch verkündet, dass eine Änderung der friedensvertraglichen Bestimmungen allein auf rechtlicher Grundlage und durch Verhandlungen erfolgen sollte.<sup>937</sup> Doch das war nicht mehr als ein taktisches Zugeständnis gewesen, welches bald von einem allgemeinen Rückzug aus allen multilateralen Verpflichtungen und völkerrechtlichen Bindungen überholt wurde. Ab Herbst 1933 unternahm die NS-Diktatur in mehreren Schritten eine demonstrative Abkehr von den Bestimmungen des Friedensvertrags, darunter durch Wiedereinführung der Wehrpflicht (1935), Einmarsch in das entmilitarisierte Rheinland (1936) und Anschluss Österreichs (1938).<sup>938</sup> Bereits im Januar 1937 hatte Hitler

---

933 Vgl. Daniel-Erasmus Khan, Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht von 1917 bis 1933, in: Nina Dethloff/Georg Nolte/August Reinisch (Hrsg.), Rückblick nach 100 Jahren und Ausblick/Migrationsbewegungen, Heidelberg 2018, 11–35, hier: 26f.

934 Vgl. Felix Lange, Praxisorientierung und Gemeinschaftskonzeption. Hermann Mosler als Wegbereiter der westdeutschen Völkerrechtswissenschaft nach 1945, Berlin, Heidelberg 2017, 28–34.

935 Vgl. ebenda, S. 33f.; Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts, Bd. 3, 86–90.

936 Vgl. Andreas Rödder, Stresemanns Erbe. Julius Curtius und die deutsche Aussenpolitik, 1929–1931, Paderborn 1996.

937 Vgl. Adolf Hitler, Erklärung der Reichsregierung v. 17.05.1933, in: Verhandlungen des Reichstages, Stenographische Berichte, Bd. 457, Berlin 1933, 47–54, hier: 50A.

938 Als Übersicht aus NS-Sicht vgl. Das Diktat von Versailles. Entstehung, Inhalt, Zerfall. Eine Darstellung in Dokumenten, hrsgg. v. Friedrich Berber, 2 Bde., Essen 1939;

zudem die deutsche Unterschrift zu Art. 231 des Versailler Vertrags, der die deutsche Kriegsverantwortung zur Grundlage der Reparationspflicht bestimmte, in einer feierlichen Erklärung vor dem Reichstag zurückgezogen.<sup>939</sup>

Diese Schritte fanden in der deutschen Völkerrechtslehre große Beachtung. Zwar legte Hitler keinerlei Wert auf eine juristische Beratung oder Rechtfertigung seiner Politik. Innerhalb der Fachwissenschaft wurde jedoch lebhaft diskutiert, wie sich die Revisionspolitik der NS-Regierung in völkerrechtlicher Hinsicht verstehen und in bestehende Kategorien einordnen lasse.<sup>940</sup> Die Mehrheit plädierte dabei, so lässt sich der Stand der Forschung zusammenfassen, für eine Rückwendung zu einem „traditionell verstandene[n] Völkerrecht“<sup>941</sup>. In dieser Sicht waren „Versailles“ und auch „Genf“ Irrwege einer politisierten, unter westliche Dominanz geratenen Völkerrechtslehre gewesen, welche durch eine selbstbewusste deutsche Außenpolitik wieder in den hergebrachten Rahmen der naturrechtlich verstandenen Mächtebeziehungen innerhalb Europas zurückgeführt werden müsse. An die Stelle des „positivistisch-normativistischen Zwangsnormengeflecht[s] von Versailles“, so formulierte etwa Carl Schmitt, solle wieder die „konkrete Ordnung“ der europäischen Staatenwelt treten.<sup>942</sup> Andere Fachvertreter äußerten ähnliche Erwartungen, so dass sich die NS-Außenpolitik durch Rückgriff auf bewährte völkerrechtliche Formen und Inhalte zunächst gut verarbeiten ließ. Trotz einzelner Gegenstimmen<sup>943</sup> wurde an der Idee eines universal gültigen Völkerrechts festgehalten, in dem die Staaten ihre

---

Hermann J. Held, Die Überwindung des „Friedensvertrags von Versailles“ durch die deutsche Völkerrechtspolitik 1933–1938, in: JÖR 25 (1938), 418–499; Herbert Wissmann, Revisionsprobleme des Diktats von Versailles, Berlin 1936. Siehe auch Johann Chapoutot, Les juristes nazis face au traité de Versailles (1919–1945), in: Relations internationales 149 (2012), 73–88.

939 Vgl. Adolf Hitler, Erklärung der Reichsregierung v. 30.01.1937, in: Verhandlungen des Reichstages, Stenographische Berichte, Bd. 459, Berlin 1938, 2–17, hier: 10D.

940 Vgl. Rüdiger Wolfrum, Nationalsozialismus und Völkerrecht, in: Franz Jürgen Säcker (Hrsg.), Recht und Rechtslehre im Nationalsozialismus, Baden-Baden 1992, 89–101, hier: 97–100.

941 Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts, Bd. 3, 382.

942 Vgl. Carl Schmitt, Nationalsozialismus und Völkerrecht [1934], in: ders., Frieden oder Pazifismus? Arbeiten zum Völkerrecht und zur internationalen Politik 1924–1978, hrsgg. v. Günter Maschke, Berlin 2005, 391–406, hier: 406. Siehe auch Marcus M. Payk, Versailles, Weltkrieg, westliche Hemisphäre. Der Niedergang des europäischen Völkerrechts in Carl Schmitts „Nomos der Erde“, in: Archiv des Völkerrechts 61 (2023), 197–222, hier: 205f., 208f.

943 So vor allem Ludwig Schecher, Deutsches Außenstaatsrecht, Berlin 1933.

Beziehungen zwar nach eigenem Ermessen, aber auf formal gleichberechtigter Basis gestalten würden; hinzu kam fallweise eine Integration jüngerer Konzepte, sofern sich diese, wie es für das Konzept der Minderheitenrechte galt, zur Stärkung deutscher Interessen nutzbar machen ließen.<sup>944</sup>

Die Hoffnung, dass sich die politische Dynamik des Nationalsozialismus mit einem traditionalistischen Verständnis des Völkerrechts einfangen lassen würde, entpuppte sich jedoch als Illusion. Der verbreitete Konsens, dass die einseitige Revision des Versailler Friedens nach hergebrachten Grundsätzen der zwischenstaatlichen Machtpolitik nicht beanstandet werden könne, verdeckte die schon im Verlauf der 1930er Jahre zunehmenden Differenzen zwischen einer konservativen Mehrheit im Völkerrecht und einer spezifisch nationalsozialistischen Avantgarde. Vor allem im Umfeld des Sicherheitsdiensts, der SS und später des Reichssicherheitshauptamts, vereinzelt aber auch innerhalb der akademischen Rechtslehre bemühten sich einzelne ideologisch gestimmte Juristen darum, alternative Ordnungsmodelle der Staatenbeziehungen zu entwickeln. In diesen Kreisen ging es bald nicht mehr um ein traditionell verstandenes Koordinationsrecht zwischen gleichberechtigten Staaten, sondern um eine hierarchische Ordnung der Völker, um die Hegemonieansprüche von Reichen und, vor allem, um Kategorien des Rassischen und Völkischen als Maßstab rechtlicher Beziehungen überhaupt.<sup>945</sup>

Zu einer einheitlichen Linie fand dieses dedizierte NS-Völkerrecht nie. Es blieb bei einem Sammelsurium unterschiedlicher Konzepte, die meist weniger programmatisch als von persönlichen Interessen und Konflikten geprägt waren. Allerdings verblassten die akademischen Debatten mit Kriegsausbruch ohnehin. Der traditionalistische Hauptstrom der Disziplin bewegte sich nach der Niederwerfung Frankreichs im Jahr 1940 und dem damit verbundenen Triumph über „Versailles“ zwar immer rascher und mit

---

944 Vgl. etwa Ernst Moritz Schmid-Burgk, Minderheitenrecht als politisches Recht, in: *Archiv des öffentlichen Rechts* 64 (1934), 129–177. Siehe auch Jörg Fisch, Adolf Hitler und das Selbstbestimmungsrecht der Völker, in: *HZ* 290 (2010), 93–118.

945 Vgl. Dan Diner, Rassistisches Völkerrecht. Elemente einer nationalsozialistischen Weltordnung, in: *VfZ* 37 (1989), 23–56; Manfred Messerschmidt, Revision, Neue Ordnung, Krieg. Akzente der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland 1935–1945, in: *MGM* 9 (1971), 61–95, hier: 74–88. Ein prominenter Vertreter solcher Konzepte war Werner Best, siehe dazu Ulrich Herbert, *Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft, 1903–1989*, 3. Aufl., Bonn 1996, 275–298. Weiter: Birgit Kletz, *Europa aus Rasse und Raum. Die nationalsozialistische Idee der Neuen Ordnung*, 2. Aufl., Münster/Hamburg 2002.

kaum noch verhohlenen Opportunismus auf die Diktatur zu. Mit der weltanschaulichen Radikalisierung des Kriegs, zumal nach dem Angriff auf die Sowjetunion (1941), verblasste für die NS-Führung aber die Notwendigkeit, ihrer Politik noch völkerrechtliche Argumente unterlegen zu müssen. Selbst das klassische *ius in bello* wurde überall dort bedenkenlos aufgegeben, wo es militärischen oder ideologischen Zielen im Wege stand.<sup>946</sup>

Mit zunehmender Kriegsdauer geriet die Völkerrechtslehre darum immer mehr ins Abseits. Nicht einmal die Stimmen derjenigen, die sich zu Stichwortgebern des Regimes berufen fühlten, wurden im inneren Kreis der Macht noch gehört. Weder Friedrich Berber, der als Direktor des Hamburger Instituts für Auswärtige Politik etwa Außenminister Ribbentrop beriet,<sup>947</sup> noch Carl Schmitt, dessen „völkerrechtliche Großraumordnung“ als deutsche Monroe-Doktrin gedacht war und scheinbar bis in den Wortlaut von Hitlers Ansprachen ausstrahlte,<sup>948</sup> vermochten einen tatsächlichen Einfluss auszuüben. Aber auch die Expertise des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht wurde allenfalls noch auf einer mittleren Ebene des Auswärtigen Amts zur Kenntnis genommen, wo sich, ähnlich wie in einzelnen Bereichen der Ministerialbürokratie und in der Wehrmacht, hier und da Ansätze eines bürgerlichen Widerstands regten.<sup>949</sup> Es war kein Zufall, dass der im September 1943 verstorbene Direktor Viktor Bruns noch zu Lebzeiten die Amtsübernahme durch einen expo-

---

946 Mit Beispielen zum Kombattantenstatus und zur Besetzung Polens vgl. Andreas Toppe, *Militär und Kriegsvölkerrecht. Rechtsnorm, Fachdiskurs und Kriegspraxis in Deutschland 1899–1940*, München 2008, 281–426. Allgemein siehe auch Messerschmidt, *Revision*, 89–96.

947 Vgl. Hermann Weber, *Die politische Verantwortung der Wissenschaft. Friedrich Berber in den Jahren 1937 bis 1945*, in: Eckart Krause (Hrsg.), *Hochschulalltag im „Dritten Reich“*. Die Hamburger Universität 1933–1945, 3 Bde., Berlin 1991, 939–952; Carl H. Paußmeyer, *Die Grundlagen nationalsozialistischer Völkerrechtstheorie als ideologischer Rahmen für die Geschichte des Instituts für Auswärtige Politik 1933–1945*, in: Klaus Jürgen Gantzel (Hrsg.), *Kolonialrechtswissenschaft, Kriegsursachenforschung, internationale Angelegenheiten*, Baden-Baden 1983, 115–158.

948 Vgl. Carl Schmitt, *Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte. Ein Beitrag zum Reichsbegriff im Völkerrecht [1939]*, Berlin 1991. Siehe auch Reinhard Mehring, *Carl Schmitt. Aufstieg und Fall*, München 2009, 393–396; Mathias Schmoeckel, *Die Grossraumtheorie. Ein Beitrag zur Geschichte der Völkerrechtswissenschaft im Dritten Reich, insbesondere der Kriegszeit*, Berlin 1994.

949 Vgl. Ingo Hueck, *Die deutsche Völkerrechtswissenschaft im Nationalsozialismus. Das Berliner Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, das Hamburger Institut für Auswärtige Politik und das Kieler Institut für Internationales Recht*, in: Doris Kaufmann (Hrsg.), *Geschichte der Kaiser-Wil-*

nierten NS-Völkerrechtler zu verhindern versucht hatte. Während der von Bruns vorgeschlagene, eher regimeskeptisch eingestellte Berthold Schenk Graf Stauffenberg nicht installiert werden konnte, schien der gleichfalls favorisierte Carl Bilfinger schon deshalb ein geeigneter Kandidat zu sein, weil er einen Kompromiss zwischen NS-Linientreue und deutschnationalem Konservatismus verkörperte.<sup>950</sup> Denn obwohl Bilfinger demonstrativ als Nationalsozialist auftrat und etwa Hitler als Erlöser eines geknechten Deutschland pries („Adolf Hitler hat die in Versailles geschmiedeten Ketten zerbrochen“<sup>951</sup>), war er im Kern eher dem altbackenen Mythos Bismarck'scher Machtpolitik und jedenfalls einem traditionalistischen Völkerrechtsverständnis verhaftet. Als Direktor verzichtete Bilfinger auf jedes Zeichen von Resistenz oder Opposition. Während sich Stauffenberg oder auch der mit dem Institut assoziierte Helmuth James von Moltke immerhin darum bemühten, der zunehmend enthemmten NS-Kriegsmaschinerie in einzelnen Fällen unter Berufung auf das Völkerrecht in die Speichen zu greifen,<sup>952</sup> beteuerte Bilfinger noch 1943 öffentlich seine ungebrochene Loyalität zum Regime.<sup>953</sup> Freilich: Eine solche demonstrative Ergebenheit verhinderte nicht, dass er sich – ebenso wie die Mehrheit im Fach – stillschweigend auf eine Welt nach dem Krieg einzurichten begann.<sup>954</sup>

## II. Nach dem Zusammenbruch

Im Mai 1945 ging die NS-Diktatur unter, und mit ihr das Deutsche Reich als bisherige Form deutscher Staatlichkeit. In der Phase vom Tod Hitlers am 30. April über die Kapitulation der Wehrmacht am 8. Mai und der

---

helm-Gesellschaft im Nationalsozialismus. Bestandsaufnahme und Perspektiven der Forschung, Göttingen 2000, 490–527, hier: 521–523.

950 Vgl. etwa Alexander Meyer, Berthold Schenk Graf von Stauffenberg (1905–1944). Völkerrecht im Widerstand 2001, 74f.; Hueck, Völkerrechtswissenschaft im Nationalsozialismus, 523f.

951 Carl Bilfinger, Völkerrecht und Staatsrecht in der deutschen Verfassungsgeschichte, Hamburg 1941, S. 47.

952 Vgl. Meyer, Stauffenberg, 63–97; Ger van Roon, Helmuth James Graf von Moltke. Völkerrecht im Dienste der Menschen. Dokumente, Berlin 1986; ders., Graf Moltke als Völkerrechtler im OKW, in: VfZ 18 (1970), 12–61.

953 Vgl. Carl Bilfinger, Zum zehnten Jahrestag der Machtübernahme, in: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 10 (1943), 17f., in diesem Band abgedruckt auf S. 302–307

954 Vgl. Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts, Bd. 3, 399f.



Verhaftung der sog. Regierung Dönitz am 23. Mai bis zur alliierten Erklärung einer Übernahme der obersten Regierungsgewalt am 5. Juni änderten sich die politischen Koordinaten Deutschlands auf beispiellose Weise. Mit bisherigen Formen der Konfliktbeendigung hatte der bald als „Zusammenbruch“ oder „Stunde Null“ apostrophierte Verlust gesamtstaatlicher Handlungsfähigkeit wenig gemein.<sup>955</sup> Zwar ist dieser Einschnitt mit Blick auf regionale Unterschiede zu differenzieren. Das Reich verlor jedoch seine bisherige Verfasstheit. Während die Militärgouverneure der Siegermächte in den einzelnen Besetzungszonen die Macht übernahmen, wurde der Alliierte Kontrollrat als höchste politische Autorität in Deutschland eingesetzt. Er sollte vor allem die Umsetzung der alliierten Besetzungsziele beaufsichtigen, wie sie auf der Potsdamer Konferenz im Sommer 1945 in ersten Grundzügen formuliert wurden, und daneben eine schrittweise Wiederherstellung deutscher Staatlichkeit auf demokratischer Grundlage vorbereiten. Erst im Verlauf dieser Umgestaltung würde, so der zwischen den Siegermächten verabredete Plan, eine neue Reichsregierung entstehen, die schlussendlich als Vertragspartnerin ein Friedensabkommen unterzeichnen würde.<sup>956</sup>

Dass dieser ambitionierte Verlauf bald vom Kalten Krieg überschattet wurde, ist hinreichend bekannt; die im Kontrollrat verbürgte Einheitlichkeit der alliierten Deutschlandpolitik konnte schon um 1947 als gescheitert gelten. Trotzdem, oder gerade deswegen, avancierte die Rechtslage Deutschlands zum zentralen Thema, zur größten Herausforderung und zur ergiebigsten Forschungsfrage für die deutsche Staats- und Völkerrechtslehre. Aufgrund der schwierigen Existenzbedingungen nach Kriegsende, zu denen neben aller allgemeinen Not meist eine Einschränkung der wissenschaftlichen Arbeitsmöglichkeiten gehörte, dauerte es zwar bis in das Jahr 1946, bevor sich völkerrechtliche Stimmen wenigstens innerhalb der einzelnen Zonen wieder Gehör verschaffen konnten. Dann setzte jedoch eine breite Debatte über die rechtliche Situation des geschlagenen Deutschland und den juristischen Charakter der alliierten Besetzung ein, an der

---

955 Vgl. Ulrich Herbert, *Geschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert*, München 2014, 549f. Siehe auch Jörg Echternkamp (Hrsg.), *Kriegsenden, Nachkriegsordnungen, Folgekonflikte. Wege aus dem Krieg im 19. und 20. Jahrhundert*, Freiburg, Berlin, Wien 2012; Bernd Wegner (Hrsg.), *Wie Kriege enden. Wege zum Frieden von der Antike bis zur Gegenwart*, Paderborn 2002.

956 Vgl. Wolfgang Benz, *Wie es zu Deutschlands Teilung kam. Vom Zusammenbruch zur Gründung der beiden deutschen Staaten 1945–1949*, München 2018, 53–105.



sich nahezu alle Fachvertreter beteiligten.<sup>957</sup> Auch wenn die Argumentationsstränge im Einzelnen variierten, schälte sich bald als übergreifender Konsens heraus, dass der deutsche Staat zwar politisch desorganisiert und handlungsunfähig sein mochte, als Völkerrechtssubjekt jedoch nicht untergegangen war und damit der Siegergewalt nicht rechtlos ausgeliefert sei. Eine Resolution der deutschen Völkerrechtler, die sich im April 1947 in Hamburg erstmals wieder zu einer Tagung versammelt hatten, brachte diesen Gedanken mit großer Bestimmtheit auf den Punkt: Deutschland, so hieß es dort, sei trotz Niederlage „ein Staat mit eigenen Staatsangehörigen und ein Rechtssubjekt im Sinne des allgemeinen Völkerrechts“<sup>958</sup> geblieben.

Diese Stellungnahme richtete sich zunächst gegen jene Stimmen, die von einem Untergang deutscher Staatlichkeit ausgingen, was den alliierten Siegern erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt hätte. Prominent war diese These von Hans Kelsen ab 1944 im amerikanischen Exil entwickelt worden, was zwar in Deutschland nur verzögert rezipiert worden war, dann jedoch unmittelbar und nahezu einmütig zurückgewiesen wurde; fast reflexhaft wurde Kelsen als Jude und Emigrant zudem in den Verdacht nationaler Unzuverlässigkeit gerückt.<sup>959</sup> Wichtiger war in längerer Sicht jedoch, dass der Anspruch einer völkerrechtlichen Kontinuität ein starkes Abwehrargument gegenüber den Besatzungsbehörden enthielt, deren Tätigkeit auf diese Weise in juristisch berechenbare Bahnen gelenkt werden sollte. Zwar blieben alle beharrlich vorgetragenen Forderungen nach einer Anwendung der Haager Landkriegsordnung ohne Erfolg, und

---

957 Vgl. Bernhard Diestelkamp, Rechtsgeschichte als Zeitgeschichte. Historische Betrachtungen zur Entstehung und Durchsetzung der Theorie vom Fortbestand des Deutschen Reiches als Staat nach 1945, in: Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte 7 (1985), 181–207.

958 Entschlüssen der deutschen Völkerrechtslehrer auf der ersten Hamburger Tagung vom 16. bis 17. April 1947, in: Jahrbuch für internationales und ausländisches öffentliches Recht 1 (1947), 6. Der gleiche Tenor bereits in der Eröffnungsansprache, siehe Rudolf Laun, Der gegenwärtige Rechtszustand Deutschlands, in: Jahrbuch für internationales Recht 1 (1948), 9–21.

959 Vgl. vor allem Hans Kelsen, The International Legal Status of Germany to be Established Immediately Upon Termination of the War, in: AJIL 38 (1944), 689–694; ders., The Legal Status of Germany According to the Declaration of Berlin, in: AJIL 39 (1945), 518–526. Dazu etwa Thomas Olechowski, Hans Kelsen. Biographie eines Rechtswissenschaftlers, Tübingen 2020, 735–739; Frieder Günther, „Jemand, der sich schon vor fünfzig Jahren selbst überholt hatte“. Die Nicht-Rezeption Hans Kelsens in der bundesdeutschen Staatsrechtslehre der 1950er und 1960er Jahre, in: Matthias Jestaedt (Hrsg.), Hans Kelsen und die deutsche Staatsrechtslehre. Stationen eines wechselvollen Verhältnisses, Tübingen 2013, 67–83, hier: 76–78.

auch das von Carlo Schmid auf der Münchener Ministerpräsidentenkonferenz 1947 mit großem Aplomb geforderte Besatzungsstatut, welches einer Formalisierung und Verrechtlichung der Beziehungen zu den Siegermächten dienen sollte, konnte vorerst nicht realisiert werden.<sup>960</sup> Für die deutsche Selbstbehauptung war die völkerrechtlich abgestützte Kontinuitätsthese gleichwohl ein zentraler Baustein, um die Machtasymmetrie zu den Siegermächten wenigstens partiell auszugleichen.<sup>961</sup>

Das Fehlen einer gesamtstaatlichen Regierung und überhaupt eines eindeutigen politischen Zentrums steigerte die Bedeutung des akademischen Engagements eher noch, da mit jeder völkerrechtlichen Wortmeldung immer auch politische Ansprüche und Erwartungen transportiert wurden. An zahlreichen Orten entstanden lockere institutionelle Zusammenhänge, so beispielsweise an der Universität Bonn, wo Ernst Friesenhahn, Richard Thoma und Hermann Mosler im Herbst 1946 eine bald „Besatzungsrechtliches Seminar“ genannte Arbeitsgemeinschaft für internationales Recht begründeten, um über Rechtsfragen der Okkupation und der deutschen Staatlichkeit zu diskutieren.<sup>962</sup> An der Universität Hamburg wurden das bisherige Institut für Auswärtige Politik durch die Initiative von Rudolf Laun und seinen Mitarbeitern Rolf Stödter und Hans Peter Ipsen, aber auch Paul Barandon und Eberhard Menzel in eine „Forschungsstelle für ausländisches öffentliches Recht“ (später: Völkerrecht), umgewandelt, die sich nicht zuletzt für die organisatorische Wiederbegründung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht als unverzichtbar erwies.<sup>963</sup> In München wirkte der 1946 aus der Emigration zurückgekehrte Erich Kaufmann, der

---

960 Vgl. Carlo Schmid, Protokoll v. 07.06.1947, in: Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945–1949, hrsgg. v. Bundesarchiv u. Institut für Zeitgeschichte, 5 Bde., München/Wien 1976–1983, Bd. 2, 567–574.

961 Vgl. Diestelkamp, Rechtsgeschichte als Zeitgeschichte, 204–207.

962 Unterlagen dazu u.a. im NL Friesenhahn, Bundesarchiv Koblenz, N1557/433, und im NL Mosler, Archiv des Max-Planck-Gesellschaft, III. Apt., Rep. 191, Nr. 54. Siehe auch Lange, Praxisorientierung und Gemeinschaftskonzeption, 132f.; ders., Carl Bilfingers Entnazifizierung und die Entscheidung für Heidelberg: Die Gründungsgeschichte des völkerrechtlichen Max-Planck-Instituts nach dem Zweiten Weltkrieg, in: ZaöRV 74 (2014), 697–731, hier: 715f.

963 Vgl. Hellmuth Hecker, Die Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht von 1946 (mit ihren Vorläufern), das Institut für Auswärtige Politik und die Vereinigung (1973) zum Institut für Internationale Angelegenheiten, in: Gantzel (Hrsg.), Kolonialrechtswissenschaft, 185–428, hier: 203–208, 250–252. Siehe auch Hermann Mosler, Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht. Ihr Beitrag zum Internationalen Recht seit der Wiedergründung im Jahre 1949, in: Michael Bothe/Wolfgang Vitzthum (Hrsg.), Rechtsfragen der Rüstungskontrolle im Vertrags-

bereits in der Weimarer Republik ein streitbarer Verfechter deutscher Interessen im internationalen Recht gewesen war und nun mit einflussreichen Schriften das geschlagene Deutschland in Schutz zu nehmen suchte.<sup>964</sup>

Nicht überall standen universitäre Strukturen im Vordergrund. In Tübingen richtete der gleichermaßen als Hochschullehrer wie Regierungspolitiker tätige Carlo Schmid in der Staatskanzlei Württemberg-Hohenzollern einen Arbeitskreis ein, der unter Leitung von Gustav von Schmoller besatzungsrechtliche Expertisen vorlegte und aus dem wenig später das Institut für Besatzungsfragen erwuchs.<sup>965</sup> Auch abseitig wirkende Institutionen wie die Geschäftsstelle des Deutschen Städtetags, die von dem ehemaligen Diplomaten Eugen Budde geleitet wurde, versuchten sich zur Vertretung ihrer Interessen auf der Klaviatur des Völkerrechts.<sup>966</sup> Wichtiger war demgegenüber das Deutsche Büro für Friedensfragen in Ruit bei Stuttgart, welches zahllose Gutachten zu einzelnen völkerrechtlichen Fragen in Auftrag gab, um für eine künftige deutsche Außenpolitik und mögliche Friedensverhandlungen eine erste Grundlage zu schaffen. Neben der Frage nach den Rechtsgrundlagen der Besatzung wurde hier beispielsweise über die Weitergeltung völkerrechtlicher Verträge, über eine internationale Schutzpflicht für das entmilitarisierte Deutschland oder über Formen der Neutralisierung nachgedacht; auf die eine oder andere Weise kamen wohl nahezu alle

---

völkerrecht der Gegenwart. (Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, H. 30), Heidelberg 1990, 9–28.

- 964 So z.B. Erich Kaufmann, Deutschlands Rechtslage unter der Besatzung, Stuttgart 1948. Siehe Frank Degenhardt, Zwischen Machtstaat und Völkerbund. Erich Kaufmann (1880–1972), Baden-Baden 2008, sowie, bezogen auf Kaufmanns Engagement für die Angeklagten der Nürnberger Prozesse, auch Philipp Glahé, *The Heidelberg Circle of Jurists and Its Struggle against Allied Jurisdiction. Amnesty-Lobbyism and Impunity-Demands for National Socialist War Criminals (1949–1955)*, in: *Journal of the History of International Law/Revue d'histoire du droit international* 22 (2019), 1–44, hier: 6f., 25–34 u.ö.
- 965 Vgl. Gustav v. Schmoller/Hedwig Maier/Achim Tobler (Hrsg.), *Handbuch des Besatzungsrechts*, Tübingen 1951–1957. Zur Geschichte des später teilweise in das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht übernommenen Instituts siehe Gustav v. Schmoller, *Erneuter Souveränität entgegen. Wie es zur Gründung eines Instituts für Besatzungsfragen in Tübingen kam*, in: *Tübinger Blätter* 64 (1977), 65–72, außerdem die Akten des einschlägigen Bestands, Bundesarchiv Koblenz, B120.
- 966 Vgl. Diestelkamp, *Rechtsgeschichte als Zeitgeschichte*, S. 188; Heribert Piontkowitz, *Anfänge westdeutscher Außenpolitik 1946–1949. Das Deutsche Büro für Friedensfragen*, Stuttgart 1978, 20. Weitere Hinweise etwa in Akten zur Vorgeschichte, Bd. 2, 98, Fn. 5. Siehe auch Eugen Budde, *Gibt es noch eine deutsche Außenpolitik? Betrachtungen zur Politik und Diplomatie eines geschlagenen Staates*, Stuttgart 1947.

Völkerrechtler der drei Westzonen mit den Initiativen des Friedensbüros in Berührung.<sup>967</sup>

Dieser beträchtliche Aktivismus stieß bald auf einen drängenden Bedarf. Spätestens ab 1946 wurden Eingriffe der Besatzungsbehörden, wenigstens in der britischen und US-Zone, regelmäßig vor den alliierten Militärgerichtshöfen angegriffen, wobei kaum ein Beschwerdeführer darauf verzichtete, die getroffenen Maßnahmen wie Demontagen oder Beschlagnahme von Wohnraum als völkerrechtlich fragwürdig zu kritisieren.<sup>968</sup> Der Erfolg war zwar begrenzt, da die Justiz – wie *Der Spiegel* anlässlich eines Prozesses gegen mehrere Bochumer Arbeiter beobachtete, die sich geweigert hatten, an Demontagen mitzuwirken – die Verfahren üblicherweise „von der höheren Etage des internationalen Rechts“ wieder „auf das Parterre des einfachen Militärgerichts“<sup>969</sup> zurücksetzte. Doch der dahinterstehende Versuch, die Siegermächte mit dem Vorwurf eigener Rechtsverletzungen moralisch zu entwaffnen und so in einzelnen Streitfällen zu einem günstigen Ergebnis zu kommen, war oftmals unwiderstehlich. Ein vergleichbares Bemühen lässt sich in den Nürnberger Prozessen gegen die Hauptkriegsverbrecher bzw. in den verschiedenen Nachfolgeprozessen besichtigen, wo sich die Verteidigung ebenfalls bevorzugt auf das etablierte Völkerrecht berief, um eine alliierte Jurisdiktion in Abrede zu stellen oder wenigstens mit einer tu-quoque-Argumentation in die Ecke zu drängen.<sup>970</sup> Nimmt man noch die zahlreichen Veröffentlichungen hinzu, welche über den akademischen Binnendiskurs hinaus ebenso auf ein politisches Publikum zielten, so lässt sich jedenfalls von einem beachtlichen Bedeutungsgewinn des internationalen Rechts in Deutschland nach 1945 sprechen.<sup>971</sup>

---

967 Vgl. etwa die Teilnehmerliste der „Diskussionsgruppe Rechtsfragen“, Protokoll v. 10.07.1947, in: Bundesarchiv Koblenz, Z35/140, Bl. 172–180. Allgemein: Diestelkamp, Rechtsgeschichte als Zeitgeschichte, 194–200; Piontkowitz, Anfänge westdeutscher Außenpolitik, 140–150.

968 Zu einem entsprechenden Engagement am Beispiel Moslers vgl. Lange, Praxisorientierung und Gemeinschaftskonzeption, 143–149.

969 Wollen Sie sich bitte setzen? Ein kleines Budde-Buch, in: *Der Spiegel* v. 11.02.1949, 4.

970 Vgl. Kim Christian Priemel, *The Betrayal. The Nuremberg Trials and German Divergence*, Oxford 2016, 6, 76, 110 u.ö. Zur völkerrechtlichen Expertise der Nürnberger Verteidiger siehe auch Hubert Seliger, *Politische Anwälte? Die Verteidiger der Nürnberger Prozesse*, Baden-Baden 2016, für die dahinterstehenden Netzwerke außerdem Glahé, *The Heidelberg Circle*.

971 Etwa: Rolf Stödter, *Deutschlands Rechtslage, Hamburg 1948*; Wilhelm Grewe, *Ein Besatzungsstatut für Deutschland. Die Rechtsformen der Besetzung, Stuttgart 1948*;

Diese Konjunktur erstreckte sich bis in die politischen und staatsrechtlichen Neuanfänge. Nicht nur in die Länderverfassungen wurden mannigfache Bezüge zum Völkerrecht aufgenommen, sondern auch in das Grundgesetz. Bereits auf Herrenchiemsee fiel die Entscheidung, die neue Verfassungsordnung demonstrativ zum internationalen Recht zu öffnen, was sich in den Verhandlungen des Parlamentarischen Rats unter anderem in den Art. 24 GG (Übertragung von Hoheitsrechten und kollektive Sicherheit), Art. 25 GG (Vorrang des Völkerrechts) und Art. 26 GG (Friedensbekenntnis) niederschlug.<sup>972</sup> Auch in den pathetischen Worten des Art. 1 Abs. 2 GG, mit denen sich das deutsche Volk programmatisch zu den „Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ bekannte, spiegelte sich diese Richtungsentscheidung. Einerseits waren solche Verweise von großer normativer Ernsthaftigkeit getragen, nicht zuletzt, weil sie von völkerrechtlich beschlagenen Juristen wie Hermann v. Mangoldt, Carlo Schmid oder Georg August Zinn gestaltet wurden, die um die Kraft derartiger Bestimmungen wussten.<sup>973</sup> Andererseits enthielt das konstitutionelle Bekenntnis zu Völkerrecht und Frieden immer auch Elemente politischer Rhetorik. In dieser Sicht handelte es sich um den Versuch, die deutsche Souveränität unter Bezugnahme auf alliierte Ordnungsvorstellungen wiederherzustellen und zügig wieder zu einer gleichrangigen Stellung in der Staatengemeinschaft zu kommen,<sup>974</sup> man könnte daher die zugespitze These formulieren, dass mit den internationalen Bezügen des Grundgesetzes der ausbleibende Friedensvertrag wenigstens teilweise kompensiert werden sollte. Sämtliche außenpolitische und diplomatische Schritte der jungen Bundesrepublik seit Ende 1949, namentlich Revision und Ablösung des Besatzungsstatuts, Generalvertrag und Pariser Verträge, Beitritt zur NATO und westdeutscher Wehrbeitrag, folgten jedenfalls der Grundentscheidung, die Wiederherstellung der deutschen

---

Georg A. Zinn, Das staatsrechtliche Problem Deutschlands, in: *Süddeutsche Juristen-Zeitung* 2 (1947), Sp. 4–12.

972 Kanonisch: Klaus Vogel, Die Verfassungsentscheidung des Grundgesetzes für eine internationale Zusammenarbeit. Ein Diskussionsbeitrag zu einer Frage der Staatstheorie sowie des geltenden deutschen Staatsrechts, Tübingen 1964.

973 Vgl. Thilo Rensmann, Die Genese des „offenen Verfassungsstaats“ 1948/49, in: Thomas Giegerich (Hrsg.), *Der „offene Verfassungsstaat“ des Grundgesetzes nach 60 Jahren. Anspruch und Wirklichkeit einer großen Errungenschaft*, Berlin 2010, 37–58; Frank Schorkopf, *Grundgesetz und Überstaatlichkeit. Konflikt und Harmonie in den auswärtigen Beziehungen Deutschlands*, Tübingen 2007, 25–68.

974 Vgl. ebenda, 70f.

Souveränität auf völkerrechtlichem Wege und durch internationale Verständigung zu erreichen.<sup>975</sup> In einem Vortrag von Februar 1950 erklärte der Göttinger Völkerrechtler Herbert Kraus treffend, dass im Grundgesetz „ein außenpolitisches Programm zur Verfassungsmaxime“<sup>976</sup> erhoben worden sei.

### III. Wege in die Bundesrepublik

Für den Moment des Übergangs vom Reich in die Bundesrepublik besaß das Völkerrecht – oder zumindest seine rhetorische Anrufung – einen hohen Stellenwert. Es überrascht daher nicht, dass die Verlagerung des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht von Berlin in die Westzonen nicht nur die Flucht einer akademischen Prestigeinstitution aus der zerstörten Reichshauptstadt darstellte, sondern von erheblicher politischer Signalwirkung war. Dass die Selbstverpflichtung des westdeutschen Verfassungsgebers auf das internationale Recht und auf eine friedliche Einordnung in die Staatengemeinschaft eine umfassende Begleitung und Beratung durch die Völkerrechtslehre erfordern würde, lag auf der Hand. Trotzdem erfolgte die Ankunft des Instituts in der entstehenden Bundesrepublik auf eigentümlich versetzte und verzögerte Weise. So war zwar ein möglicher Umzug des Instituts von Berlin nach Bonn erörtert worden, allerdings ausschließlich in akademischen Kategorien und lange vor dem Beschluss des Parlamentarischen Rats, auch die künftige Bundeshauptstadt am Rhein anzusiedeln.<sup>977</sup> Und als im Februar 1949 die Wahl auf Heidelberg fiel, mit der sich eine für viele Beteiligte überraschende Wiederberufung von Carl Bilfinger als Direktor verband, lag darin kaum ein Zeichen des Aufbruchs. Nicht nur war der liberale Geist des alten Hei-

---

975 Vgl. Walter Schwengler, *Der doppelte Anspruch: Souveränität und Sicherheit. Zur Entwicklung des völkerrechtlichen Status der Bundesrepublik Deutschland 1949–1955, Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik 1945–1956*. Bd. 4, *Wirtschaft und Rüstung, Souveränität und Sicherheit*, hrsgg. v. Militärgeschichtlichem Forschungsamt, München 1997, 187–566.

976 Herbert Kraus, *Die auswärtige Stellung der Bundesrepublik Deutschland nach dem Bonner Grundgesetz*, Göttingen 1950, 21.

977 Vgl. Lange, *Carl Bilfingers Entnazifizierung*, 715–720. Gerüchte über einen Umzug an den Sitz der Bundesregierung kamen allerdings immer wieder auf, vgl. Erich Kraske an Theo Kordt, Brief v. 14.08.1949, in: *Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes*, NL Kordt, Bd. 3.

delberg zumindest in den Rechtswissenschaften „deutlich etatistischer und konservativer“<sup>978</sup> geworden, sondern der langsame Wiederbeginn der Institutsarbeit nahm sich auch wie eine Flucht in imaginierte wissenschaftliche Kontinuitäten aus. Ein substantieller Beitrag zu den drängenden Rechtsfragen der Gegenwart und zur internationalen Rehabilitierung der deutschen Wissenschaft, wie er nicht zuletzt auch seitens der Max-Planck-Gesellschaft erhofft worden war, blieb zunächst aus. Es sollte bis zur Amtsübernahme durch Hermann Mosler dauern, der Bilfinger im Jahr 1954 ablöste, bevor das Institut schrittweise zu einem unumstrittenen, auch im Ausland weithin beachteten Flaggschiff der deutschen Völkerrechtswissenschaft aufstieg.<sup>979</sup>

Personelle Kontinuitäten bei gleichzeitigen inneren Reserven gegenüber der neuen staatlichen Ordnung waren nach 1948/49 nicht untypisch und auch kein Spezifikum der Völkerrechtslehre.<sup>980</sup> Die Wege von der Weimar Republik über den NS-Staat bis in die Bundesrepublik fielen allgemein kurz aus. Weder zur Wiederbesetzung wissenschaftlicher Ämter noch bei der Fortführung etablierter juristischer Standpunkte bedurfte es großer Verrenkungen, zumal selbst unbelastete Gallionsfiguren wie Rudolf Laun oder Erich Kaufmann konservative Standpunkte Weimarer Deszendenz vertraten. Auch wer sich vormals aus opportunistischen Gründen zum Nationalsozialismus bekannt hatte, konnte im traditionalistischen Hauptstrom der Disziplin im Regelfall rasch wieder reüssieren.<sup>981</sup> Gegen die Wiederberufung eines NS-Karrieristen wie Carl Bilfinger erhoben nur wenige Fachvertreter ihre Stimme.<sup>982</sup> Lediglich einige besonders belastete Völkerrechtler, die sich zu früh im NS-Sinne exponiert oder zu sehr in dessen Institutionengefüge engagiert hatten, mussten sich zeitweilig zurückziehen; Friedrich Berber ging etwa zunächst als Rechtsberater nach Indien, Georg Dahm

---

978 Michael Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 4, Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost 1945–1990, München 2012, 57. Siehe auch Dorothee Mußgnug, *Die Juristische Fakultät*, in: Wolfgang U. Eckart (Hrsg.), *Die Universität Heidelberg im Nationalsozialismus*, Heidelberg 2006, 261–317.

979 Vgl. Felix Lange, *Zwischen völkerrechtlicher Systembildung und Begleitung der deutschen Außenpolitik. Das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1945–2002*, in: Thomas Duve/Stefan Vogenauer/Jasper Kunstreich (Hrsg.), *Rechtswissenschaft in der Max-Planck-Gesellschaft (1948–2002)*, Göttingen 2022, 49–90.

980 Vgl. beispielsweise Norbert Frei (Hrsg.), *Hitlers Eliten nach 1945*, 5. Aufl., Frankfurt 2012.

981 Vgl. Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts*, Bd. 4, 77–79.

982 Siehe den Protest von Gerhard Leibholz, in diesem Band abgedr. auf S. 331–339



nach Pakistan. Andere exponierte Nationalsozialisten der Völkerrechtslehre wie Norbert Gürke oder Gustav Adolf Walz waren bereits 1941 bzw. 1948 verstorben. Nur in Ausnahmefällen blieb der Rückweg in ein akademisches Lehramt und in die disziplinäre Anerkennung dauerhaft versperrt, so im Fall des SS-Juristen Werner Best<sup>983</sup> oder auch im Fall von Carl Schmitt, der sich an dieser Ausgrenzung die folgenden Jahrzehnte mit nie versiegender Bitterkeit abarbeiten sollte.<sup>984</sup> „Kaufmann tanzt auf meinem Grabe“<sup>985</sup>, so beklagte er schon im November 1949 den kometenhaften Aufstieg seines Erzrivalen, der bald als einflussreicher Rechtsberater der Bundesregierung amtierte.<sup>986</sup>

Man tut gut daran, so lässt sich abschließend resümieren, die politischen und institutionellen Verwerfungen der 1930er und 1940er Jahren nicht unmittelbar auf das innere Selbstverständnis und die inhaltlichen Positionen der Völkerrechtslehre zu übertragen. Mit den Grundbegriffen und methodischen Präferenzen der eigenen Disziplin waren die Brüche von 1933 und 1945 gut zu verarbeiten, so dass die Fundamente des Fachs nicht ernsthaft in Frage gestellt werden mussten. Zwei Tendenzen griffen dabei machtvoll ineinander: Einerseits hatte der Nationalsozialismus mit seiner Verachtung alles Rechtlichen und Internationalen nur wenige intellektuelle Spuren innerhalb der Disziplin hinterlassen; während die Exponenten eines spezifischen NS-Völkerrechts nach 1945 unschwer ausgegrenzt werden konnten, ließ sich zugleich ein Schleier über die eigenen Sympathien für die Revisionspolitik der Diktatur ziehen. Auch über die zahlreichen opportunistischen Zugeständnisse, mit denen sich die große Mehrheit im nationalsozialistischen Regime arrangiert hatte, wurde in der Folge kaum noch gesprochen. Andererseits gewann das Völkerrecht nach 1945 schnell an politischer Bedeutung. Angesichts der beispiellosen Niederlage des Reichs waren völkerrechtliche Argumente ein bevorzugtes Mittel, um gegenüber den Siegermächten noch eigene Ansprüche behaupten zu können. Mehr noch: Zum Ende der 1940er Jahre avancierte das Völkerrecht zu einem entscheidenden Medium für die Wiederherstellung der deutschen Souveränität. Für eine patriotisch denkende Völkerrechtslehre schloss sich damit

---

983 Vgl. Herbert, Best, 444–476.

984 Vgl. Mehring, Carl Schmitt, S. 501, 504f. Allgemein auch Dirk van Laak, Gespräche in der Sicherheit des Schweigens. Carl Schmitt in der politischen Geistesgeschichte der frühen Bundesrepublik, 2., unveränd. Aufl., Berlin 2002.

985 Schmitt an seine Ehefrau, Brief v. 29.II.1949, in: Carl Schmitt/Duschka Schmitt, Briefwechsel 1923 bis 1950, hrsgg. v. Martin Tielke, Berlin 2020, 345–347, hier: 346.

986 Vgl. Degenhardt, Zwischen Machtstaat, 203–205.

der Kreis. War das Völkerrecht als „Waffe des Schwachen“ in der Weimarer Republik oftmals noch als Instrument begriffen worden, um das „Diktat von Versailles“ zu überwinden und Deutschland als Großmacht zu rehabilitieren, so diente es nach dem Zweiten Weltkrieg in erster Linie einer Integration der Bundesrepublik in die westliche Staatengemeinschaft.

## Nr. II Felix Lange – Überraschende „Entnazifizierung“. Bilfingers Wiederberufung nach dem Zweiten Weltkrieg<sup>987</sup>

### I. Einleitung

Bei der Wiederaufnahme der Forschungstätigkeit nach Ende des Zweiten Weltkriegs standen die deutschen Wissenschaftsorganisationen vor einer Herausforderung. Einer bruchlosen Anknüpfung an die Tradition vor 1945 stand die Entnazifizierungspolitik der Siegermächte entgegen. Da eine große Zahl der Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, die während des Nationalsozialismus Karriere gemacht hatten, die Politik des nationalsozialistischen Staates direkt oder indirekt unterstützt hatten, führte dies zu Spannungen.

Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft (KWG), die seit ihrer Gründung 1911 als Dachorganisation der zahlenmäßig zunehmenden Kaiser-Wilhelm-Institute fungierte,<sup>988</sup> musste sich dieser Herausforderung stellen. Das galt auch für das Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (KWI), dessen Hauptsitz sich seit der Gründung 1924 im Berlin Stadtschloss befunden hatte. Zudem war Carl Bilfinger, der nach dem Tode seines Veters Viktor Bruns im Jahr 1943 die Institutsleitung übernommen hatte, seit 1933 Mitglied der NSDAP gewesen und hatte in seinen Schriften unter anderem die britischen und französischen Begründungen für den Eintritt in den Zweiten Weltkrieg scharf kritisiert. Die Gründungsdiskussion kreiste demnach um folgende Fragen: Konnte man mit dem nationalsozialistisch vorbelasteten Bilfinger als Leiter an die Berliner

---

987 Gekürzte Version des Aufsatzes: Carl Bilfingers Entnazifizierung und die Entscheidung für Heidelberg – Die Wiederbegründung des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht nach 1945, *ZaöRV* 74 (2014), 697-732. Die Langfassung bietet auch breitere Nachweise.

988 Zur Geschichte der KWG vgl. Rudolf Vierhaus / Bernhard vom Brocke, *Forschung im Spannungsfeld von Politik und Gesellschaft, Geschichte und Struktur der Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Gesellschaft*, Stuttgart 1990.

Tradition anknüpfen? Welche alternativen Direktoren kamen in Betracht? Die vierjährige Debatte über Leitung und Sitz des Instituts führte schließlich 1949 zu einem schon aus damaliger Sicht überraschenden Ergebnis: der Gründung des völkerrechtlichen Instituts als Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (MPI für Völkerrecht) in Heidelberg unter Leitung des bisherigen Direktors Bilfinger.

## II. Neugründung des KWI, nur wo?

Mit der Kapitulation des Deutschen Reiches am 7./8. Mai 1945 begann die Besatzung Deutschlands durch die Alliierten. Die deutsche staatliche Gewalt hörte auf zu existieren. Die Siegermächte führten in ihren Zonen neue Verwaltungsstrukturen ein, bei denen der begrenzte Handlungsspielraum der jeweiligen deutschen Einrichtungen von den Vorgaben der Alliierten abhing. Dabei strebten die Siegermächte und die deutschen Institutionen danach, die grassierende Nahrungsmittelknappheit zu bekämpfen sowie die Wasser-, Kohle- und Elektrizitätsversorgung wiederherzustellen. Der Aufbau einer Organisation für wissenschaftliche Grundlagenforschung stand angesichts der materiellen Not der deutschen Bevölkerung nicht im Fokus der Besatzungspolitik. Zudem begegneten die Alliierten deutscher Spitzenforschung mit Skepsis. Gerade auch die Kaiser-Wilhelm-Institute hatten vielfach die nationalsozialistische Politik und Ideologie unterstützt und gestärkt.<sup>989</sup> Die von den Alliierten betriebene Wissenschaftspolitik setzte deswegen darauf, deutsche Spitzenforschung nur unter strenger Kontrolle zuzulassen.<sup>990</sup>

Da in den unmittelbaren Nachkriegsjahren nicht sicher war, ob bzw. wie die KWG weiterexistieren würde, konnten zunächst keine allgemeingültigen Entscheidungen bezüglich des Sitzes der Institute getroffen werden. Die Initiative für den wissenschaftlichen Weiterbetrieb musste deswegen lokal von den jeweiligen ehemaligen Institutschefs und Mitarbeitern ausgehen. Entsprechend versuchten die ehemaligen Mitglieder des völkerrechtlichen

---

989 Kaiser-Wilhelm-Institute betrieben rassenhygienische Forschung, legten durch psychiatrische und neuropathologische Forschung die Grundlagen für Euthanasie-maßnahmen und waren stark in Rüstungsforschung und andere „kriegsrelevante“ Forschung involviert, dazu vgl. Doris Kaufmann (Hrsg.), *Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus. Bestandsaufnahme und Perspektiven der Forschung*, Göttingen 2000.

990 Vgl. Richard H. Beyer, „Reine“ Wissenschaft und personelle „Säuberungen“. Die Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Gesellschaft 1933 und 1945, Berlin 2004, 16.

KWI sich so in Position zu bringen, dass sich die Besatzungspolitik der Alliierten gegenüber der KWG öffnen würde.

Das KWI für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht hatte seinen Sitz zusammen mit der Generalverwaltung der KWG und dem Kaiser-Wilhelm-Institut für internationales Privatrecht in dem im Februar 1945 abgebrannten Berliner Schloss gehabt. Während das privatrechtliche Institut relativ schnell unter kommissarischer Leitung von Hans Dölle in Tübingen einen neuen Standort fand,<sup>991</sup> erfolgte die Wiederbegründung des völkerrechtlichen Instituts weit weniger gradlinig. Bereits unmittelbar nach Kriegsende setzten sich ehemalige Mitarbeiter für die alternativen Standorte Berlin und Heidelberg als Hauptsitz ein. Für beide Standorte nahmen die jeweiligen Befürworter die Tradition des Berliner KWIs in Anspruch und gestanden dem jeweiligen Widerpart lediglich eine Rolle als Zweigstelle zu.

Für Heidelberg sprach, dass der damalige Direktor Bilfinger bereits im Oktober 1944 eine Zweigstelle in seinem Heimatort eröffnet hatte, weil ihm ein ständiger Aufenthalt in Berlin wegen gesundheitlicher Probleme nicht mehr möglich erschien. Unmittelbar nach Kriegsende versuchte er, im Zusammenwirken mit den sich in den Westzonen befindlichen ehemaligen Mitarbeitern Hermann Mosler, Helmut Strebel, Alexander Makarov, Ellinor von Puttkamer und Angèle Auburtin Heidelberg als Hauptsitz des Instituts zu etablieren.<sup>992</sup> Die Gruppe, die sich im Westen weit verstreut hatte,<sup>993</sup> vertrat die Position, dass Bilfinger weiterhin als Direktor des Instituts anzusehen sei und Heidelberg die neue Institutszentrale beherberge.<sup>994</sup> Wie in Berlin waren in Heidelberg die Voraussetzungen für eine Institutsneugründung nicht sehr vielversprechend. Besonders der Mangel an einer eigenen

---

991 Hans Dölle waren bereits im Herbst 1945 von Göttingen aus alle Vollmachten zur Leitung des privatrechtlichen Instituts erteilt worden, vgl. Brief von Hans Dölle an Hermann Mosler vom 11.12.1945, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25; 1956 zog das Institut von Tübingen nach Hamburg um, vgl. Ulrich Drobnig / Klaus Hopt / Hein Kötz, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, 3. Aufl, in: Berichte und Mitteilungen der Max-Planck-Gesellschaft Heft 1 (1996), 12ff.

992 Brief von Carl Bilfinger an Ernst Telschow vom 1.8.1945 und vom 6.12.1945, AMPG, II. Abt., Rep. IA Personalien und Institutsbetreuerakten, Völkerrecht, Bd. 1.

993 Mosler lehrte an der Bonner Universität und verfasste Gutachten für die Verteidigung bei den Nürnberger Prozessen; Auburtin hatte eine Stelle im Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen inne; Makarov war am privatrechtlichen KWI in Tübingen tätig, Strebel als Rechtsanwalt in Stuttgart.

994 Brief von Hermann Mosler an Angèle Auburtin vom 22.12.1945, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.

Bibliothek wurde als Problem wahrgenommen. Die gesamte Völkerrechtsbibliothek des KWI war auf dem Gut Kleisthöhe durch die sowjetische Armee<sup>995</sup> oder die SS<sup>996</sup> verbrannt worden. Die öffentlich-rechtlichen, historischen und politischen Werke in Bezug auf nichtdeutsche Länder, die gerettet werden konnten,<sup>997</sup> befanden sich weiterhin in der Uckermark.

1945 konkurrierten demnach ehemalige Mitarbeiter der KWG in Berlin und Heidelberg vor dem Hintergrund einer uneinheitlichen Besatzungspolitik in den verschiedenen Zonen um die Anknüpfung an die Berliner Tradition des völkerrechtlichen Instituts. Obwohl 1945 zunächst alles darauf hindeutete, dass jedenfalls einer der beiden Orte sich als Hauptstandort durchsetzen würde, verloren beide Alternativen in der weiteren Diskussion zumindest zeitweilig an Attraktivität. Ab Anfang 1946 sollten sich die Aussichten gerade für Heidelberg rapide verschlechtern.

### III. Bilfingers NS-Vergangenheit

Die Standortdiskussion war eng mit der Frage der Leitung verknüpft. Als Problem für die Gruppe im Westen entpuppte sich die Vergangenheit des Direktors Bilfinger. Gegen eine Leitung des Instituts durch den 1879 geborenen Bilfinger sprach zum einen, dass er erst 1943 zum Institut gestoßen war, so dass ihm einige ehemalige Mitglieder mit Vorbehalten begegneten.<sup>998</sup> Zum zweiten galt Bilfinger aufgrund seiner Tätigkeit im Nationalsozialismus als belastet, was weitaus problematischer war. Bereits in der Weimarer Republik hatte er sich nicht als Freund der Republik erwiesen, als er im Prozess „Preußen gegen das Reich“ vor dem Leipziger Staatsgerichtshof zusammen mit Carl Schmitt die Reichsregierung vertre-

---

995 Brief von Hermann Mosler an Edwin Borchard vom 1.4.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.

996 Vgl. Bericht über eine Reise nach Berlin über die Verhältnisse des KW Instituts f. ausl. öffent. Recht u. Völkerrecht von Ellinor von Puttkamer vom 10.5.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.

997 Brief von Hermann Mosler an Edwin Borchard vom 1.4.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.

998 Vgl. Hans Ballreich, Professor Dr. Carl Bilfinger errichtet das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg (unveröffentlichtes Manuskript), 1976, S. 23ff, Kasten Nr.10; vgl. zur Skepsis des ehemaligen Institutsmitglieds Georg von Gretschaninow gegenüber Bilfinger, Brief von Hans Ballreich an Hermann Mosler vom 10. Juli 1973, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 14.

ten hatte und damit den „Preußenschlag“ der Regierung Papen gegen die sozialdemokratische, geschäftsführende Regierung Preußens legitimierte. Nach der 1943 getroffenen Einschätzung des Dekans der Universität Berlin gehörte Bilfinger „zu den wenigen Vertretern seines Faches innerhalb seiner Generation, die in ihrer politischen Haltung in der Weimarer Republik in keiner Hinsicht der demokratischen Ideologie erlagen und sich bei der Lehr- und Forschungstätigkeit ihrem Volke und dem Reich gegenüber stets bewusst“ waren.<sup>999</sup> Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten trat er am 1. Mai 1933 der NSDAP bei. Damit war er Teil der von „alten Kämpfern“ der NSDAP spöttisch als „Märzgefallene“ bezeichneten Gruppe, die innerhalb der Partei wegen ihrer opportunistischen Haltung kritisiert wurden. Im selben Jahr wurde Bilfinger Mitglied des NS-Rechtswahrerbundes (NSRB) und fungierte seit 1936 als Beisitzer des Heidelberger Kreisgerichts der NSDAP.<sup>1000</sup> Auch war er Mitglied des NS-Dozentenbundes (seit Juni 1939), des NS-Altherrenbundes und der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt sowie ab November 1942 „Gaugruppenwalter“ der Hochschullehrer des NSRB in Baden.<sup>1001</sup> Als er von der Universität Halle an die Heidelberger Universität berufen wurde, bemerkte der Heidelberger Dekan im Vorfeld: „Kann man Bilfinger auch nicht gerade als aktiven Kämpfer in Rechnung ziehen, so ist er doch ein Mann von zuverlässiger Gesinnung.“<sup>1002</sup> In seinen Vorlesungen an der Heidelberger Universität während der NS-Zeit trat Bilfinger teilweise mit dem Abzeichen der NSDAP auf und bezog sich auf die Autorität des Führers. An der von Carl Schmitt initiierten Tagung *Das Judentum in der Rechtswissenschaft*, die im Oktober 1936 in Berlin stattfand, und aus der Schmitts berühmte-berühmte Schrift *Die deutsche Rechtswissenschaft im Kampf gegen den jüdischen Geist* resultierte, nahm er teil.<sup>1003</sup>

999 Brief des Dekans der Berliner Universität an den Reichminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 23.12.1943, UA HU Berlin, Jur. Fak. 502, 28-36.

1000 Kreisgericht der NSDAP Heidelberg III, Der Vorsitzende Dr. Eschenhagen, Bescheinigung vom 13.7.1937, UA HU Berlin, UK B, 226.

1001 Vgl. Meldebogen Carl Bilfinger vom 23.4.1946 und Arbeitsblatt Bilfinger, GLA Karlsruhe 465a/59/3/1363.

1002 Zitiert nach Dietrich Mußnug, Die Juristische Fakultät, in: Wolfgang Eckart / Volker Sellin / Eike Wolgast, Die Universität Heidelberg im Nationalsozialismus, Heidelberg 2006, 285.

1003 Anwesenheitsliste für die Tagungssitzungen bei Florian Meinel, Der Jurist in der industriellen Gesellschaft. Ernst Forsthoff und seine Zeit, Berlin 2011, 229 Fn. 26.

Zudem veröffentlichte er einige Schriften, in denen er sich kritisch gegen den Völkerbund, die Politik der Westmächte und die Demokratie positionierte. In der Spätphase der Weimarer Republik äußerte er sich abwertend zum Briand-Kellogg-Pakt von 1928, in dem sich die Vertragsparteien (darunter das Deutsche Reich) verpflichteten, auf den Krieg „als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen [zu] verzichten“ (Art. I des Pakts). Bilfinger sprach dem Vertrag jeglichen normativen Charakter ab.<sup>1004</sup> 1933 lobte er das von den Nationalsozialisten erlassene Reichsstatthaltergesetz, das die Länder mit dem Reich gleichschaltete: es habe „den deutschen Partikularismus, der sich mit dem anderen deutschen Feind der Einheit, dem Parlamentarismus verbunden [habe], ins Herz [getroffen]“. Mit der „Ersetzung des Parteienbundesstaates durch den nationalen Staat“ sei „die feste Grundlage gegeben [worden], von der aus zu gegebener Zeit das Ziel eines größeren Deutschlands wieder aufgenommen werden [könne].“<sup>1005</sup> Auch war er einer der Völkerrechtler, die im 1934 erschiene- nen *NS-Handbuch für Recht und Gesetzgebung* veröffentlichten, welches unter der Herausgeberschaft des NS-Juristen Hans Frank die neue nationalsozialistische Rechtauffassung aufzeichnen sollte.<sup>1006</sup> Darüber hinaus kritisierte Bilfinger in seinen während der NS-Zeit entstandenen Schriften den Völkerbund als „hegemonistische Organisation“, die die traditionelle völkerrechtliche Ordnung verletze, indem sie Deutschland keine Gleichberechtigung zubillige.<sup>1007</sup>

Mit Kriegsbeginn verschärfte sich sein Ton nochmal.<sup>1008</sup> So machte er 1940 unter Verweis auf die Führerrede Hitlers zum Kriegsbeginn vom

---

1004 Vgl. Carl Bilfinger, *Betrachtungen über politisches Recht*, in: *ZaöRV* 1 (1929), 57 (72f.); nach Angaben von Fritz Münch kritisierte Walther Schücking damals, dass die Argumentation Bilfingers das Völkerrecht untergrabe und die NS-Politik stütze, vgl. Brief von Fritz Münch an Hermann Mosler vom 2.12.1990, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Kasten Nr. 10.

1005 Carl Bilfinger, *Das Reichsstatthaltergesetz*, in: *Archiv für öffentliches Recht* 24 (1933), 131 (131ff.).

1006 Dabei folgte Bilfinger aber weitgehend der klassischen Lehre des Völkerrechts; vgl. Carl Bilfinger, *Gleichheit und Gleichberechtigung der Staaten*, in: Hans Frank (Hrsg.), *NS-Handbuch für Recht und Gesetzgebung*, München 1934, 117-128.

1007 Vgl. z.B. Carl Bilfinger, *Völkerbundsrecht gegen Völkerrecht*, München 1938.

1008 Bilfinger hielt als einer der wenigen Völkerrechtler auf einer Tagung über Neuordnungsbestrebungen für die Welt im Rahmen der „Aktion Ritterbusch“ einen Vortrag, der dem beobachtenden Nationalsozialisten allerdings missfiel. Mit der „Aktion Ritterbusch“ versuchte das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung den „Kriegseinsatz der Geisteswissenschaften“ zu koordinieren,



1. September 1939 Kampfhandlungen Polens für den Ausbruch des Zweiten Weltkrieges verantwortlich und kennzeichnete die Kriegserklärungen der Westmächte gegenüber Deutschland als Völkerrechtsverstöße.<sup>1009</sup> In seiner kurzen Monographie über *Das wahre Gesicht des Kelloggpaktes. Angelsächsischer Imperialismus im Gewande des Rechts* (1942) kritisierte er den Kelloggpakt als Vorwand zur Rechtfertigung des englischen Angriffs auf Deutschland und als Versuch der rechtlichen Verankerung des britischen Imperialismus.<sup>1010</sup> Während diese Schriften Ausdruck einer nationalistischen Grundhaltung waren, die sich an der Kriegspropaganda der Nationalsozialisten orientierte, klang in einer Schrift auch eine antisemitische Haltung an: In seinem Werk *Die Stimson-Doktrin* kritisierte Bilfinger 1943 die Regierung Roosevelt dafür, dass sie durch die Verabschiedung von ihrer isolationistischen Außenpolitik die „Führung der vom internationalen Judentum betriebenen Hetze gegen den deutschen Nationalsozialismus“ übernommen habe.<sup>1011</sup> Anlässlich des zehnten Jahrestages der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten formulierte Bilfinger: „Noch immer stehen, wie vor zehn Jahren, die Lebensrechte und die Freiheit des deutschen Volkes auf dem Spiel, noch gilt es das Werk des Aufbaues dieser Epoche im Rahmen der Neuordnung Europas mit der Waffe zu sichern und weiterzuführen gegenüber einer Welt von Feinden, die bei aller Wessensverschiedenheit der einzelnen Gruppen sich jedenfalls in dem einen Punkt ihrer destruktiven Weltpolitik gleich sind.“ Seine Bilanz der bisherigen Maßnahmen fiel positiv aus: Indem Hitler die Parteien abschaffte, habe er die „erste Vorbedingung des Sieges im Kampf um das Leben, das Lebensrecht und den Lebensraum für unser Volk und seine Verbündeten geschaffen und uns den Weg gewiesen, den wir zu gehen haben“.<sup>1012</sup> Es war demnach nicht verwunderlich, dass Bilfingers „nationale Gesinnung“

---

dazu vgl. Frank-Rutger Hausmann, „Deutsche Geisteswissenschaft“ im Zweiten Weltkrieg. Die „Aktion Ritterbusch (1940-1945)“, 3. Aufl. Dresden 2007, 260.

- 1009 Carl Bilfinger, Die Kriegserklärungen der Westmächte und der Kelloggpakt, in: *ZaöRV* 10 (1940), 1-23; vgl. ders., Angriff und Verteidigung, in: *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht* (1941), 253f.
- 1010 Carl Bilfinger, *Das wahre Gesicht des Kelloggpaktes. Angelsächsischen Imperialismus im Gewande des Rechts*, Essen 1942.
- 1011 Carl Bilfinger, *Die Stimson Doktrin*, Essen 1943, 32f.
- 1012 Carl Bilfinger, Zum zehnten Jahrestag der Machtübernahme, in: *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht* 10 (1943), 17ff. (Wiederabdruck hier in Teil B).

positiv hervorgehoben wurde, als 1943 die Nachfolge von Bruns diskutiert wurde.<sup>1013</sup>

Auf Grund dieser Vergangenheit wirkte sich die alliierte Entnazifizierungspolitik negativ auf Bilfingers berufliche Perspektive nach dem Zweiten Weltkrieg aus. In der amerikanischen Zone wurde die Entnazifizierung auch unter dem Druck der amerikanischen Öffentlichkeit mit besonderem Engagement betrieben.<sup>1014</sup> Zunächst sahen die Besatzungsbestimmungen unter anderem eine Entlassung aller vor dem 1. Mai 1937 der NSDAP beigetretenen Personen aus dem öffentlichen Dienst vor, was bis Spätsommer 1945 zu einer weitgehenden Paralyse des Verwaltungsapparates führte.<sup>1015</sup> Nachdem sich kritische Stimmen innerhalb der Militärregierung gemehrt hatten, erließ die Militärregierung in Abstimmung mit dem Länderrat am 5. März 1946 dann das *Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus* (BefrG), das die Entnazifizierung in deutsche Hände legte. Als grundlegende Neuerung bestimmte das Gesetz, dass die nominale Parteimitgliedschaft für eine Entlassung nicht mehr ausreichte, sondern die individuelle Verantwortlichkeit im Wege eines sog. Spruchkammerverfahrens zu ermitteln war. Das Gesetz teilte die deutschen Staatsbürger in die fünf Kategorien ein: Hauptschuldige, Belastete, Minderbelastete, Mitläufer und Entlastete. Jeder Deutsche, der wie Bilfinger vor dem 1. Mai 1937 der NSDAP beigetreten war, galt als Belasteter, konnte sich jedoch entschuldigen. Bilfinger füllte den auf Grundlage des Gesetzes obligatorisch zu beantwortenden Meldebogen im April 1946 aus.<sup>1016</sup>

Die Gruppe der ehemaligen Mitarbeiter im Westen sah vor diesem Hintergrund eine Institutsleitung durch Bilfinger zunehmend als wenig aussichtsreich an. Mosler, der intern als Kandidat für die Nachfolge favorisiert

---

1013 Vgl. Brief von Staatsminister a. D. Saemisch an Ernst Telschow vom 5.10.1943, AMPG, II. Apt. Rep. IA. Personalien, Bilfinger, Carl 1942-1943, Nr. 1.

1014 Allein bis März 1946 waren in der amerikanischen Zone 1,39 Millionen Fragebögen zur NS-Vergangenheit bearbeitet worden.

1015 Clemens Vollnhals, Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitation in den vier Besatzungszonen 1945-1949, München 1991, 12; Klaus Henke, Die Trennung vom Nationalsozialismus. Selbsterstörung, politische Säuberung, „Entnazifizierung“, Strafverfolgung, in: Klaus Henke / Heinz Woller, Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg, München 1991, 21-83, hier: 32ff.

1016 Sich selbst stufte Bilfinger darin als Mitläufer ein: Meldebogen Carl Bilfinger, GLA Karlsruhe 465a/59/3/1363.

wurde,<sup>1017</sup> ging davon aus, dass Bilfinger in Gruppe II einzuordnen sei.<sup>1018</sup> Da die Einstufung als Belasteter, worunter nach dem Gesetzeswortlaut Aktivisten, Militaristen und Nutznießer fielen, häufig eine empfindliche Geldbuße und ein Berufsverbot zur Folge hatte, schien nach seiner Einschätzung eine Direktorenschaft Bilfingers zumindest bis zu einer Entlastung durch eine Spruchkammer keine Zukunft zu haben.<sup>1019</sup> Im April 1946 stellte Mosler apodiktisch fest: „Eine Wiederbelebung unter Bs. Leitung in Heid. verspricht keinen Erfolg. Der Ausgang des Bestätigungsverfahrens ändert daran nichts.“<sup>1020</sup> Für Helmut Strebel bedeutete „[d]ie Beibehaltung B's unter gleich welchen Voraussetzungen [...] das Ende aller Hoffnungen.“<sup>1021</sup> Georg von Gretschaninow verzweifelte: „Wenn er nur einsehen könnte, dass ihm ein weiteres Verbleiben in keiner Weise nützen kann.“<sup>1022</sup>

#### IV. Andere Optionen im Westen

Die Gruppe der ehemaligen Mitarbeiter im Westen verabschiedete sich somit von dem noch 1945 verfolgten Plan einer Institutsneugründung un-

- 
- 1017 Vgl. Brief von Cornelia Bruns an Hermann Mosler vom 19.2.1949, AMPG, III, Abt., Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25. Mosler selbst bezeichnete sich im Februar 1946 als möglichen „Erbe bzw. Vorerbe“ von Bilfinger; vgl. Brief von Hermann Mosler an Ellinor von Puttkamer vom 10.2.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.
- 1018 Vgl. Brief von Hermann Mosler an Ellinor von Puttkamer vom 16.3.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25; Brief von Hermann Mosler an Helmut Strebel vom 16.3.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.
- 1019 Brief von Hermann Mosler an Ellinor von Puttkamer vom 16.3.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25; Brief von Hermann Mosler an Helmut Strebel vom 16.3.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25; Mosler hatte bereits vor Erlass des Gesetzes kritisiert, dass Bilfinger den Wiederaufbau des Instituts behindere. Das Prüfungsverfahren gegen Bilfinger müsse beschleunigt werden, um endlich Klarheit zu haben; Brief von Hermann Mosler an Ellinor von Puttkamer vom 10.2.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.
- 1020 Brief von Hermann Mosler an Helmut Strebel vom 6.4.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.
- 1021 Brief von Helmut Strebel an Hermann Mosler vom 13.4.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.
- 1022 Brief von Georg von Gretschaninow an Hermann Mosler vom 24.6.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.

ter Leitung Bilfingers in Heidelberg. Als neuer westlicher Institutsstandort wurde nun Tübingen ins Auge gefasst. Dort schien eine Angliederung an das privatrechtliche Institut möglich.<sup>1023</sup> Das hatte den Vorteil, dass man auf die Bibliothek der Tübinger zurückgreifen konnte, wohingegen man in Heidelberg ohne Bibliothek nichts „als die Verpflichtung an einen großen Namen“ besitze.<sup>1024</sup> Besonders Carlo Schmid, Professor für Öffentliches Recht in Tübingen, schien sich als Direktor statt Bilfinger zu eignen.<sup>1025</sup> Voraussetzung für die Besetzung mit Schmid war aber, dass sich Bilfinger zu einem Rückzug bereit erklärte.<sup>1026</sup>

Schmid drängte auf eine schnelle Entscheidung: insbesondere könne man nicht warten, bis der Streit um die Generalverwaltung zwischen Berlin und Göttingen beigelegt sei.<sup>1027</sup> Wider Erwarten zeigte sich Bilfinger im Juni 1946 gegenüber den Plänen schnell aufgeschlossen, Schmid als seinen Nachfolger aufzubauen.<sup>1028</sup> Zumindest solange das Entnazifizierungsverfahren gegen ihn laufe, wolle er nicht offiziell als Direktor des Instituts

---

1023 Mosler vertrat nun die Ansicht: „Das Institut in den Westzonen ist nur in Tübingen möglich.“ Brief von Hermann Mosler an von Ellinor von Puttkamer vom 16.3.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25; vgl. auch: Stellungnahme von Ellinor von Puttkamer vom 23.3.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.

1024 Gegenüber Bilfinger betonte Mosler, dass nur die „Tübinger Lösung“ in Betracht käme, „auch wenn sie mit Einschränkungen der Selbständigkeit erkaufte werden müsste“; Brief von Hermann Mosler an Carl Bilfinger vom 21.4.1946, AMPG, III, Abt., Rep. 44, ZA 139 Nachlass Mosler, Kasten Nr. 8.

1025 Vgl. Brief von Helmut Strebel an Hermann Mosler vom 1.3.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25; Brief von Hermann Mosler an Helmut Strebel vom 16.3.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25; Abschrift von Brief von Angèle Auburtin an Helmut Strebel vom 2.4.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25; Brief von Helmut Strebel an Hermann Mosler vom 19.3.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.

1026 Vgl. Abschrift von Brief von Helmut Strebel an Ellinor von Puttkamer vom 29.3.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25; Brief von Hermann Mosler an Helmut Strebel vom 13.5.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25; Brief von Hermann Mosler an Alexander Makarov vom 13.5.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.

1027 Brief von Alexander Makarov an Angèle Auburtin, Ellinor von Puttkamer, Hermann Mosler vom 22.5.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.

1028 Abschrift Brief von Ellinor von Puttkamer an Alexander Makarov vom 12.6.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.

fungieren.<sup>1029</sup> Im Juni 1946 zeigte Bilfinger seine Demission gegenüber der Generalverwaltung in Göttingen an.<sup>1030</sup> Er fühle sich den „mannigfachen Anforderungen, die bei dieser besonderen Lage und bei der schwierigen Gesamtlage an den Direktor gestellt werden“, nicht gewachsen und mache sich auch „gewisse Sorgen auf dem politischen Sektor.“

Inzwischen hatte die Frontstellung Berlins im heraufziehenden Kalten Krieg die Attraktivität des Berliner Standorts erheblich verringert. Die Chancen für Tübingen standen also gut. Die Kandidatur Schmid stieß jedoch nicht allgemein auf Gegenliebe. Zwar hatte Bilfinger ihn als seinen Nachfolger nachdrücklich empfohlen.<sup>1031</sup> Der Administrator der Universität Tübingen riet von Schmid als Institutsleiter jedoch ausdrücklich ab, da dieser sich als SPD-Politiker, Schriftsteller und Dichter kaum auf die Institutsarbeit konzentrieren könne.<sup>1032</sup> Darüber hinaus betrieb Schmid selbst die Direktorenschaft wohl nicht mit dem nötigen Engagement. Sein Einsatz als einflussreicher SPD-Politiker bei der Erarbeitung der Verfassungen für Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern und der Bundesrepublik ließ ihm wahrscheinlich nicht die Zeit, sich als Kandidat zu profilieren. Die Option Tübingen begann zu stagnieren.<sup>1033</sup> Andere Standorte in Bonn, München, Hamburg und Frankfurt wurden zwischenzeitlich diskutiert – allerdings fiel die Wahl dann doch auf Heidelberg.

---

1029 Aktenvermerk, A./Mi. vom 20.6.1946 über Besprechung mit Professor Bilfinger am 15.6.1946, AMPG, II. Abt., Rep. 1A Personalia und Institutsbetreuerakten, Völkerrecht, Bd. 1.

1030 Brief von Carl Bilfinger an Otto Hahn vom 27.6.1946, AMPG, II. Apt. Rep. 1A. Personalia, Bilfinger, Carl 1944-1946, Nr. 2., Brief von Carl Bilfinger an Hermann Mosler vom 14.8.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.

1031 Brief von Carl Bilfinger an Otto Hahn vom 27.6.1946, AMPG, II. Apt. Rep. 1A. Personalia, Bilfinger, Carl 1944-1946, Nr. 2.

1032 Brief von Alexander Makarov an Hermann Mosler vom 24.10.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.; von einer drohenden Überlastung spricht auch Strebel, Brief von Helmut Strebel an Hermann Mosler vom 29.11.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.

1033 Brief von Strebel an Auburtin vom 19.1.1947, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25; Brief von Helmut Strebel an Wilhelm Wengler vom 24.3.1947, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25; Ellinor von Puttkamer, Bericht über den Aufenthalt in Berlin vom 12.- 28.4.1947, 8.5.1947, AMPG, III. Abt., Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.

## V. Die „Entnazifizierung“ Bilfingers

Auf einer Besprechung am 4./5. Februar 1949 entschied sich die MPG für den in der Auswahlkommission vertretenen ehemaligen Direktor Bilfinger als Direktor des völkerrechtlichen MPI.<sup>1034</sup> Da Bilfinger seine Mitwirkung von dem Standort Heidelberg abhängig machte,<sup>1035</sup> wurde auf der Senatssitzung am 18. März 1949 in Göttingen das Ergebnis Bilfinger als Leiter des Instituts in Heidelberg endgültig bestätigt.<sup>1036</sup>

Mit der Wahl Bilfingers hatte keiner der Beteiligten gerechnet.<sup>1037</sup> Auch Bilfinger selbst schien seit seiner Demission im Juni 1946 das Kapitel Institutsdirektorenschaft abgehakt zu haben. Im Frühjahr 1948 bat er Mosler, ihn „ein klein wenig auf dem Laufenden“ zu halten, was die Institutsdinge angehe: „Die ganze Sache ist mir natürlich nicht mehr allzu wichtig, aber man hängt doch mit dem Herzen daran.“<sup>1038</sup> Auch hatte er Mosler sogar noch vor der Sitzung in Essen im Februar 1949 versprochen, sich für dessen „Sache“ einzusetzen.<sup>1039</sup> Als sich jedoch dann im Rahmen seiner Mitwirkung in der Besetzungskommission die Möglichkeit abzeichnete, das Institut selbst weiter zu führen, ließ sich Bilfinger die Chance nicht entgehen.

---

1034 Vgl. Brief von Hermann Mosler an Alexander Makarov vom 17.3.1949, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Kasten Nr. 8.

1035 Vgl. Brief von Carl Bilfinger an Otto Hahn vom 7.2.1949, AMPG II. Abt. Rep. 1A, Carl Bilfinger 1949, Nr. 3; Abschrift des Referats von Schreiber, Bilfinger, Dölle, von Hepppe, Ophüls, Marwick vom 4./5. Februar 1949, (7.2.1949); Mosler befürwortete dagegen weiterhin Frankfurt auch unter Bilfingers Leitung, Brief von Hermann Mosler an Alexander Makarov vom 17.3.1949, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Kasten Nr. 8.

1036 Vgl. Niederschrift über die 4. Sitzung des Senats der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. am 18. und 19. März 1949 in Göttingen, AMPG, Niederschriften von Sitzungen des Senats Nr. 4 - 6 (1949); B.

1037 Laun schrieb, dass „die Kollegen im allgemeinen von der neuerlichen Ernennung Bilfingers überrascht worden [seien].“ Abschrift von Brief von Rudolf Laun an Grimme (undatiert), AMPG II. Abt. Rep. 1A, Carl Bilfinger 1949, Nr. 4; Mosler bemerkte: „auch ich war von der Essener Lösung überrascht, wie wahrscheinlich auch der „Betroffene“, Brief von Hermann Mosler an Alexander Makarov vom 17.3.1949, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Kasten Nr. 8.

1038 Brief von Carl Bilfinger an Hermann Mosler vom 14.1.1948, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.

1039 Brief von Carl Bilfinger an Hermann Mosler vom 18.1.1949, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.

Die Ernennung stieß auf scharfe Kritik. Viele der Beobachter konnten sich nicht erklären, wie einem Mann mit einer solchen Vorbelastung die Institutsleitung anvertraut werden konnte. Adolf Grimme, Generaldirektor des Nordwestdeutschen Rundfunks und ehemaliger Kultusminister von Niedersachsen, schrieb an den MPG-Präsidenten Hahn, dass „es ein ernster politischer und sachlicher Fehler gewesen [sei] [...], Bilfinger wiederum zum Direktor [...] zu ernennen.“<sup>1040</sup> Gerhard Leibholz, der unter den Nationalsozialisten als Sohn jüdischer Eltern seine Professorenstelle in Göttingen hatte aufgeben und emigrieren müssen, kritisierte, dass jemand, der „von dem Braunen Haus in der Zeit, in der der Nationalsozialismus seine Orgien feierte, mit der Leitung des Instituts [...] betraut wurde,“ das Institut auch nach dem Zweiten Weltkrieg weiterführen dürfe.<sup>1041</sup> Als Präsident Hahn den neu gewählten Leiter Bilfinger mit dem Hinweis verteidigte, dass der den Nationalsozialisten fernstehende damalige Leiter Bruns selbst Bilfinger zum Leiter bestimmt habe und in der Kommission von 1949 keine Ex-Nazis gegessen hätten,<sup>1042</sup> legte Leibholz nach: Die Wahl Bilfingers sei nur „aus den damaligen Zeitumständen zu erklären, die nur eine Wahl zwischen einem relativ gemäßigten und einem radikalen Nationalsozialisten [zugelassen hätten]“. Nicht die bloße Parteimitgliedschaft Bilfingers sei das Problem, sondern dass er „für viele Jahre mit innerer Verve und Überzeugung sich freiwillig dem Nationalsozialismus (als Freund des berüchtigten Staatsrats C. Schmitt) zur Verfügung gestellt und für die Erreichung seiner Ziele eingesetzt [habe]“.<sup>1043</sup>

Zu den schärfsten Kritikern gehörte auch Wilhelm Wengler, der von 1937 bis 1944 am Institut gearbeitet hatte, und der sich erfolgreich für die Nichteinladung Bilfingers zur Gründungsversammlung der Deutschen

1040 Brief von Adolf Grimm an Otto Hahn vom 14.7.1950 AMPG, II. Abt., Rep. 1A Personalia und Institutsbetreuerakten, Völkerrecht, Bd. 1; Zitat nach: R. Beyler (Anm. 990), 33.

1041 Leibholz betonte, dass das eng mit dem Ausland zusammenarbeitende Institut „als Leiter einen politisch nicht so vorbelasteten Leiter erhalten müssen.“ Brief von Gerhard Leibholz an Otto Hahn vom 27.6.1949, AMPG II. Abt. Rep. 1A, Carl Bilfinger 1949, Nr. 3 (Teildokumentation des Briefwechsels hier Teil C).

1042 Brief von Otto Hahn an Gerhard Leibholz vom 30.6.1949, AMPG II. Abt. Rep. 1A, Carl Bilfinger 1949, Nr. 3.

1043 Brief von Gerhard Leibholz an Otto Hahn vom 3.7.1949, AMPG II. Abt. Rep. 1A, Carl Bilfinger 1949, Nr. 3. Nach Bilfingers Gegendarstellung hatte er bereits 1934 die persönliche und wissenschaftliche Beziehung „wegen seiner damaligen und folgenden politischen Stellungnahme gegen mich“ weitgehend abgebrochen; Brief von Carl Bilfinger vom 11.7.1949, AMPG II. Abt. Rep. 1A, Carl Bilfinger 1949, Nr. 3.



Gesellschaft für Völkerrecht eingesetzt hatte.<sup>1044</sup> Die erste Veröffentlichung der ZaöRV nach 1945 kommentierte Wengler in der NJW mit den Worten: „Wer sich etwa an den Aufsatz ‚Zum 10. Jahrestag der Machtübernahme‘ erinnert, den Bilfinger noch im Februar 1943 geschrieben hat, wird seine Enttäuschung über [Bilfingers] Herausgeberschaft nicht verhehlen können.“<sup>1045</sup> Friedrich Glum, der ehemalige Generaldirektor der KWG und Ministerialdirektor in der bayrischen Staatskanzlei, berichtete von dem „außerordentlichen Befremden“, mit dem die „gesamte angelsächsische, ja man kann wohl sagen, westliche Welt“ die Wiedereinsetzung Bilfingers betrachten würde.<sup>1046</sup>

Auch die Gruppe aus ehemaligen Institutsmitgliedern sah die Besetzung mit Skepsis. Makarov befürchtete, dass Bilfingers Einsetzung als Institutsdirektor einen „Sturm der Entrüstung“ hervorrufen würde, „denn das „politische Völkerrecht von Bilf. war doch ziemlich eindeutig.“<sup>1047</sup> Strebel empfand es als problematisch, dass Bilfinger, der eher im Staatsrecht als im Völkerrecht gewirkt hatte, kaum Unterstützung von anderen Professoren erhalten werde.<sup>1048</sup> Auch Mosler, der zu Bilfinger ein enges Verhältnis pflegte, schien von der Entscheidung nicht begeistert zu sein<sup>1049</sup> und versuchte, einer Isolierung des Instituts entgegenzuwirken.<sup>1050</sup>

---

1044 Vgl. Brief von Gerhard Leibholz an Carl Bilfinger vom 18.8.1949, AMPG II. Abt. Rep. 1A, Carl Bilfinger 1949, Nr. 3. Brief von Hans Ballreich an Ernst Telschow vom 1.6.1950, AMPG II. Abt. Rep. 1A, Carl Bilfinger 1949, Nr. 4; Abschrift von Brief von Rudolf Laun an Grimme (undatiert), AMPG II. Abt. Rep. 1A, Carl Bilfinger 1949, Nr. 4.

1045 Wilhelm Wengler, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, in: NJW 4 (1951), 555.

1046 Brief von Friedrich Glum an Otto Hahn vom 10.10.1949, AMPG II. Abt. Rep. 1A, Carl Bilfinger 1949, Nr. 3.

1047 Brief von Alexander Makarov an Hermann Mosler vom 6.3.1949, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.

1048 Brief von Helmut Strebel an Hermann Mosler vom 14.12.1949, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 26.

1049 Mosler erwähnte „Bedenken“ gegenüber der Institutsdirektorenschaft Bilfingers. Mosler betonte allerdings: „Immerhin ist die Kandidatur Bi. besser als die eines Fremden, der alles auf den Kopf stellt.“ Brief von Hermann Mosler an Alexander Makarov vom 17.3.1949, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Kasten Nr. 8.

1050 Mosler versuchte Kaufmann für die Unterstützung des Instituts zu gewinnen, Brief von Hermann Mosler an Carl Bilfinger vom 5.2.1950, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 26. Auch Kaufmann betrachtete die Ernennung Bilfingers mit Skepsis, sagte Mosler jedoch zu, nichts gegen Bilfinger

Doch wieso hatte sich Bilfinger, dem 1946 auf Grund seiner NS-Vergangenheit keine Chancen für die Beibehaltung der Institutsleitung eingeräumt worden waren, doch noch durchsetzen können? Waren seine nationalistischen Schriften mit den teilweise antidemokratischen und vereinzelt antisemitischen Äußerungen den Entscheidern verborgen geblieben? Dass Bilfinger trotz seiner mindestens ambivalenten Vergangenheit für den Posten überhaupt in Betracht kam, lag an seiner Entlastung im Spruchkammerverfahren. Am 7. Juli 1948 stufte ihn die Spruchkammer Heidelberg als Mitläufer ein. Bilfinger habe „dem Nationalsozialismus keine wesentlichen Dienste geleistet“ und sei „im wesentlichen nur passives Parteimitglied gewesen.“<sup>1051</sup> Deswegen verurteilte die Spruchkammer ihn zur Zahlung einer Wiedergutmachungssumme von 1500 RM als Sühne. Die Berufung des öffentlichen Klägers blieb erfolglos. Dieser hatte moniert, dass sich bereits aus der Lektüre des ersten Satzes der Schrift zum Kelloggspakt ergebe, dass Bilfinger „im Sinne des nationalsozialistischen Regimes gewirkt“ habe.<sup>1052</sup> Die Berufungskammer wies die Berufung als offensichtlich unbegründet ab.<sup>1053</sup> Zumindest formal stand einer beruflichen Karriere Bilfingers damit nichts mehr im Wege.

Wie war es zu diesem Spruch gekommen? Hätten Bilfingers Tätigkeit und schriftliche Äußerungen nicht Anlass für eine schärfere Einstufung gegeben? Der öffentliche Kläger hatte in der Klageschrift vom 2. Juli 1947 beantragt, Bilfinger auf Grund seines Parteibeitritts als Belasteten (II. Kategorie) einzuordnen. Es sei davon auszugehen, dass „ein Hochschullehrer in solcher Stellung schon durch seine Parteimitgliedschaft wesentlich zur Förderung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft beigetragen hat“ und damit als Aktivist im Sinne des Art. 7 Abs. 1 Nr. 1 BefrG anzusehen sei.<sup>1054</sup> Bilfinger fürchtete, dass auch der Vorsitzende der Kammer die Parteimitgliedschaft von Professoren „schon an und für sich als etwas Bedenkliches“

---

zu unternehmen, Brief von Hermann Mosler an Helmut Strebel vom 31.10.1949, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 26.

1051 Spruch vom 29.10.1947, GLA Karlsruhe, 465a/59/3/1363.

1052 Berufung vom 1.12.1947, GLA Karlsruhe, 465a/59/3/1363. Der Satz lautete: „Der von England und seinen Vasallen an Deutschland erklärte Krieg trägt den Charakter einer bewaffneten Intervention in dem Streit, der zwischen Deutschland und dem von England besetzten Polen ausgebrochen ist.“

1053 Vgl. Beschluss vom 24.8.1948, GLA Karlsruhe, 465a/59/3/1363. Spruch vom 29.10.1947, GLA Karlsruhe, 465a/59/3/1363; Brief von Carl Bilfinger an Hermann Mosler vom 14.1.1948, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.

1054 Klageschrift vom 2.7.1947, GLA Karlsruhe, 465a/59/3/1363.

ansehe.<sup>1055</sup> In den folgenden Monaten gelang es Bilfinger, eine umfassende Verteidigung aufzubauen. In der Klageerwiderung legte er dar, dass bereits sein Parteibeitritt „unter schwersten Bedenken“ erfolgt sei und sich bald danach eine „wachsende Enttäuschung“ über „die Mentalität, die Methoden und die Ziele“ der Partei breit gemacht habe. Seine Hoffnung, gegenüber dem „Radikalismus der Partei wenigstens in meinem Bereich abwehrend zu wirken“, habe sich als Trugschluss erwiesen.<sup>1056</sup> Konkret sei er der Partei beigetreten, um als Parteimitglied eine stärkere Position gegenüber den Bestrebungen der Regierung zu haben, die die Universität Halle bzw. die juristische Fakultät auflösen wollte.<sup>1057</sup>

Viele seiner Weggefährten unterstützten Bilfinger im Rahmen des Verfahrens, indem sie ihn mit Bestätigungen und eidesstaatlichen Versicherungen entlasteten. Diese im Volksmund als Persilscheine bezeichneten Erklärungen hoben Bilfingers kritische Einstellung zum Nationalsozialismus hervor. Sein Heidelberger Professorenkollege Eduard Wahl verwies darauf, dass Bilfinger sich mit seiner Kritik an Versailles in Gesellschaft von Max Weber, Erich Kaufmann, Richard Thoma, Viktor Bruns und Heinrich Triepel befunden habe. Mit den „eigentlichen Zielsetzungen der NS Ideologie im außenpolitischen Bereich habe er nichts gemein gehabt“, insbesondere habe er sich „ausdrücklich gegen die rein gewaltmäßige Errichtung eines Großraumes ausgesprochen.“<sup>1058</sup> Karl Engisch, einstiger Dekan der Universität Heidelberg, betonte, dass Bilfinger sich bei der Bewerbung für den Lehrstuhl in Heidelberg gegen einen NS-treuen Privatdozenten durchgesetzt habe und somit nicht parteipolitische Gründe zu seiner Berufung beigetragen hätten.<sup>1059</sup> Walter Jellinek, der 1935 auf Grund seines jüdischen familiären Hintergrunds seine Position an der Universität Heidelberg verloren hatte, hob auf Anfrage des Vorsitzenden Richters in Bezug auf Bilfinger hervor: „Persönlich war er kein Aktivist.“ Kritisch fügte er allerdings hinzu, dass Bilfingers wissenschaftliche Tätigkeit ihn „in Berührung mit

---

1055 Brief von Carl Bilfinger an Hermann Mosler vom 26.7.1947, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.

1056 Klageschrift vom 2.7.1947, GLA Karlsruhe, 465a/59/3/1363.

1057 Klageschrift vom 2.7.1947, GLA Karlsruhe, 465a/59/3/1363; diese Aussage wurde von einem Kollegen bestätigt, Eidesstaatliche Erklärung, Prof. Dr. Schmaltz vom 12.7.1947, GLA Karlsruhe, 465a/59/3/1363.

1058 Brief von Prof. Eduard Wahl an den Vorsitzenden der Spruchkammer vom 22.10.1947, GLA Karlsruhe, 465a/59/3/1363 und AMPG II. Abt. Rep. 1A, Carl Bilfinger 1949, Nr. 3.

1059 Bezeugung von Karl Engisch vom 14.7.1947, GLA Karlsruhe, 465a/59/3/1363.

dem Nationalsozialismus gebracht haben [könnte]“, und hob den „starke[n] polemische[n] Ton gegenüber unseren Gegnern“ hervor.<sup>1060</sup>

Ehemalige Mitglieder des völkerrechtlichen KWI bescheinigten Bilfinger, dass er sich durch seine Tätigkeit am KWI nicht diskreditiert habe. Mosler, der sich gestäubt hatte, Bilfinger eine „Blankovollmacht“ für die Entnazifizierung zu erteilen,<sup>1061</sup> betonte, dass Bilfinger seine ablehnende Haltung gegenüber dem Nationalsozialismus gekannt, aber ihn trotzdem gefördert habe. Auch habe sich Bilfinger 1943/44 gegen die Aufnahme des „Vertrauensmann der NSDAP“ in die Schriftleitung der institutseigenen Zeitschrift gesperrt. Bilfinger habe auf ihn den Eindruck „der völligen Ablehnung des Nationalsozialismus in der Form [gemacht], die das Regime während des Krieges in seiner Unterdrückung der geistigen und persönlichen Freiheit, des aus dem 19. Jahrhundert überkommenen Menschenbildes und der Diskreditierung der ethischen und nationalen Kräfte des deutschen Volkes angenommen hatte.“<sup>1062</sup> Makarov attestierte Bilfinger eine „mit der ‚totalitären‘ Weltanschauung unvereinbare Toleranz“.<sup>1063</sup> Puttkamer erklärte, dass die Nachricht von der Nachfolge Bilfingers auf Bruns positiv aufgenommen worden sei, da „durch diese Nachfolge die Gewähr gegeben war, dass das Institut weiterhin von allem Parteieinfluss freibleiben würde und im alten wissenschaftlichen Geist weiterarbeiten würde.“<sup>1064</sup> Andere Wege-

1060 Schreiben von Walter Jellinek vom 20.12.1946, GLA Karlsruhe, 465a/59/3/1363.

1061 Die Beziehungen einiger ehemaliger Institutsmitglieder zu Widerstandskreisen wollte Mosler in Bezug auf Bilfinger nicht erwähnen: „Ich lege auf unverdienten Glorienschein keinerlei Wert.“ Brief von Hermann Mosler an Ellinor von Puttkamer vom 2.3.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25; allerdings entschloss er sich dazu, sich für den ehemaligen Institutschef zu verwenden, um das Institut aus der Stagnation zu befreien. Die „menschliche Enttäuschung des altgewordenen Mannes um den Abfall seiner nächsten Mitarbeiter zugunsten der Sache“ wollte er nicht in Kauf nehmen; Brief von Hermann Mosler an Helmut Strebel vom 6.4.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25. Mosler schrieb in der Rückschau, dass er die Aufsätze aus der Kriegszeit bereits zur damaligen Zeit missbilligt habe, ihn verband jedoch ein freundschaftliches Verhältnis zu Bilfinger; Brief von Hermann Mosler an Gregor Schreiber vom 4.4.1956, AMPG, Abt. II, Rep 44, Handakten Mosler I.

1062 Hermann Mosler, Schreiben zur Vorlage in einem Prüfungsverfahren des Professors Bilfinger nach dem Gesetz zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus vom 3. August 1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.

1063 Erklärung von Alexander Makarov vom 3.1.1947, GLA Karlsruhe, 465a/59/3/1363.

1064 Erklärung von Ellinor von Puttkamer vom 30.7.1946, GLA Karlsruhe, 465a/59/3/1363.

fährten hoben hervor, dass Bilfinger gegen parteipolitisch motivierte Maßnahmen der parteitreuen Universitätsleitung Position bezogen<sup>1065</sup> oder sich für jüdische Bekannte eingesetzt habe.<sup>1066</sup> Ehemalige Studenten erklärten, dass Bilfinger sich im Rahmen seiner Lehrtätigkeit kritisch zur nationalsozialistischen Außenpolitik oder zur Judenverfolgung geäußert habe.<sup>1067</sup>

Die Urteilsbegründung nahm dieses Vorbringen im Wesentlichen auf. Die Vorwürfe, dass Bilfinger überzeugter Nationalsozialist gewesen sei, seien nicht erhärtet worden. Die Erklärung, dass ihn die Situation in Halle zum Parteibeitritt bewegt habe, sei plausibel. Auch habe die Verhandlung ergeben, dass das KWI stets sachlich gearbeitet habe und mit NS-Gegner besetzt gewesen sei, so dass ihm seine dortige Tätigkeit nicht zu verübeln sei. Darüber hinaus würden seine Schriften, wie die über den Briand-Kellogg-Pakt, zwar „nationalistische, aber keineswegs eigentliche nationalsozialistische Tendenzen erkennen“ lassen. Die Hervorhebung der angelsächsischen Kriegsschuld erkläre sich aus dem damaligen Zeitklima. Auch die Tätigkeit im Rahmen des Preußenschlag-Prozesses sei nicht als besonders negativ zu bewerten. Dass der an dem Prozess auf Seiten Preußens beteiligte Gerhard Anschütz ihm zu seiner Nachfolge gratuliert habe und seine Objektivität hervorgehoben habe, deute darauf hin, dass Bilfinger in dem Prozess keine „rechtsverletzende“ Position vertreten habe.<sup>1068</sup> Zudem hätten ihn die Aussagen ehemaliger Schüler entlastet, die darauf hinweisen würden, dass er in seinen Lehrveranstaltungen keine nationalsozialistischen Positionen vertreten habe. Darüber hinaus habe er sich für jüdische Verfolgte eingesetzt.

Das Spruchkammerurteil führte zur Rehabilitierung Bilfingers und bereitete den Weg für seine Wiederaufnahme der Institutsdirektorenschaft. Denn das Urteil basierte auf einem mangelhaften Sachverhalt: Bilfinger hatte der Spruchkammer einige Schriften zur Verfügung gestellt, war dabei aber selektiv vorgegangen.<sup>1069</sup> Die Urteilsbegründung stützte sich in erster Linie auf die nationalistischen Passagen der Schrift zum Briand-Kellogg-

---

1065 Vgl. z.B. Schreiben von E. Lorleberg vom 15.8.1946 und von Fritz Ernst vom 29.7.1947, GLA Karlsruhe, 465a/59/3/1363, die darauf hinwiesen, dass Bilfinger Stellung gegen Maßnahmen der parteitreuen Universitätsführung bezogen habe.

1066 Vgl. Bestätigung von Prof. Achelis vom 23.8.1946, GLA Karlsruhe, 465a/59/3/1363 .

1067 Eidesstattliche Versicherung von Rainer Bell vom 15.7.1946, Erklärung von Helmut Schreiber vom 3.7.1947, Erklärung von Eberhart Tegetmeier vom 8.7.1947, GLA Karlsruhe, 465a/59/3/1363.

1068 Spruch vom 29.10.1947, GLA Karlsruhe, 465a/59/3/1363.

1069 Schreiben von Carl Bilfinger vom 20.8.1947, GLA Karlsruhe, 465a/59/3/1363.

Pakt, weitere seiner Thesen wurden nicht aufgegriffen. Ausdrücklich bemerkten die Spruchrichter, dass die Schrift zur Stimson-Doktrin (mit ihren antisemitischen Ausführungen) ihnen nicht vorgelegen habe.<sup>1070</sup> Auch der Aufsatz, der die Machtübernahme der Nationalsozialisten feierte und die Abschaffung der Parteien guthieß, fand im Verfahren keine Beachtung. Der Vorsitzende der Spruchkammer ging davon aus, dass außer der Kellogg-Pakt-Schrift die „übrigen fachwissenschaftlichen Schriften einwandfrei sind,“ monierte allerdings selbst, dass ein fachmännisches Gutachten zu Bilfingers wissenschaftlicher Tätigkeit fehle.<sup>1071</sup>

Ob bei Auswertung der entsprechenden Schriften die Spruchkammer zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre, ist trotzdem fraglich. Im Rahmen der als „Mitläuferfabrik“ bezeichneten Spruchkammerverfahren wurden 95 % der Betroffenen als Mitläufer eingestuft. Wohl weniger als 10% des Personals der KWG verlor seinen Posten auf Grund der Entnazifizierungsverfahren. Zudem war die Formalbelastung Bilfingers mit seiner NSDAP Mitgliedschaft weniger gravierend, als die zahlreicher anderer Betroffener, die auch in SA und SS aktiv gewesen waren.

Bemerkenswert ist allerdings, dass die Entnazifizierung von den Senatoren innerhalb der MPG als vollständige Rehabilitierung aufgefasst wurde, so dass für den Entlasteten sogar die herausgehobene Stellung als Institutsdirektor eines MPI wieder möglich schien. Die Spruchrichter waren noch davon ausgegangen, dass Bilfingers Berufsleben sich ohnehin dem Ende zuneigte. Der letzte Satz des Urteils lautete: „Entsprechend seinem Lebensalter und seinem Gesundheitszustand rechnet Bilfinger wohl nicht mehr auf Reaktivierung als Universitätslehrer, möchte aber die Möglichkeit haben, sich als Gutachter auf staats- oder völkerrechtlichem Gebiet zu betätigen.“<sup>1072</sup> Auch Mosler und Makarov waren sich nicht bewusst, dass sie durch ihre Unterstützung im Rahmen des Spruchkammerverfahrens Bilfinger für den Institutsdirektorenposten wieder salonfähig machen würden.

Anders sahen dies die Entscheider im Senat der MPG. Mit der Einstufung als Mitläufer war Bilfinger quasi offiziell reingewaschen worden, sodass seine Bestellung zum Direktor eines MPI-Instituts den Senatoren vertretbar erschien. Insbesondere der Vorsitzende der Auswahlkommission Georg Schreiber, der als Zentrumspolitiker im Reichstag der Weimarer

---

1070 Spruch vom 29.10.1947, GLA Karlsruhe, 465a/59/3/1363.

1071 Schreiben des Vorsitzenden der Spruchkammer an Eduard Wahl vom 22.9.1947, GLA Karlsruhe, 465a/59/3/1363.

1072 Spruch vom 29.10.1947, GLA Karlsruhe, 465a/59/3/1363.

Republik gesessen hatte, hielt Bilfinger für geeignet und war bereit, über dessen Vergangenheit hinwegzusehen.<sup>1073</sup> Zudem schien es an personellen Alternativen, die mit der Tradition des KWI vertraut waren, zu mangeln. Die zunächst präferierten Kaufmann und Schmid hatten sich nicht interessiert genug gezeigt. Und Mosler, der als fachlich qualifiziert galt und nicht vorbelastet war, wurde mit seinem Alter von erst 36 Jahren für die Leitung eines Instituts für zu jung gehalten.<sup>1074</sup> Darüber hinaus hielt die MPG nach dem Krieg grundsätzlich an ehemaligen Direktoren fest, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprachen. Solche Gründe existierten in den Augen der Senatoren der MPG nach der Entlastung Bilfingers im Spruchkammerverfahren nicht mehr.

## VI. Zusammenfassung

Als im März 1949 das völkerrechtliche Institut in Heidelberg unter Leitung von Bilfinger wiedereröffnet wurde, konnten die an der Diskussion Beteiligten auf eine bewegte Geschichte zurückblicken. Die Vorgaben der Besatzer: besonders die Entnazifizierungspolitik und der sich entwickelnde Ost-West-Konflikt, hatten der Suche nach Direktor und Sitz des Instituts ihren Stempel aufgedrückt. Die Optionen mit Bilfinger in Heidelberg und Lewinski in Berlin hatten ihre Favoritenstellung zunächst schnell eingebüßt: Heidelberg, da Bilfinger auf Grund seiner nationalistischen, antidemokratischen und antisemitischen Äußerungen während des Krieges zunächst diskreditiert schien; Berlin, da seine Lage an der Front des heraufziehenden Kalten Krieges für die Errichtung eines Instituts nicht sicher genug schien. Jedoch konnte Bilfinger als rehabilitierter Ex-Direktor die Institutsgeschäfte weiterführen, nachdem er im Spruchkammerverfahren „reingewaschen“ worden war.

---

1073 Vgl. Hans Ballreich, Professor Dr. Carl Bilfinger errichtet das Max-Planck-Institut für öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg (unveröffentlichtes Manuskript), 1976, S. 44 - 46, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Kasten Nr. 10.

1074 Bilfinger deutete gegenüber Makarov an, dass die Finanzierer einem jüngeren Direktor gegenüber skeptisch eingestellt seien; Brief von Alexander Makarov an Hermann Mosler vom 6.3.1949, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.



Nr. III Martin Otto –

**Bilfinger gegen Grewe. Eine gescheiterte Berufung nach Heidelberg**

I. Bilfinger gibt keine Zusage

Am 18. März 1949 wurde auf einer Sitzung des Senats der Max-Planck-Gesellschaft die Eröffnung des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg mit dem 70jährigen Carl Bilfinger als Gründungsdirektor beschlossen.<sup>1075</sup> Zwei Tage später, am 20. März 1949, nahm das Institut den Betrieb auf.<sup>1076</sup> Bilfinger war formal noch nicht Mitglied der Heidelberger Fakultät; erst am 9. Mai 1952 sollte er zum Honorarprofessor in Heidelberg ernannt werden.<sup>1077</sup>

Zeitlich fällt die Institutseröffnung 1949 mit den Berufungsverhandlungen zusammen, die Wilhelm Grewe, Schüler von Ernst Forsthoff<sup>1078</sup> und seit 1947 Professor für öffentliches Recht und Völkerrecht an der Universität Freiburg, in Heidelberg führte<sup>1079</sup>; Grewe hatte sich um den seit 1946

---

1075 Felix Lange, Carl Bilfingers Entnazifizierung und die Entscheidung für Heidelberg. Die Gründungsgeschichte des völkerrechtlichen Max-Planck-Instituts nach dem Zweiten Weltkrieg, in: *ZaöRV* 74 (2014), 697-731, hier: 720; neuerdings ders., Zwischen völkerrechtlicher Systembildung und Begleitung der deutschen Außenpolitik. Das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 1945-2002, in: Thomas Duve / Jasper Kunstreich / Stefan Vogenauer (Hrsg.), *Rechtswissenschaft in der Max-Planck-Gesellschaft 1948-2002*, Göttingen 2023, 49-90, bes. 52 ff.

1076 Lange, *Entnazifizierung*, 2014, 730.

1077 Dagmar Drüll, *Heidelberger Gelehrtenlexikon 1933-1986*, Berlin und Heidelberg 2009, 113 f.

1078 Vgl. Ruth Lambertz-Pollan, *Auf dem Weg zu Souveränität und Westintegration. Der Beitrag des Völkerrechtlers und Diplomaten Wilhelm Grewe*, Baden-Baden 2016, 60-63; Florian Meinel, *Der Jurist in der industriellen Gesellschaft. Ernst Forsthoff und seine Zeit*, Berlin 2011, 49 f.; Grewe war ab 1943 mit Forsthoffs Königsberger Doktorandin Marianne Partsch verheiratet; ab 1946 bewegte sich Forsthoff in Kiel in einem Kreis um den schleswig-holsteinischen Ministerpräsidenten Theodor Steltzer, dem auch Grewe angehörte.

1079 Zu diesem vgl. Paul Feuchte, *Wilhelm Georg Grewe*, in: *Baden-Württembergische Biographien*, Bd. 3, Stuttgart 2002, 114-123; zu den Freiburger Jahren Alexander Hollerbach, *Öffentliches Recht an der Universität Freiburg in der frühen Nachkriegszeit*, Tübingen 2019, 11-17 und 66-75; Michael Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 4: *Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost 1945-1990*, München 2012, 51 u.ö. (Kürzel im Folgenden: *GöR*); nur bei Feuchte und Hollerbach wird die Ablehnung des Rufes nach Heidelberg (neben weiteren, zum Teil späteren) sehr knapp erwähnt. Auch die autobiogra-

unbesetzten und 1947 ausgeschriebenen Lehrstuhl seines Lehrers Ernst Forsthoff<sup>1080</sup> beworben, die Fakultät, wahrscheinlich im Januar 1949, den Ruf ausgesprochen. Zwar waren Bilfinger und das Max-Planck-Institut nicht unmittelbar beteiligt; als Grewe sich beworben hatte, war mit einer Wiederöffnung des Instituts unter einem Direktor Bilfinger in Heidelberg kaum gerechnet worden.<sup>1081</sup> Das Max-Planck-Institut war jedoch ein wichtiges Argument, den ausgewiesenen Völkerrechtler Grewe zu gewinnen, der sich auch in Frankfurt am Main, lange Favorit für den Institutsstandort, beworben hatte.

Grewe war sich im Klaren, dass er in Heidelberg auf ein Auskommen mit dem erheblich älteren<sup>1082</sup> Bilfinger angewiesen war. Am 11. April 1949 fuhr er zu „Besprechungen“ von seinem Wohnort Freiburg nach Heidelberg, die nach Grewes Schilderung gegenüber dem Heidelberger Dekan Eduard Wahl<sup>1083</sup> „in sehr angenehmen Formen“ verliefen. Bilfinger habe ihn „sehr nachdrücklich seines Vertrauens und seiner Hoffnung auf eine gedeihliche Zusammenarbeit versichert.“<sup>1084</sup> In der für Grewe wichtigen Frage seiner Einbindung in das Institut war er jedoch wenig konkret geworden. „Indessen ließ er keinen Zweifel darüber, dass er in keinem konkreten Fall bindende Zusagen geben könne, nicht einmal in der Frage meiner Bestel-

---

phischen Schriften von Grewe sind wenig ergiebig; vgl. etwa Wilhelm G. Grewe, Rückblenden 1976-1951, Frankfurt 1979, 127 f. (anders als der Titel nahelegt, beginnt Grewe hier ungefähr 1947). Ähnlich: ders., Ein Leben mit Staats- und Völkerrecht im 20. Jahrhundert, in: Freiburger Universitätsblätter 31 (1992), 25-40.

1080 Meinel, Jurist in der industriellen Gesellschaft, 2011 (wie Anm. 1078), 305 f. Forsthoff war im März 1946 in Heidelberg entlassen worden und hatte im Mai 1947 förmlich auf seinen Lehrstuhl verzichtet. Als Nachfolger wurde zunächst am 26. März 1948 Erwin Jacobi (Leipzig) berufen, der am 21. Dezember 1948 aber endgültig verzichtete; vgl. Martin Otto, Von der Eigenkirche zum Volkseigenen Betrieb. Erwin Jacobi (1884-1965). Arbeits-, Staat- und Kirchenrecht zwischen Kaiserreich und DDR, Tübingen 2008, 306-311.

1081 Wie hier auch Lange, Entnazifizierung, 2014 (wie Anm. 1075), 721 („Mit der Wahl Bilfingers hatte keiner der Beteiligten gerechnet“) und ders., Systembildung, 2023 (wie Anm. 1075), 53 („rechnet nach 1945 kaum jemand damit“).

1082 Grewe war Jahrgang 1911, Bilfinger 1879, also über 32 Jahre älter.

1083 Eduard Wahl, geboren 1903 in Frankfurt am Main; Zivilrechtler, Rechtsvergleicher; 1927 Referent am Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, 1935 Lehrstuhl Göttingen, 1941 Heidelberg; 1946 kurzzeitig stellvertretender Leiter Universitätsbibliothek, August 1948 bis August 1949 Dekan Heidelberg, 1949-1969 zusätzlich MdB (CDU); 1971 Emeritierung; verstorben 1985 in Heidelberg.

1084 Grewe an Dekan Eduard Wahl, „Freiburg, Beethovenstr. 9, den 22. April 1949“; Universitätsarchiv Heidelberg, aus H II 563/7 (o. Pag.).

lung als wissenschaftliches Mitglied des Instituts.“ Auch die Aussicht, einen Assistenten von Grewe einzustellen, war Bilfinger „sichtlich nicht lieb“, der sich ohnehin über seine „Absichten hinsichtlich der personellen Besetzung des Instituts“ bedeckt hielt; wahrscheinlich war Bilfinger, der lange selbst nicht mit seiner „Rückkehr“ gerechnet hatte, sich selbst darüber noch nicht im Klaren.<sup>1085</sup>

Grewe war von dem Gespräch mit „sehr zwiespältigen Gefühlen“ nach Freiburg zurückgekehrt und „etwas entmutigt“. Gegenüber Wahl forderte er eine klare Aussage, ob bei Annahme des Rufes die „Bestellung zum wissenschaftlichen Mitglied des Institutes erfolgen kann und erfolgen wird.“ Dabei war er bereit, Bilfinger durch „eine Art internes gentlemen’s agreement“ entgegenzukommen, „in der Weise, dass Herr Bilfinger in einem Briefe an die Fakultät darlegt, wie er sich die Stellung und Aufgabe dieses Mitglieds vorstellt“; er erklärte aber auch: „Ich möchte nicht gern in die Lage kommen, um einen Raum und um die Befugnis, einer Sekretärin etwas zu diktieren, kämpfen zu müssen. Vielleicht sind meine Besorgnisse in dieser Hinsicht übertrieben und es spielt sich alles reibungslos ein. Aber ich habe in solchen Fragen zu viel schlechte Erfahrungen gesammelt, um nicht vorsichtig zu sein.“

Die Verhandlungen mit dem zuständigen Ministerialrat Eugen Thoma<sup>1086</sup> bei der Abteilung Kultus und Unterricht des „Präsidenten des Landesbezirks Baden“ in Karlsruhe<sup>1087</sup> bezeichnete Grewe als „im [W]esentli-

---

1085 Vgl. aber Schreiben Marie Bruns (Witwe von Viktor Bruns) an Carl Bilfinger: „Dein Briefchen, inhaltsschwer von lieben Angeboten, hat mich herzlich gefreut, und ich danke Dir für alles, was Du für uns tun willst. Aus Deiner lieben und gütigen Hand nimmt man gern, was Du so freundlich bietest. Aber Du sollst ‚dem Aufbau‘ auf keinen Fall etwas abknapsen.“ (264). Hier nach Rainer Noltenius (Hrsg.), *Mit einem Mann möchte ich nicht tauschen. Ein Zeitgemälde in Tagebüchern und Briefen der Marie Bruns-Bode (1885-1952)*, Berlin 2018, 264 f.

1086 Eugen Thoma, geboren 1877 in Hohentengen-Lienheim; badischer Gymnasialprofessor, auch an der TH Karlsruhe; Ministerialrat in der Abteilung „Kultus und Unterricht“; verstorben 1955 in Karlsruhe. Keine Verwandtschaft mit dem Staatsrechtslehrer Richard Thoma! Hinweise zu diesem für die Universität Heidelberg wichtigen Beamten auch bei Otto, Erwin Jacobi, 2008, (wie Anm. 1080), 308.

1087 Das am 19. September 1945 gebildete Land Württemberg-Baden in der amerikanischen Zone bestand aus den beiden Landesbezirken Baden (Sitz Karlsruhe) und Württemberg (Sitz Stuttgart); Zuständigkeiten in Nachfolge der alten Staaten Baden und Württemberg bestanden etwa im Kultusbereich. Vgl. Paul Sauer, *Demokratischer Neubeginn in Not und Elend. Das Land Württemberg-Baden von 1945 bis 1952*, Ulm 1978.

chen befriedigend“; er sei aber von Anfang an<sup>1088</sup> davon ausgegangen, dass ihm „ein wesentlicher Anteil an der Leitung des Instituts zufallen“ werde. Ein besonderes „Sachaversum“<sup>1089</sup> hatte er sich nur ausbedungen, sollte das Max-Planck-Institut nicht nach Heidelberg kommen<sup>1090</sup>; spätestens mit dem 18. März 1949 war dies hinfällig geworden. Grewe war auch wegen der „Bewilligung von Versorgungsbezügen“ für Ernst Forsthoff vorstellig geworden und versichert, während seiner Teilnahme an einer ökumenischen Konferenz im Adam-Stegerwald-Haus in Königswinter<sup>1091</sup> für „eine nochmalige Besprechung“ erreichbar zu sein. Dekan Wahl wandte sich wie gewünscht an Bilfinger, der umgehend antwortete, dass er „den Herrn Professor Grewe, falls er den hiesigen Lehrstuhl erhält, zum ‚Wissenschaftlichen Berater‘ meines Instituts unter Gewährung einer angemessenen, von mir nach Genehmigung meines Gesamtetats zu bestimmenden monatlichen Zulage bestellen werde.“<sup>1092</sup> Bilfinger versicherte dabei ausdrücklich, im Rahmen einer „Ermächtigung“ der Generalverwaltung der Max-Planck-Gesellschaft zu handeln. Am 18. Juli kam es zu einem weiteren Gespräch zwischen Bilfinger und Grewe. Die Verhandlungen zogen sich jedoch ergebnislos über den Sommer hin.

---

1088 Das ist angesichts der erst sehr kurzfristigen Entscheidung für den Standort Heidelberg, den Bilfinger zur Bedingung gemacht hatte, zweifelhaft, zumal bis weit in den Dezember 1948 ein Ruf an Erwin Jacobi formal noch bestand; allerdings hatte Grewe auch mit der Universität eines anderen potentiellen Standorts (Frankfurt am Main) verhandelt, auch ist die Eigenlogik derartiger Verhandlungen zu berücksichtigen.

1089 Aversum, hier die Grundausstattung eines Lehrstuhls.

1090 Als weitere Standorte waren, nicht immer ununterbrochen, Berlin, Bonn, Tübingen, Hamburg, München und Frankfurt am Main ernsthaft im Gespräch.

1091 Katholisches Gewerkschaftsheim in Königswinter, Tagungsort der CDU/CSU-Fraktion im Parlamentarischen Rat. Am in Frage kommenden 26. April 1949 (Dienstag) fand hier eine Konferenz von Bundes- und Landespolitikern der CDU/CSU aus allen Westzonen statt; vgl. „Deutschland-Union-Dienst“ vom 23. April 1949.

1092 Bilfinger an Wahl, „Heidelberg, den 30. 6. 49“; Universitätsarchiv Heidelberg, aus H II 563/7 (o. Pag.).

## II. Unklarheit über „Raumfrage“ und „Schreibkräfte“

Zwischenzeitig wurde im August 1949 der Strafrechtler Karl Engisch<sup>1093</sup> neuer Dekan in Heidelberg. Am 13. September 1949 kam es in Heidelberg zu einer Unterredung von Grewe mit dem neuen Dekan „über die Ergebnisse der Besprechungen mit Herrn Bilfinger“.<sup>1094</sup> Dieser hatte sich seit seinem letzten Schreiben offenbar mehrdeutig verhalten, so dass Grewe von ihm „noch einmal eine Bestätigung dessen, dass er wissenschaftlicher Mitarbeiter wird“, erwartete. Grewe hatte zum Teil resigniert: „Den früher gehegten Plan, wissenschaftliches Mitglied zu werden, will Herr Grewe vorläufig nicht weiter verfolgen.“ Dafür war Grewe bei seinen finanziellen Vorstellungen deutlicher geworden. Er sei davon ausgegangen, „dass er vom Institut 3-4000,- DM<sup>1095</sup> erhalten werde. Ohne diese hätte er in Karlsruhe anders verhandelt. Er bittet darum, dass man wenigstens das Mögliche herausholt.“ Bilfinger glaube aber „nur 150,- DM freimachen zu können.“ Engisch bezeichnete Bilfinger als launisch: „Man muss eine etwas bessere Stimmung bei Bilfinger abwarten.“ Grewe wünschte sich „Klarheit“ über die „Raumfrage und die Benutzung der Schreibkräfte, sofern das Institut fertig eingerichtet ist.“

Am 18. September 1949 schrieb Bilfinger an Grewe<sup>1096</sup>:

„Sehr geehrter Herr Professor Grewe! / Im Laufe der letzten Monate habe ich in Zusammenhang mit Ihrem Ruf an die Universität Heidelberg in Aussicht genommen, auf Ihren mir durch die Juristische Fakultät nahegebrachten Wunsch, Ihnen die Stellung eines wissenschaftlichen

1093 Karl Engisch, geboren 1899 Gießen; Strafrechtler und Rechtsphilosoph; seit 1933 Lehrstuhl Heidelberg, Januar bis Dezember 1946 kurzfristig auf Betreiben der amerikanischen Militärregierung entlassen, dann Wiedereinsetzung; 1934 bis 1937 und August 1949 bis Juli 1950 Dekan; ab 1953 Lehrstuhl München; gestorben 1990 Nieder-Wiesen (Kreis Alzey-Worms).

1094 „Niederschrift: [Unterschrift: Engisch]“, „Heidelberg, den 13. 9. 1949“; UAH, H II 563/7 (o. Pag.).

1095 Das durchschnittliche Jahreseinkommen eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers betrug in der Bundesrepublik im Jahre 1949 2.840 DM, rund 237 DM im Monat (Statistisches Bundesamt – <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1100243/umfrage/durchschnittseinkommen-brd/>; letzter Zugriff am 22. August 2023); 1000 DM im Jahr 1949 entsprechen von der Kaufkraft ungefähr 2860 € im Jahre 2022, die DM-Beiträge sind für einen aktuellen Äquivalenzwert in Euro also jeweils mit 2,86 zu multiplizieren (Deutsche Bundesbank, Auskunft vom 25. August 2023).

1096 Bilfinger an Grewe, „Heidelberg, den 18. 9. 49“ [„Durchschlag!“]; UAH, H II 563/7 (o. Pag.).

Mitglieds des von mir geleiteten Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht und Mitherausgeber der Zeitschrift des Instituts anzubieten und Ihnen eine angemessene monatliche Zulage aus den Mitteln des Instituts zu gewähren, sowie, auf Ihre Bitte, das Gehalt Ihres Assistenten zu 2/3 aus Institutsmitteln bis zum Höchstbetrag von 200 DM monatlich zu bestreiten.

Am 18. 7. d. J. habe ich diese Angelegenheit zum zweiten Mal mit Ihnen besprochen und habe Ihnen dabei mitgeteilt, dass ich entsprechend der Ermächtigung, die mir von der Generalverwaltung auf meine Erkundigung hin gegeben wurde, nicht die Stellung eines ‚wissenschaftlichen Mitglieds‘, sondern nur die eines ‚wissenschaftlichen Beraters‘ einräumen könne, womit nach meiner Absicht, wie erwähnt, die Mitherausgabe der Institutszeitschrift verbunden sein sollte. Schließlich habe ich Sie ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ich es für die vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht förderlich hielte, wenn Sie noch weitergehende Zugeständnisse anstrebten.

Statt dessen haben Sie in jüngster Zeit, unter Verzicht auf die selbstverständliche unmittelbare vorherige Fühlungnahme mit mir, durch die hiesige Fakultät erneut Ihre anfänglichen von mir in diesem Umfang bei der Besprechung am 18. 7. d. J. nicht zugestandenen Wünsche in Bezug auf das Institut an mich herantragen zu lassen, wobei Sie Rechte für sich beanspruchen, die nicht einmal der verstorbene Geheimrat Triepel<sup>1097</sup> im Institut hatte.

Nachdem wir in dieser Sache doch schon zu einer unmittelbaren Abrede gelangt waren, hat mich dieses Vorgehen stark befremdet. Es zerstört das Vertrauensverhältnis, das für die Zusammenarbeit zwischen Direktor und wissenschaftlichem Berater selbstverständliche Voraussetzung ist.

Ich sehe mich daher zu meinem Bedauern gezwungen, auf Ihre Mitarbeit als wissenschaftlicher Berater des Instituts zu verzichten. Sämtliche da-

---

1097 Triepel war am 23. November 1946 in seinem oberbayerischen Zweitwohnsitz Grainau verstorben; als Bilfinger 1943 nach Berlin kam, war Triepel bereits sehr leidend, fast blind, und konnte kaum am durch den Krieg ohnehin reduzierten Institutsleben teilnehmen; auch zuvor beschränkte sich dies auf die teilweise allerdings fast tägliche und intensive Nutzung der Bibliothek. Vgl. Ulrich M. Gassner, Heinrich Triepel. Leben und Werk, Berlin 1999, 146-150. Triepel, der an der Gründung des Instituts 1926 mit seinem Schüler Viktor Bruns und Grewes späterem Schwiegervater Josef Partsch beteiligt war, besaß (wie Rudolf Smend und Erich Kaufmann) rückwirkend ab 1925 den Status eines „wissenschaftlichen Beraters“ (ab 1937 „wissenschaftliches Mitglied“). Formal blieb Triepel dies bis zu seinem Tod.

mit verbundenen Zusagen, einschließlich der teilweisen Bezahlung des Gehalts ihres Assistenten, sind damit gegenstandslos geworden. Mein Bedauern ist umso grösser, als ich in meinem Entgegenkommen bis an die Grenze dessen gegangen war, was ich unter den gegebenen finanziellen und sonstigen Verhältnissen des Instituts verantworten zu können glaubte. Ich hatte den aufrichtigen Wunsch gehabt, durch dieses Entgegenkommen die Voraussetzungen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf unserem gemeinsamen Fachgebiet zu schaffen.

Mit verbindlichen Empfehlungen / Ihr ergebener / gez. B.“

Einen Durchschlag ließ Bilfinger als Einschreiben Dekan Engisch zukommen. Im Begleitschreiben hieß es: „Ich unterlasse nicht, Ihnen und meinen übrigen alten Freunden in der Fakultät zu sagen, dass mir die Notwendigkeit, dieses Schreiben zu verfassen, sehr zu Herzen gegangen ist.“<sup>1098</sup> Am 23. September 1949 schrieb Engisch daraufhin an Ministerialrat Thoma,<sup>1099</sup> bei der Berufung Grewes hätten sich „neue Schwierigkeiten dadurch ergeben, dass es zwischen Herrn Grewe und dem Direktor des hiesigen Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht Prof. Dr. BILFINGER zu keiner Einigung über die Beteiligung von Herrn Grewe beim Institut gekommen ist. Die Lage hat sich dahin zugespitzt, dass wir versuchen müssen, die Berufungsverhandlungen mit Herrn Grewe durchzuführen ohne Rücksicht auf eine mögliche Beteiligung von Herrn Grewe an der Leitung des Max-Planck-Instituts. Die Berufungsverhandlungen mit Herrn Grewe werden noch einmal eröffnet werden müssen.“

Für den 23. September 1949 kündigte Engisch gemeinsam mit Walter Jellinek einen Besuch in Karlsruhe an, um Thoma persönlich „über den Stand der Dinge Genaueres mündlich“ zu berichten. Der Besuch wurde aber offensichtlich verschoben, denn am 23. September schrieb Engisch an Grewe, in der letzten Fakultätssitzung sei über seine Berufung „und die Haltung von Herrn Bilfinger“ gesprochen worden<sup>1100</sup>: „Nach den neuerlichen, uns schlechterdings nicht begreiflichen Schritten von Herrn Bilfinger sehen wir kaum noch eine Hoffnung, Sie mit Herrn Bilfinger in ein vertrauensvolles Verhältnis zu bringen. Wir möchten nun versuchen, Sie ganz unabhängig von einer Beteiligung am Max-Planck-Institut für uns zu gewinnen.“ Engisch kündigte ein Gespräch in Karlsruhe zwecks „Neu-

---

1098 Bilfinger an Dekan der Juristischen Fakultät Heidelberg, „Heidelberg, den 18. 9. 49“; UAH, H II 563/7 (o. Pag.).

1099 Engisch an Ministerialrat Dr. Thoma, „23. 9. 1949“; UAH, H II 563/7 (o. Pag.).

1100 Durchschlag o. Verf. [wohl Engisch], „23. 9. 1949“; UAH, H II 563/7 (o. Pag.).



aufnahme“ der Berufungsverhandlungen an: „Es müsste dann der Versuch unternommen werden, Ihnen einen Ausgleich dafür zu schaffen, dass Sie vorläufig wenigstens nicht in den Genuss des Max-Planck-Instituts gelangt sind.“

### III. Bilfinger erhebt Vorwürfe

Grewe fand beide Briefe nach der Rückkehr von einer Reise in seiner Freiburger Wohnung vor und berichtete am 25. September 1949:

„Bei meiner Rückkehr am Donnerstag fand ich Ihren und Herrn Bilfingers Brief hier vor. Der Ihre kam mir sogar zuerst in die Hände, sodass ich einigermassen gewappnet war, den Bilfingerschen zu lesen und sich nicht besonders darüber aufzuregen. Immerhin ist er nach Form und Inhalt so verletzend und beleidigend, dass es schwer fällt, in der dem Alter des Verfassers gebührenden respektvoll-gemessenen Form zu antworten. Sie werden verstehen, dass ich mir nach diesem Vorfall nicht recht vorstellen kann, wie ein leidlicher *modus vivendi* zustande kommen soll. Selbst wenn ich auf jede Form der Mitwirkung im Institut verzichtete, bliebe meine Lage peinlich. Doch möchte ich keine voreilige und im Affekt zustande gekommene Entscheidung treffen. Ich begnüge mich daher für heute damit, Ihnen meine Skepsis anzudeuten, und warte zunächst ab, wie die Fakultät die jetzt entstandene Lage beurteilt. Wahrscheinlich wird es für alle Beteiligten jetzt die glücklichste Lösung sein, wenn ich auf die Annahme des Heidelberger Rufs verzichte.

Mir selbst ist es unangenehm, dass ich in diesem Falle die Fakultät lange Zeit in der Verfolgung anderer Pläne blockiert hätte und der Verzicht durch Umstände bedingt ist, die in keiner Weise der Fakultät zuzurechnen sind.“<sup>1101</sup>

Auf ein weiteres Schreiben des Dekans vom 23. September<sup>1102</sup> reagierte Bilfinger am 26. September 1949 ausführlich<sup>1103</sup>; er glaube sich „zu einer umgehenden weiteren Darlegung der Wünsche des Herrn Grewe genötigt, die ich an und für sich gerne noch zurückgestellt hätte.“ Er selbst habe

---

1101 Grewe an Engisch, Freiburg i. Br., „25. 9. 49“; UAH, H II 563/7 (o. Pag.).

1102 Nicht überliefert.

1103 Bilfinger an Dekan der Juristischen Fakultät Heidelberg (Engisch), „Heidelberg, den 26. 9. 49“; UAH, H II 563/7 (o. Pag.).

„im Februar d. J.s als Mitglied der Kommission zur Wiederaufrichtung des Bruns'schen Instituts<sup>1104</sup> in vertraulichen Besprechungen mehrere jüngere Herren, darunter auch Herrn Grewe, als eventuelle Leiter des Instituts genannt. In der unmittelbar darauf folgenden Sitzung<sup>1105</sup> der Kommission wurde mir von dem Vorsitzenden gesagt, dass diese Herren als zu jung nicht in Betracht kämen, vielmehr möchte ich selbst die Sache übernehmen. Auf meine ausführlichen Bedenken hiegegen erklärte mir gegen Ende der Sitzung der Vorsitzende: Wenn ich nicht einwilligte, die Wiederrichtung zu übernehmen, käme dieselbe überhaupt nicht in Betracht; die Kommission werde alsdann aufgelöst und er werde dieses Ergebnis dem Senat berichten. Daraufhin habe ich angenommen, mit dem Beding: nur in Heidelberg. Ich bemerke, dass ausschliesslich<sup>1106</sup> aus diesem Grunde das Institut entgegen dem für Hamburg, Frankfurt und Bonn geäußerten Wunsch nach Heidelberg gekommen ist. Am 18. März wurde meine Bestellung vollzogen, das Nähere ist, soweit es hier in Betracht kommt, Ihnen bekannt.“

Zu den erwähnten „Wünschen“ von Grewe, „wie ich sie in meinem Schreiben v. 18. 9. dargelegt habe“, seien „noch zwei neue Momente hinzugekommen“, die er „nur zur weiteren Information der Fakultät“ mitteile:

„Der eine Punkt ist meine Nichteinladung zu der Tagung der Staatsrechtslehrer-Vereinigung in Heidelberg<sup>1107</sup>, wovon ich gegenüber dem

---

1104 Bilfinger bezieht sich auf die vom Senat der MPG eingesetzte Kommission, die Direktor und Standort des völkerrechtlichen Instituts bestimmen sollte. Ihr gehörten an der katholische Theologe und Völkerrechtler Georg Schreiber (Rektor Universität Münster), die weiteren Juristen Carl Bilfinger und Hans Dölle, der Chemiker und Unternehmer Theo Goldschmidt (Essen), der Biophysiker Boris Rajewsky (Frankfurt am Main) und der Hamburger Bildungssenator Heinrich Landahl (SPD).

1105 Die Kommission tagte am 4. und 5. Februar 1949 in Essen.

1106 So auch Lange, Entnazifizierung, 2014 (wie Anm. 1075), 720 („Da Bilfinger seine Mitwirkung von dem Standort Heidelberg abhängig machte [...]“).

1107 Die erste Nachkriegstagung der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer fand vom 20. bis zum 21. Oktober 1949 in Heidelberg statt; federführend waren Walter Jellinek (Heidelberg), Hans Helfritz (Erlangen), Willibald Apelt (München) und Erich Kaufmann (München); umstritten war die Einladung politisch belasteter Kollegen, neben Carl Schmitt und Ernst Rudolf Huber auch Ernst Forsthoff, der auf seine Teilnahme ausdrücklich im Vorfeld verzichtete. Vgl. Stolleis, GÖR 4, 82 f. m.w.N.; Klaus Kempster, Die Jellineks 1820–1955. Eine familienbiographische Studie zum deutschjüdischen Bildungsbürgertum, Düsseldorf 1998. 534–536; Otto, Erwin Jacobi, 2008 (wie Anm. 1080), 318–320; neuerdings Anna-Bettina Kaiser, „Arbeits- oder Bekenntnisgemeinschaft“? Die Neugründung der Staatsrechtsleh-

Herrn Professor Ulmer mündlich gesprochen und, des [W]eiteren, der Fakultät schriftlich Mitteilung gemacht habe.<sup>1108</sup> Herr Helfritz<sup>1109</sup> hat mir nun auf meine Verwahrung vom 15. 9. hin mit Schreiben vom 21. 9. die Einladung in Aussicht gestellt. Mit Schreiben vom 25. 9. habe ich mich gerne bereit erklärt, die Einladung gegebenenfalls anzunehmen. Wie ich von dritter Seite höre, hat Herr Grewe am 19. 9. neben einer Reihe anderer Herren die Einladung gewisser, bisher ausgeschlossener Herren (ob er mich dabei ausdrücklich gemeint hat, weiss ich nicht) dem Herrn Helfritz vorgeschlagen. Mit Dank vermerke ich, dass Herr Ulmer mir gegenüber mündlich sofort sein Eingreifen (Sie selbst waren damals verweist) in Aussicht stellte. Ob dadurch das Peinliche der Tatsache meiner Nicht-Einladung, gegenüber Göttingen und dem Herrn Grewe, beseitigt ist, bedarf keiner Erörterung angesichts des zweiten Moments, das ich im Folgenden ausführe, mit der Bitte um vertrauliche Kenntnisnahme, soweit das die Sache selbst gestattet:

Ich erhielt am 17. Sept., also einige Tage nach meinen Besprechungen mit Ihnen am 12. ds. M. und mit Herrn Ulmer am 13. d. M. den Besuch des Generaldirektors der Max-Planck-Gesellschaft, der mich pflichtgemäss von einer Eingabe des Herrn Professor Leibholz<sup>1110</sup>, die ich nur in Abschrift besitze, an den Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft in Kenntnis setzte, worin es u.a. heisst:

„Jedenfalls glaube ich ist klar, dass der Kredit des Instituts zu den angelsächsischen Ländern in Zukunft davon abhängt, dass die Äußerungen des derzeitigen Leiters des Instituts während des Krieges in diesen Ländern nicht bekannt werden. Das scheint mir eine ausserordentlich missliche Lage zu sein. Und es ist weiter klar, dass – wenn dies etwa bedauerlicherweise jemals der Fall sein sollte – Folgerungen schwerwie-

---

rervereinigung 1949 und ihre Konsolidierung bis 1970, in: Streitsache Staat. Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1922-2022, Tübingen 2022, 75-119.

1108 Eine Intervention des Zivilrechtlers Wahl oder einer Fakultät in der Staatsrechtslehrervereinigung wäre zumindest ungewöhnlich gewesen.

1109 Hans Helfritz, geboren 1877 Greifswald; Offizier, Beamter preußisches Kultusministerium; 1922 Lehrstuhl Staats-, Verwaltungs-, Völkerrecht Universität Breslau; aktives DNVP-Mitglied, 1928 politische Maßregelung wegen monarchistischer Veröffentlichung („Fall Helfritz“); 1933 Rektor Breslau, im selben Jahr abgesetzt, aber weiter Lehrstuhl; ab 1945 Lehrstuhl Erlangen; dort 1958 verstorben.

1110 Vom 27. Juni 1949; vollständiger Abdruck jetzt in der hier vorliegenden Edition Teil C. Zu Leibholz Manfred H. Wiegandt, Norm und Wirklichkeit. Gerhard Leibholz (1901-1982) – Leben, Werk und Richteramt, Baden-Baden 1995.

gender, allgemeinerer Art an diese Besetzung geknüpft werden würden, die ich persönlich sehr bedauern würde.’

Dazu bemerke ich, dass ich vorläufig Anlass habe, dieser Seite der Sache mit Ruhe entgegenzusehen. Aber ich kann deshalb nicht davon schweigen, weil dies in Verbindung mit einem anderen Passus des genannten Schreibens – gleichviel, wer von meinen Gegnern dafür die eigentliche Verantwortung trägt – im Zusammenhang mit der Angelegenheit des Herrn Professor Grewe von Bedeutung ist. Diese andere Stelle der Eingabe des Herrn Leibholz lautet:

„...Dies ist im [Ü]brigen nicht nur meine persönliche Meinung, sondern die der meisten meiner Fachkollegen. Dass dem so ist, zeigt auch die Tatsache, dass in dem 5-köpfigen Vorstand der neugegründeten Gesellschaft für Völkerrecht, in der der Leiter des größten völkerrechtlichen Instituts hineingehört haben würde, Herr Bilfinger, nicht hineingewählt worden ist. Ja, wie ich höre, ist sogar gegen seine Zugehörigkeit zur Gesellschaft aus politischen Gründen Widerspruch erhoben worden.’

Herr Grewe befindet sich bekanntlich in dem Anfang April in Hamburg gewählten 5-köpfigen Vorstand der genannten neugegründeten Gesellschaft<sup>1111</sup>; damals war, wie ich von verschiedenen Seiten gehört habe, auf der Hamburger Tagung meine obenerwähnte Bestellung bereits bekannt, aber, selbst wenn Herr Grewe davon damals nichts gewusst haben sollte, hätte er angesichts seiner mich betreffenden Wünsche Einspruch erhe-

---

1111 Die „Hamburger Völkerrechtstagung“, die dritte Nachkriegstagung der deutschen Völkerrechtler, fand vom 5. bis zum 8. April 1949 in Hamburg statt. Zum Ende der Tagung wurde die ursprünglich 1917 gegründete „Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht“ (1934 freiwillige Selbstauflösung) wiedergegründet, in einen vorläufigen Vorstand wurden Rudolf von Laun (Hamburg), Erich Kaufmann (München), Wilhelm Wengler (Berlin), Walter Schätzel (Mainz) und Wilhelm Grewe (Freiburg) gewählt; insoweit entsprechen die Behauptungen Bilfingers den Tatsachen. „Grewe und Schätzel galten als unbelastet, Kaufmann war NS-Opfer, Wengler war als Mitglied des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht von der Gestapo verhaftet worden und hatte seine Stelle verloren. Das schien also die rechte Mischung für den Vorstand zu sein.“ (Stolleis, GÖR, 77) Anlässlich der Tagung fanden auch vorbereitende Gespräche über die „Wiederbelebung“ der Staatsrechtslehervereinigung statt, wobei Helfritz „um die organisatorischen Vorbereitungen dieser Gründung“ gebeten wurde. Hierzu vgl. den Bericht: Hamburger Völkerrechtstagung, in: AÖR 75 (1949), 110, vgl. auch Stolleis, GÖR 4, 82 („In Heidelberg [sc. Walter Jellinek] war man freilich schon tätig“); die Bemühungen des sehr konservativen, nicht nationalsozialistisch kompromittierten, aber letztlich ganz aus dem Kaiserreich herausragenden Helfritz, „eine Hauptrolle bei der Wiederbegründung zu spielen“, wurden „mit Takt abgewiesen“; Stolleis, GÖR 3, 161.

ben müssen, sobald er von meiner Bestellung hörte. Sei dem, insoweit, wie ihm wolle, allein schon durch die vorliegenden, feststehenden Tatsachen in ihrem objektiven Zusammenhang mit dem an mich in Sachen des Herrn Professor Grewe gerichteten Ansinnen ergibt sich eine klare, unumstößliche Situation:

Keinesfalls kann ich nach diesen Vorgängen irgend welche Verpflichtungen in der Angelegenheit des Herrn Professor Grewe, soweit sie mich betrifft, übernehmen. Meiner Auffassung nach müsste vielmehr jeder, der Kenntnis von jenen Vorgängen hat oder bekommt, ein Eingehen meinerseits auf die Wünsche in Sachen Grewe nicht anders als für mich beschämend ansehen.“

Grewe hatte am 26. September auf Bilfingers Schreiben vom 18. September 1949 geantwortet,<sup>1112</sup> es bringe „endlich Klarheit in die Verhandlungen, und es kann für alle Beteiligten nur wünschenswert sein, wenn diese Klarheit schon jetzt und nicht erst zu einem späteren Zeitpunkt geschaffen wird.“ Zu einzelnen Behauptungen nahm Grewe Stellung:

„Hinsichtlich des sachlichen Inhalts Ihres Schreibens werden Sie mir folgende Feststellungen erlauben müssen:

1. Ich wäre aus eigener Initiative niemals auf den Gedanken gekommen, eine leitende oder einflussreiche Stellung im Heidelberger Max-Planck-Institut anzustreben. Dieser Gedanke wurde vielleicht im Zusammenhang meiner Berufungsverhandlungen nach Frankfurt<sup>1113</sup> und Heidelberg an mich herangetragen. Am 31. Januar 1949 erklärten Sie mir im Heidelberger Dekanat in Anwesenheit des damaligen Dekans, Professor Wahl, Sie selbst kämen für die Leitung des Institutes nicht mehr in Frage, Sie hätten auch keinen dahingehenden Ehrgeiz und würden es vorziehen, im Hintergrunde eine beratende und unterstützende Tätigkeit zu entfalten.<sup>1114</sup> Ich kann daher keine Anmassung darin

---

1112 Grewe an Bilfinger [„Abschrift.“], „[o.O., wohl Freiburg] den 26. 9. 1949“; UAH, H II 563/7 (o. Pag.).

1113 Grewe hatte 1948 einen weiteren Ruf nach Frankfurt am Main auf einer Liste mit Rudolf Smend und Hans Julius Wolff erhalten, den er „im Laufe des Jahres 1949“ abgelehnt hatte, vgl. Notker von Hammerstein, Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main. Von der Stiftungsuniversität zur staatlichen Hochschule, Bd. 1: 1914 bis 1950, Neuwied 1989, 777.

1114 Solche Äußerungen Bilfingers gab es tatsächlich im Juni/August 1946, um einen Standort Tübingen mit dem Direktor Carlo Schmid, der später kein Interesse mehr zeigte, zu ermöglichen; Bilfinger hatte im Juni 1946 gegenüber der General-

finden, wenn ich daraufhin die Regelung der Institutsfrage zu einer wesentlichen Bedingung meiner Annahme des Heidelberger Rufes machte. Ich bedaure sehr, Ihre damalige Erklärung ernster genommen zu haben, als sie offenbar gemeint war.

2. Nachdem Sie zum Direktor des Max-Planck-Instituts ernannt worden waren, schrieb mir Prof. Wahl am 25. 3. 49, Sie hätten die Absicht, mich zum wissenschaftlichen Berater des Instituts zu bestellen. Meine, nach den vorausgegangenen Verhandlungen wohl nicht unbescheidene Bitte, zu erfahren, welche Rolle diesem ‚Berater‘ zgedacht sei, blieb unerfüllt. Sie erklärten sich zwar bereit, sich mit Mitteln des Institutes an der Finanzierung meines Assistenten zu beteiligen, forderten jedoch kategorisch und mit nahezu beleidigender Schärfe, dass dieser Assistent mit dem Institut nichts zu tun haben dürfe. Angesichts dieser unzweideutigen Bekundung eines mir unbegreiflichen Misstrauens von Ihrer Seite konnten Sie nicht wohl von mir erwarten, dass ich alle weiteren Fragen vertrauensvoll der Zukunft überliess. Die Aussprache am 18. Juli verlief für mich durchaus unbefriedigend und ergebnislos. Sie liessen mich nicht zu Worte kommen und da es mir nicht liegt, mir unter Verletzung elementarer Höflichkeitsregeln Gehör zu verschaffen, so habe ich darauf verzichtet, meinen Standpunkt zu entwickeln. Eine ‚Absprache‘ wird man das nicht gut nennen können.
3. Es ist mir nicht bekannt, welche Rechte Herr Geheimrat Triepel im früheren Institut gehabt hat. Jedoch ist mir soviel bekannt, dass nicht nur namhafte Gelehrte vom Range Triepels, sondern auch verdiente Referenten des Institutes wie etwa Graf Stauffenberg<sup>1115</sup> die Stellung eines ‚wissenschaftlichen Mitgliedes‘ bekleideten (Vgl. Titelblatt der ZaöR. Bd. XI, No 3 / 4, 1943<sup>1116</sup>). Ich kann daher keine besondere Anmassung darin finden, diese Stellung erstrebt zu haben. Die von Ihnen ausdrücklich zugestandenene Rechte, wie sie Herr Wahl mir am

---

verwaltung seine Demission angeboten, und zwar mit der Begründung, er sehe sich den „mannigfachen Anforderungen, die bei dieser besonderen Lage und bei der schwierigen Gesamtlage an den Direktor gestellt werden“, nicht gewachsen.

1115 Hierzu Alexander Meyer, Berthold Schenk Graf von Stauffenberg (1905–1944). Völkerrecht im Widerstand, Berlin 2001.

1116 Auf dem Titelblatt: „Herausgegeben in Gemeinschaft mit / Carl Schmitt Heinrich Triepel / o. ö. Professoren der Rechte / wissenschaftliche Mitglieder des Instituts / B. Schenk Graf von Stauffenberg / wissenschaftliches Mitglied des Instituts / Wilhelm Friede / Abteilungsleiter im Institut / von / Viktor Bruns † / Direktor des Instituts/o. ö. Professor der Rechte/an der Universität Berlin.“

13. Mai 1949 mitteilte, dürfen wohl als außerordentlich bescheiden bezeichnet werden.

Ich nehme zur Kenntnis, dass Sie Ihre Unterschrift unter der von Herrn Dekan Wahl als ‚gentlemen’s agreement‘ bezeichneten Vereinbarung<sup>1117</sup> nunmehr zurückziehen.

Die Institutsfrage ist damit für mich endgültig abgeschlossen. Sie dürfen versichert sein, dass ich nichts tun werde, was geeignet sein könnte, Sie zu einer Überprüfung Ihres Entschlusses zu veranlassen. Vielmehr halte ich die jetzige Lösung für die beste.“

Einen Durchschlag seines Schreibens ließ Grewe mit einer Visitenkarte „Herrn Dekan Engisch zur Unterrichtung ergebenst überreicht“<sup>1118</sup> dem Heidelberger Dekanat zukommen.

#### IV. Otto Hahn wird eingeschaltet

Zwischenzeitig war der Vorgang auch an den Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft, den Nobelpreisträger Otto Hahn, gelangt. Dieser schaltete den Heidelberger Rechtshistoriker Wolfgang Kunkel<sup>1119</sup> ein, der wiederum Engisch um Bericht bat. Dieser schrieb am 11. Oktober an Hahn in Göttingen<sup>1120</sup>:

„Herr Kollege Kunkel hat mir Ihren Wunsch übermittelt näher unterrichtet zu werden über die Vorgänge, die zur Friktion zwischen dem hiesigen Direktor des Max-Planck-Instituts für Völkerrecht und öffentliches Recht Herrn Kollegen Dr. Bilfinger und dem auf unseren vakanten

---

1117 Fehlt.

1118 Visitenkarte „Dr. Wilhelm Grewe/o. Professor der Rechte/Freiburg i. Br./Wallstraße 24“ mit handschriftlicher Widmung an Dekan Engisch; Universitätsarchiv Heidelberg, aus H II 563/7 (o. Pag.).

1119 Wolfgang Kunkel, geboren 1902 Fürth (Odenwald); Rechtshistoriker (Römisches Recht); 1929-1936 Lehrstuhl Göttingen (dazu rückblickend Wolfgang Kunkel, Der deutsche Professor im Dritten Reich, in: Die deutsche Universität im Dritten Reich, München 1966, 103-133), 1936-1943 Bonn, ab 1943 Heidelberg; August 1947 bis Juli 1948 Rektor; 1956 Lehrstuhl München; Lehrer von u.a. Werner Flume, Dieter Simon, Uwe Wesel; verstorben 1981 München. Kunkel und Hahn kannten sich über ihren gemeinsamen befreundeten Kollegen Werner Heisenberg und den Deutschen Forschungsrat.

1120 Durchschlag o. Verf. [wohl Engisch], „11.10.1949“; Universitätsarchiv Heidelberg, aus H II 563/7 (o. Pag.).



Völkerrechts-Lehrstuhl berufenen Herr Prof. Grewe in Freiburg geführt haben. Ich beschränke mich auf eine Mitteilung der wesentlichen Tatsachen und knüpfe daran nur die Bitte, sich im Interesse eines Ausgleiches mit Herrn Kollegen Bilfinger ins Einvernehmen setzen zu wollen. Herr Kollege Bilfinger befindet sich allerdings z. Zt. im Urlaub und zwar in Breitenau bei Hinterzarten, Hotel Löwe. Er wird wohl auch am kommenden Samstag nicht hier sein. Ich selbst bin hier und stehe gern Ihnen zur weiteren Verfügung. Zu Ihrer vorläufigen Unterrichtung gestatte ich mir, nur folgende Unterlagen zu geben.

Nach vorangegangenen Verhandlungen über eine Beteiligung des neu zu berufenen Herrn Prof. Grewe, als Mitglied beim Max-Planck-Institut[,] fasste Herr Kollege Wahl unter dem 9. 5. 1949 das Angebot des Herrn Kollegen Bilfinger an den Dekan der Fakultät zusammen, wie aus Anlage 1) ersichtlich. Darauf antwortete Herr Kollege Bilfinger unter dem 11. 5. 1949 wie aus Anlage 2) ersichtlich. Am 13. 5. 1949 teilte unser Dekan Prof. Dr. Wahl dem Herrn Kollegen Grewe die in vorstehendem Schreiben getroffenen Abmachungen mit, in dem er diese Abmachungen als ein Gentleman Agreement [!] bezeichnete. Am 18. 7. 1949 fand dann noch einmal eine persönliche Besprechung zwischen den Herrn Bilfinger und Grewe in der Wohnung von Herrn Bilfinger in Heidelberg statt. Herr Bilfinger hat uns eine Aktennotiz über dieser Unterredung erteilt, die folgendermaßen lautet: ‚Darauf fasste ich meine eigenen Zusagen nochmals deutlich und langsam sprechend dahin zusammen: Für ihn (Grewe) Bestellung als wissenschaftliches Mitglied meines Instituts, dabei eine, nach den derzeitigen Etatverhältnissen bemessene Zulage, etwas bescheidener als die ursprünglichen monatlichen Zahlungen ich mir gedacht hatte.‘ Bei dieser Unterredung hat also Herr Bilfinger seine frühere Zusage, Herrn Grewe als wissenschaftliches Mitglied des Max-Planck-Instituts einzugeben, eingeschränkt. Offenbar ist Herr Grewe durch diese Einschränkungen etwas misstrauisch geworden. Er hat deshalb späterhin die Fakultät gebeten, noch einmal bei Herrn Bilfinger vorstellig zu werden, um eine Klärung und Sicherung seiner Position beim Max-Planck-Institut zu erreichen. Er hat auch den Ruf an die Universität Heidelberg nur unter dem Vorbehalt angenommen, dass seine Ernennung zum wissenschaftlichen Mitglied bzw. zum wissenschaftlichen Berater gesichert ist. In diesem Sinne bin ich selbst als derzeitiger Dekan der Fakultät noch einmal bei Herrn Bilfinger vorstellig geworden. Herr Bilfinger war leider über diesen neuerlichen Schritt der Fakultät sehr verstimmt. Trotz meiner eigenen Bemühungen und der Bemühungen anderer Kollegen,

Herrn Bilfinger eine Verständigung mit Herrn Grewe nahezubringen, war Herr Bilfinger für diesen Gedanken nicht zu gewinnen. Er schrieb vielmehr am 18. 9. 1949 wie aus Anlage 3) ersichtlich. Auf diesen Brief antwortete Herr Kollege Grewe am 26. 9. 1949 wie aus Anlage 4) ersichtlich. Inzwischen hat Herr Kollege Bilfinger am 26. 9. noch eine ausführliche Begründung seiner Haltung der Fakultät gegenüber gegeben, die ich Ihnen bei einem etwaigen Besuch hier gern zur Einsicht offenlege. Weitere Schritte sind inzwischen nicht erfolgt. Ohne irgendwie seitens der Fakultät die Interna der Max-Planck-Gesellschaft anrühren zu wollen, wären wir Ihnen, hochverehrter Herr Präsident, ausserordentlich dankbar, wenn Sie erreichen würden, dass die unerfreulichen Spannungen, die zwischen dem Max-Planck-Institut und der Juristischen Fakultät entstanden sind, behoben würden.“

Otto Hahn antwortete umgehend am 12. Oktober 1949, dankte „für den liebenswürdigen Brief mit dem sehr betrüblichen Schriftwechsel BILFINGER / GREWE“ und wollte persönlich erscheinen:

„Ich hatte gehofft, am kommenden Sonntag im Anschluss an eine Konferenz in Frankfurt nach Heidelberg zu kommen, um ausser Ihnen auch Herrn BILFINGER persönlich zu sprechen, denn ich bin der Meinung, dass nur eine persönliche Aussprache Aussicht auf Erfolg haben kann. Da nun Herr Professor BILFINGER zurzeit noch im Urlaub ist, ist es wohl zweckmässiger, ich warte auf seine Rückkehr. Vielleicht wird es mir möglich sein, am Sonnabend, den 22. 10., auf der Rückreise von einer Sitzung in Tübingen in Heidelberg Station zu machen. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn ich vielleicht durch Sie erfahren könnte, ob Prof. BILFINGER in dieser Zeit schon aus seinem Urlaub zurück ist, müssten wir die Besprechung auf etwas später verschieben.“<sup>1121</sup>

Zu dem angekündigten Besuch von Hahn in Heidelberg und Gesprächen mit Engisch und Bilfinger kam es dann auch. Engisch berichtete Grewe in einem Brief vom 26. Oktober darüber:

„Am vergangenen Samstag war der Präsident der Max-Planck-Gesellschaft Herr Prof. Otto Hahn aus Göttingen hier. Er hat zunächst mich besucht und sich von mir über Ihre Verhandlungen und Konflikte mit

---

1121 Der Präsident der MPG [Otto Hahn] an Engisch (Dekanat der Juristischen Fakultät Heidelberg), „Göttingen, den 12. Oktober 1949“; Universitätsarchiv Heidelberg, aus H II 563/7 (o. Pag.).

Herrn Bilfinger informieren lassen. Anschließend waren er und ich zusammen bei Herrn Bilfinger in der Wohnung und haben die Möglichkeiten einer Beilegung des Konflikts durchgesprochen. Leider ist das Resultat nicht sehr erhebend. Herr Bilfinger erklärte zwar, er werde Sie, wie übrigens auch jedes andere Fakultätsmitglied[,] jederzeit freundlich und bevorzugt in seinem Institut empfangen und zur Benutzung der Bücherei des Instituts zulassen und einladen. Er war jedoch nicht bereit, seine frühere Zusage betr. Ihre Beteiligung am Max-Planck-Institut zu erneuern. Auch der Vorschlag, Ihnen eine besondere Abteilung innerhalb des Max-Planck-Instituts für Völkerrecht zu übertragen, fand kein geneigtes Ohr bei ihm. Es war eine qualvolle zweistündige Verhandlung. Zum Schluss musste Herr Präsident Hahn, der noch am selben Abend nach Frankfurt weiter fahren wollte, feststellen, dass er nun auch keine Möglichkeit sähe, Sie mit Herrn Bilfinger unter einem Dach zusammenzuführen. In dieser Beziehung kann Ihnen die Fakultät also heute nur noch die bloße Chance in Aussicht stellen, mit dem Max-Planck-Institut in nähere Verbindung zu treten, falls Herr Bilfinger dort abgeht. Schliesslich bleibt es ja dabei, dass der hier ortsanwesende Ordinarius für Völkerrecht die besten Aussichten hat, in das Max-Planck-Institut hereinzuwachsen, wenn Bilfinger sich zurückzieht oder pensioniert wird. Selbstverständlich werden wir uns über weitere Schritte der Fakultät noch in der nächsten Sitzung beraten müssen.“

## V. Eine Hängepartie und ein Schlusstrich

Eine Antwort von Grewe ist nicht überliefert. Angehörige der Heidelberger Fakultät wie Walter Jellinek wurden zunehmend skeptisch, ob sich Grewe noch gewinnen lasse; Ernst Forsthoff schrieb dem Frankfurter Zivilrechtler Gerhard Schiedermaier, einem Schüler von Hans Dölle, 1949: „Interessieren wird Sie noch, dass Jellinek, mein eigentlicher Gegner an der hiesigen Fakultät, vor einigen Wochen erklärt hat, wenn Grewe nicht nach hier käme, solle man mich doch wieder berufen, ich sei doch der beste Mann, den die Fakultät dann kriegen könne!“<sup>1122</sup> Noch im April 1950 ging Carl Schmitt davon aus, dass Grewe den Ruf nach Heidelberg angenommen habe.<sup>1123</sup> Am

---

1122 Hier zitiert nach Hammerstein (wie Anm. 1110).

1123 In einem Brief an den Politikwissenschaftler und Diplomaten Francisco Javier Conde (1908-1974) vom 15. April 1950 schrieb Schmitt von „Prof. Wilhelm Grewe

16. Juli 1950 zog Grewe dann aber mit einem Brief an Dekan Engisch<sup>1124</sup> den Schlusstrich:

„Ew. Spektabilität / zeige ich hierdurch an, dass ich dem Herrn Hochschulreferenten in Karlsruhe nunmehr davon Mitteilung gemacht habe, dass ich dem Ruf an die Universität Heidelberg zu meinem lebhaften Bedauern nicht Folge leisten könne.

Die Heidelberger Fakultät kennt die Gründe meiner Ablehnung und ich bin ihr dankbar, dass sie diese Gründe verständnisvoll gewürdigt hat. Ich kann daher nur noch einmal wiederholen, dass ich selbst über diesen Ausgang aufrichtig betrübt bin und nur hoffen kann, dass die Fakultät bald zu einer sie befriedigenden Wiederbesetzung des Lehrstuhls gelangen möge.

Ew. Spektabilität / aufrichtig ergebener / W. Grewe“

## VI. Ein „geistiger Aristokrat“ in schlechter Stimmung – Schluss

Der Eindruck, der von dem „geistigen Aristokraten“ Bilfinger angesichts der Frage der Einbindung eines jungen völkerrechtlichen Kollegen in das Max-Planck-Institut entsteht, ist wenig vorteilhaft. Der neue Direktor erweist sich als kleinteilig, wortklauberisch und lavierend. Möglicherweise war dies auch der Grund, warum Grewe auf diesen für ihn erkennbar – und nachvollziehbar – ärgerlichen „Vorfall“ in einer für seine Berufslaufbahn entscheidenden Frage später nie mehr einging und insbesondere auch die Rolle Bilingers nicht mehr thematisierte. Sicherlich bestand zwischen einer juristischen Fakultät und einem benachbarten juristischen Max-Planck-Institut kein automatischer Gleichlauf der Interessen.<sup>1125</sup> Selbst

---

(bisher Freiburg, jetzt Heidelberg)“; hier zitiert nach Reinhard Mehring, Carl Schmitt. Aufstieg und Fall. Eine Biographie, 2. Aufl. München 2022, 473.

1124 Grewe an Bilfinger, „Freiburg i. Br., Beethovenstr. 9, 16. 7. 1950“; Universitätsarchiv Heidelberg, aus H II 563/7 (o. Pag.).

1125 Grundsätzlich zu strukturellen Unterschieden selbst bei besten nachbarschaftlichen Beziehungen Ulrich Magnus, Die Hamburger Rechtsfakultät und das Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, in: Tilman Repgen/Florian Jeßberger/Markus Kotzur (Hrsg.), 100 Jahre Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg, Tübingen 2019, 543-553; nunmehr auch ders., Geschichte des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, 1949-2000, in: Duve u.a., Rechtswissenschaft in der Max-Planck-Gesellschaft (wie Anm. 1072), 91-139 (100 f.).

wenn man bereit ist, dem offensichtlich von der Situation 1949 selbst überraschten Bilfinger Verständnis entgegenzubringen, bleiben Fragen offen. Das gönnerhafte Betonen, dem völkerrechtlich ausgewiesenen Grewe „wie jedem anderen Kollegen“ die Nutzung der Bibliothek zu gestatten, ist losgelöst von der Frage seines Status grob unhöflich, auch weil es die Bibliothek überhaupt noch nicht gab; das Institut arbeitete in bescheidenen und begrenzten Räumlichkeiten zwischen Bilfingers Privathaus und einem Verbindungshaus. Unpassend ist auch Bilfingers Verknüpfung der mittlerweile gut erforschten Vorgänge um die Wiederbegründung der Staatsrechtslehrervereinigung und der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht mit Grewes Berufung, zumal Grewe, selbst wenn er es betrieben hätte, die Interessen des sehr umstrittenen Bilfinger kaum im Alleingang hätte durchsetzen können; in die Staatsrechtslehrervereinigung wurde Bilfinger 1949 aufgenommen<sup>1126</sup>, doch entfaltete er hier, zunehmend auch durch das Alter gezeichnet und erkennbar ein Mann der Vergangenheit, keine nennenswerten Aktivitäten.

Im Grunde sind die Äußerungen Bilfingers für sich aussagekräftig genug und bedürfen keiner weiteren Interpretation: Bilfinger war an einer Mitarbeit des fachlich qualifizierten und politisch konservativen Grewe in seinem Institut zu keinem Zeitpunkt ernsthaft interessiert. Das bildet einen Kontrast zu der zum Teil grotesken Anbiederei („Pech und Schwefel“), die Bilfinger bis 1934 gegenüber Carl Schmitt erkennen ließ; Grewe gehörte auch in dieser Zeit dem engeren Umfeld von Schmitt an und in dessen Sinn war das Verhalten von Bilfinger 1949 sicher nicht. Rücksichtnahmen auf seinen einstigen Verbündeten und dessen Umfeld können Bilfinger als Institutsdirektor ebenso wenig unterstellt werden wie taktische Klugheit.

Wie so oft dürfte Allzumenschliches den Ausschlag gegeben haben, etwa Sym- oder Antipathie; der gebürtige Hamburger Grewe, Repräsentant auch eines hochkirchlichen Luthertums, stets gewillt, eine verbindliche Form zu wahren, und der ziemlich handfeste Württemberger Bilfinger, vor taktischen Spielchen, kautelarjuristischen Nebelkerzen und moralisierenden Vorwürfen nicht zurückschreckend, dürften, wiewohl beide Angehörige des protestantischen Bildungsbürgertums und zeitlich versetzt auch des diplomatischen Dienstes, ziemlich konträre Naturen gewesen sein. Schwerwiegender war freilich, dass Bilfinger, völlig losgelöst von seiner politischen Belastung, für eigentlich jeden erkennbar ein „Mann von Gestern“ mit

---

1126 Vgl. nur Verzeichnis der Mitglieder der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, in: VVDStRL 8 (1950), 166.

einem sehr schmalen Werk war, auch methodisch kaum anschlussfähig, Grewe dagegen unbestritten die größere und auch international anerkannte Begabung, bei weitem produktiver, zudem noch keine 50 Jahre alt, also Angehöriger einer damals auf Lehrstühlen gefragten, weil durch den Krieg erheblich dezimierten Alterskohorte.

Spekulativ ist, wie Grewe unter anderen Umständen in Heidelberg mit dem Max-Planck-Institut zusammengearbeitet hätte und ob er wirklich ernsthafte Pläne für Heidelberg hatte, wenn seine schriftlichen Äußerungen dies auch nahelegen. Für die Biographie Grewes, die noch weitgehend ein Desiderat ist, bleibt die Verhinderung seiner Mitarbeit am Max-Planck-Institut eine folgenlose, für die damalige Situation allerdings bezeichnende Episode; Fragen der politischen Belastung spielen dabei nur höchst mittelbar eine Rolle, erwartbare Netzwerke kommen nicht immer zum Tragen.

Für die Biographie Bilfingers wird aufgezeigt, dass dieser, unbeschadet seiner Verdienste um den ersten Neubau des Instituts, zwischen eigenen und Institutsinteressen kaum zu trennen vermochte: vielleicht nachvollziehbar bei einem Mann, der als Nachfolger seines Veters Institutsdirektor wurde, sogar nicht ganz satzungsgemäß von diesem in einem Testament dazu bestimmt, und dies dann durch seine Entnazifizierung legitimiert sah. Nicht zu unterschätzen ist auch das nicht immer offen benannte Motiv, „nach zwölfjähriger Ausnahmesituation“ zur vermeintlichen „Normalität“ vor 1933 zurückzukehren<sup>1127</sup>; ein in dieser Zeit sozialisierter Kollege, unbeschadet seiner tatsächlichen politischen Belastung, wurde als störend empfunden. Der Umgang mit einem eigenständigen jungen Kollegen wie Wilhelm Grewe zeigt, dass Bilfingers politische, fachliche und auch menschliche Beziehungen dem Aufrechterhalten des eigenen Status, aus seiner Sicht vielleicht untrennbar mit dem Institut verbunden, untergeordnet waren.

---

1127 Axel Schildt / Detlef Siegfried, *Deutsche Kulturgeschichte. Die Bundesrepublik von 1945 bis zur Gegenwart*, München 2009, 54; ähnlich bereits Axel Schildt, *Ankunft im Westen. Ein Essay zur Erfolgsgeschichte der Bundesrepublik*, Frankfurt 1999, 49 („Wiederkunft des Zerstorten, ein Ziel, geboren aus dem Heimweh nach der verlorenen guten alten Zeit und aus der Sehnsucht nach der verschwundenen Sicherheit“); zeitgenössische Kritik etwa bei Karl Jaspers, *Erneuerung der Universität. Reden und Schriften 1945/46*, Heidelberg 1986.

## Nr. IV Philipp Glahé –

### Kunst und Distinktion. Carl Bilfinger als Sammler

#### I. Einleitung. Der letzte Akt: Die Stuttgarter Ausstellung 1958

Im Oktober 1958 wurde in der Staatsgalerie Stuttgart eine Ausstellung eröffnet, die historisch wie politisch von besonderer Bedeutung war. 13 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges, der zur Zerstörung des Großteils der Stuttgarter Innenstadt geführt hatte, wurde die neuaufgebaute Staatsgalerie mit einem Festakt wiedereröffnet. Schirmherr war niemand Geringeres als Bundespräsident Theodor Heuss. Auch im „Ehrenausschuss“, der die Ausstellung mittrug, fanden sich zahlreiche bedeutende Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Kultur Baden-Württembergs: Landtagspräsident Carl Neinhaus, Ministerpräsident Gebhard Müller, Finanzminister Karl Frank und Kultusminister Gerhard Storz zeichneten für die Ausstellung ebenso verantwortlich wie der Stuttgarter Oberbürgermeister Arnulf Klett, der Präsident der IHK Alfred Knoerzer oder der Kunstmäzen Heinz Kisters – um nur einige der Namen zu nennen.<sup>1128</sup> Insgesamt beteiligten sich 62 Leihgeberinnen und Leihgeber an der Ausstellung, deren Namensliste sich gleichsam als „Who is Who“ der südwestdeutschen Elite liest. Neben den Kirchen waren der württembergische und badische Adel die größten Leihgeber.<sup>1129</sup> Die drittgrößte Gruppe stellten die alten Industriellen-Familien dar, gefolgt von Einzelpersonen wie dem Schriftsteller und Herausgeber der Stuttgarter Zeitung Josef Eberle (Pseudonym Sebastian Blau), dem Opernsänger Alexander Welitsch oder dem emeritierten Heidelberger Juraprofessor Carl Bilfinger. Thema der Ausstellung: „Meisterwerke aus baden-württembergischem Privatbesitz“.

Angesichts der kulturpolitischen Bedeutung, die der Wiedereröffnung der Staatsgalerie zukam, nahm sich der Gegenstand der Ausstellung erstaunlich unspektakulär aus, insbesondere, wenn man sich vor Augen führt, welch progressive und wegweisende Ausstellungspolitik das Kunstmuseum in den 13 Jahren zuvor betrieben hatte. Der Betrieb der Staatsgalerie war bereits im Dezember 1945 in einer Wehrmachtsbaracke im Hinterhof der Museumsruine durch den neuen Direktor Theodor Musper wieder auf-

---

1128 Ausstellungskatalog: Meisterwerke aus baden-württembergischem Privatbesitz. Veranstaltet von der Staatsgalerie Stuttgart und dem Stuttgarter Galerieverein e.V., 9. Oktober 1958 - 10. Januar 1959, Stuttgart 1959.

1129 Leihgeber-Liste, Staatsarchiv Ludwigsburg, EL 227, Bü 402.



genommen worden, mit der mutigen wie hoch umstrittenen Ausstellung „Kunst gegen den Krieg“.<sup>1130</sup> Zusammen mit dem Leiter der graphischen Sammlung Erwin Petermann, der im „Dritten Reich“ als Kommunist verfolgt worden war, hatte Musper Werke von zuvor als „entartet“ verfemten Künstlern wie Max Beckmann, Otto Dix, George Grosz, Erich Heckel und Käthe Kollwitz ausgestellt.<sup>1131</sup> Dies hatte heftige Reaktionen in der Bevölkerung ausgelöst, die von Zuspruch bis hin zu wütendem Protest reichten, der sich in zahllosen beleidigenden Briefen an die Kuratoren und Attentaten auf zwei Bilder äußerte. Für Musper, Petermann und den Konservator Bruno Bushart stellte das Ende des „Dritten Reichs“ eine Chance auf einen umfassenden Neubeginn für die Staatsgalerie dar. In mühevoller Arbeit gelang es ihnen, die durch Auslagerung verstreute Kunstsammlung wieder zusammenzubringen und durch gezielte Ankäufe moderner Kunst aufzustocken und auszubauen, sodass Stuttgart sich unter ihrer Ägide zum „Zentrum der Wiedergeburt der Klassischen Moderne“ mauserte.<sup>1132</sup>

Die offizielle Eröffnungsausstellung 1958 indes knüpfte an eine Sammel- und Ausstellungspraxis an, die ihren Höhepunkt im ausgehenden 19. Jahrhundert gehabt hatte und den Geschmack der traditionellen, vorrepublikanischen Eliten verkörperte. Doch gerade das sorgte bei Kritikern für Lob:

„Man hat sich eine zeitliche Grenze gesteckt, neben der Moderne das 19. Jahrhundert ausgeschlossen, sonst aber weder landschaftliche noch nationale Akzente besonders zur Geltung gebracht und dadurch der Ausstellung ihre Vielfalt gesichert. Daß die altdeutsche Malerei durch Quantität und Qualität herausragen würde, mußte man angesichts des Charakters einzelner großer Sammlungen (...) erwarten.“<sup>1133</sup>

Für den 79-jährigen Carl Bilfinger war dies sein letzter indirekt öffentlicher Auftritt. Er war bereits zu krank, um persönlich zur Eröffnung zu reisen und starb im Dezember 1958. An der Auswahl der von ihm ver-

---

1130 Ina Conzen, *Ausstellungen und Sammlungsaufbau an der Staatsgalerie Stuttgart*, in: Julia Friedrich / Andreas Prinzing (Hg.), „So fing man einfach an, ohne viele Worte“. Ausstellungswesen und Sammlungspolitik in den ersten Jahren nach dem zweiten Weltkrieg, Berlin 2013, 166-175, 166.

1131 Anja Heuß, *Erwin Petermann (1904-1989)*, in: Stadtarchiv Stuttgart (Hg.), *Stadtlexikon Stuttgart*, <[www.stadtlexikon-stuttgart.de/article/8e737ff4-e54b-4847-86da-9747133e86ca/Erwin\\_Petermann\\_%281904-1989%29.html](http://www.stadtlexikon-stuttgart.de/article/8e737ff4-e54b-4847-86da-9747133e86ca/Erwin_Petermann_%281904-1989%29.html)>, Stand: 05.05.2023.

1132 Conzen, *Ausstellungen*, 170.

1133 Karl Arndt, *Meisterwerke aus baden-württembergischem Privatbesitz*, in: *Kunstchronik. Monatsschrift für Kunstwissenschaft, Museumswesen und Denkmalpflege* 12 (1958), 352-361, 352.

liehenen Bilder wirkte er jedoch noch aktiv mit. Somit stand Bilfinger wieder im Zentrum der alten und neuen staatstragenden Eliten der Bundesrepublik – seiner politischen Belastung durch das „Dritte Reich“, seiner antisemitischen und antidemokratischen Grundhaltung sowie seiner fast gescheiterten Entnazifizierung zum Trotz. Bilfinger kann, innerhalb der Kaiser-Wilhelm- / Max-Planck-Gesellschaft, als Brückenfigur im Umbruch der Zeiten gelten, aber auch als Symbolfigur der Kontinuität der klassischen Eliten. Seine Rolle als letzter Direktor des Berliner Kaiser-Wilhelm-Instituts (KWI) 1943-1945 und seine Funktion als Neugründungsdirektor des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (MPIL) in Heidelberg 1949-1954 sind vor allem Ausdruck von Bilfingers Netzwerk und seinen weitgreifenden Verwandtschaftsbezügen in die württembergische Elite.

Ein Kristallisationspunkt dieser Verbindungen und Spiegel seines Welt- und Wertebildes ist die Kunstsammlung. Vorliegender Aufsatz versucht, Bilfinger nicht nur als Sammler zu portraituren und seine Sammlung zu rekonstruieren, sondern diese darüber hinaus als einen Zugang zu seinem politischen und juristischen Denken zu nutzen. Über Bilfingers Sammlertätigkeit sollen die breiteren sozial- und kulturgeschichtlichen Kontexte seines Wirkens und des MPIL erschlossen werden. Dies soll in methodischer Anlehnung an den „Law-and-Literature“-Ansatz und das in der Rechtswissenschaft seit einigen Jahren verstärkt aufkommenden Interesse an einer kunstorientierten interdisziplinären Auseinandersetzung mit juristischen Themen und Akteuren geschehen.<sup>1134</sup>

## II. Bedeutungsräume. Sammlungen und Sammler

Kunstsammeln und Kunstsammler sind seit jeher Objekt von kulturwissenschaftlicher Betrachtung. Das Sammeln und Ausstellen von Kunst kann als eine der elitärsten Kulturpraktiken gelten, die einen guten Schlüssel zum

---

1134 Vgl. hierzu u.a.: Werner Gephart/Jure Leko (Hg.): *Law and the Arts. Elective Affinities and Relationships of Tension*, Frankfurt am Main 2018; Jessie Hohmann/Daniel Joyce (Hg.): *International Law's Objects*, Oxford 2018; Marina Aksenova, Introduction to the Symposium on Art, Aesthetics, and International Courts, in: *AJIL Unbound* 114 (2020), 103-107; Christian Hiebaum/Susanne Knaller/Doris Pichler (Hg.), *Recht und Literatur im Zwischenraum/Law and Literature In-Between. Aktuelle inter- und transdisziplinäre Zugänge/Contemporary Inter- and Transdisciplinary Approaches*, Bielefeld 2015.

Verständnis des Selbstbildes, der Wertverständnisse und der Netzwerke sammelnder Eliten gibt. In Sammlungen reflektieren sich nicht nur individuelle ästhetische Vorlieben oder historisch bedingte Geschmackspräferenzen; sie vermitteln ebenso ein Abbild der sozialen Einbettung des Sammlers und seines Verhältnisses zu der Welt, in der er lebt. Sammeln ist gleichermaßen Repräsentation und Kommunikation.<sup>1135</sup> Sammler stehen untereinander im Austausch und im Kontakt mit Kulturinstitutionen, über die die Kunst vermittelt und einem öffentlichen Diskurs zugänglich gemacht wird. Dem Historiker Hans-Ulrich Thamer gilt das Kunstsammeln als soziale Tätigkeit, die eine Art kulturell-kommunikativen Bedeutungsraum schafft:

„Bestimmte Gegenstände und künstlerische Hervorbringungen werden sammlungswürdig, weil mit ihnen eine spezifische Erinnerung und Wertschätzung verbunden ist und weil man ihnen eine besondere Bedeutung zuerkennt. Das Sammeln ist mithin Ausdruck einer je spezifischen Einstellung zu Geschichte, Kunst, Natur, Religion und Wissenschaft. Kunstwerke werden gesammelt, weil sie in besonderer Weise geeignet erscheinen, Einstellungen und Normen darzustellen.“<sup>1136</sup>

Der polnisch-französische Kunsthistoriker Krzysztof Pomian hat für die verschiedenen symbolischen Bedeutungsebenen gesammelter Objekte den Begriff des „sémioaphore“ geprägt, womit er auf die Metaebene beziehungsweise auf das verweist, was hinter den Kunstwerken dargestellt wird. Sind Kunstgegenstände bereits als Objekte Träger von Bedeutung, erschließt der Kontext ihrer Zurschaustellung und Zusammentragung eine zweite „unsichtbare“ immaterielle semiotische Bedeutungsebene, die ihr der Sammler beimisst und die sich aus dem sozialen, politischen oder historischen Zusammenhang der Sammlung ergibt.<sup>1137</sup> So sind Sammlungen immer auch Medium der Repräsentation politischer oder religiöser (Weltdeutungs-) Macht.<sup>1138</sup> Zugleich sind sie ein Instrument von Integration und symbolischer Partizipation an der Macht für jene, die die kulturellen Referenzen und Bedeutungsebenen der Sammlungen und Objekte

---

1135 Daniel Joyce, *International Law's Cabinet of Curiosities*, in: Hohmann/Joyce, *Objects*, 15-29, 16.

1136 Hans-Ulrich Thamer, *Kunst sammeln. Eine Geschichte von Leidenschaft und Macht*, Darmstadt 2015, 16.

1137 Krzysztof Pomian, *Pour une histoire des sémiophores. À propos des vases des Médicis*, in: *Le Genre humain* 14 (1986), 51-62, 59.

1138 Joyce, *Cabinet*, 18.

„lesen“ und verstehen können, wie auch Instrument von Exklusion jener, die keinen inhaltlichen und physischen Zugang hierzu haben.<sup>1139</sup>

Bis in das 19. Jahrhundert hinein war das Sammeln von Kunst in Deutschland ausschließlich dem Adel und den hofnahen Ministerial- und Beamteneliten vorbehalten.<sup>1140</sup> Mit der Industrialisierung und dem Aufstieg des (Groß-) Bürgertums entdeckten die neuen Wirtschaftseliten das Sammeln von Kunst und das kulturelle Mäzenatentum als Mittel der Statusrepräsentation. Kunst- und Kulturpolitik wurden somit zum Austragungsort des Kampfes um politische und gesellschaftliche Dominanz. Während der Einfluss des Adels sukzessive erodierte und das Wirtschaftsbürgertum ihm finanziell den Rang ablief, blieb der Adel hinsichtlich seiner Lebensform und Statussymbole der Referenzpunkt, den die neuen bürgerlichen Eliten zu imitieren und oftmals auch zu übertrumpfen suchten. Vielen Wirtschaftsbürgern diente das Anlegen von Kunstsammlungen dazu, sich selbst kulturell zu „aristokratisieren“; Sven Kuhrau nennt das Kunstsammeln im 19. Jahrhundert die „perfekte Verbindung zwischen dem ökonomisch nützlichen Repräsentationswert und einer gebildeten Selbstdarstellung“.<sup>1141</sup> Man könnte mit Bourdieu die Verbindung von kulturellem- mit ökonomischem Kapital hierin erkennen.<sup>1142</sup> Neben dem Adel und dem finanzstarken Wirtschaftsbürgertum macht Sven Kuhrau noch eine dritte Sammlerkategorie für das 19. Jahrhundert aus: das Bildungsbürgertum. Dieses stellte jedoch

- 
- 1139 Als im Wortsinne ikonisch gelten können Pierre Bourdieus soziologische Analysen über den „goût légitime“ verschiedener gesellschaftlicher Schichten und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Kunstdiskurs, der vor allem vom Bildungsgrad und Zugang zum „kulturellen Kapital“ abhängt: Pierre Bourdieu, *La distinction. Critique sociale du jugement*, Paris 1979, 98-99. Für Bourdieu ist die Interpretation von Kunst ein Akt der Entzifferung kultureller Codes und Symbole, die sozial aber auch historisch erlernt werden muss. Er spricht hierbei auch von einer „genèse sociale de l’œil“, worunter er soziale Sehgewohnheiten bzw. -fähigkeiten fasst, aber auch diachron historische Kunstverständnisse rekonstruiert und in die Gegenwart übersetzt: Pierre Bourdieu, *Éléments d’une théorie sociologique de la perception artistique*, in: *Revue internationale des sciences sociales* 20 (1968), 640-664 (641); Pierre Bourdieu, *Les règles de l’art. Genèse et structure du champ littéraire*, Paris 1992, 431, 434.
- 1140 Sven Kuhrau, *Der Kunstsammler im Kaiserreich. Kunst und Repräsentation in der Berliner Sammlerkultur*, Kiel 2005, 46.
- 1141 Kuhrau, *Kunstsammler*, 56.
- 1142 Bourdieu, *Distinction*, 140-141; Der amerikanische Ökonom und Soziologe Thorstein Veblen bezeichnet diese Art der Inszenierung kultureller Güter als „conspicuous consumption“, worunter er nicht nur eine Demonstration wirtschaftlicher Potenz, sondern auch ein Mittel der Prestigebildung versteht: Thorstein Veblen, *The Theory of the Leisure Class*, New York 1899, 65.

nur eine kleine Minderheit innerhalb der Gruppe der Kunstsammelnden, fehlten den Professoren, Lehrern, höheren Beamten, Juristen und Ärzten zwar nicht der Kunstverstand, jedoch zumeist die Mittel.<sup>1143</sup>

Sammeln, sofern es nicht ausschließlich aus wirtschaftlichen Interessen geschieht, ist eine sehr persönliche Tätigkeit: Genauso wie Sammlungen Abbilder kollektiver Werthaltungen sammelnder Schichten sind, können sie in ihrer Zusammenstellung und Konzeption Ausdruck biographischer Erfahrungen sein.<sup>1144</sup> Neben der simplen Freude am Zusammentragen und Besitzen hat das Sammeln auch in der Anthropologie und Psychologie Aufmerksamkeit gefunden. Freud galt das Sammeln als „Bemächtigungstrieb“, der Anthropologe Justin Stagl sieht im „homo collector“ ein sensibles Wesen, das seine „Angst vor der Kontingenz der Welt“ durch die Ordnung schaffende Tätigkeit des Sammelns überwindet und die Welt auf diese Weise für sich beherrschbar beziehungsweise verständlich macht.<sup>1145</sup> Kunstsammlungen sind somit auch ein Ort des „intimen Zwiegesprächs“ des Sammlers mit seinen Werken und ein Spiegel seiner Sammlerpersönlichkeit.<sup>1146</sup>

### III. „Einige erlesene Stücke“. Bilfingers Sammlung

Umfang und genaue Zusammenstellung der Sammlung Bilfingers lassen sich nicht abschließend klären. Anhand der Korrespondenz mit der Staatsgalerie Stuttgart aus dem Jahr 1958 und anhand von Zeitzeugenaussagen lassen sich jedoch gewisse Eingrenzungen vornehmen. Bei Gästen und Mitarbeitern fand die Sammlung oft Erwähnung.<sup>1147</sup> Wie in großbürgerlichen Sammlerkreisen üblich, diente Bilfingers Sammlung der sozialen Repräsentation. Gästen wie Carl Schmitt wurden Neuerwerbungen vorgestellt und

---

1143 Kuhrau, Kunstsammler, 62.

1144 Thamer, Kunst sammeln, 13.

1145 Thamer, Kunst sammeln, 18-19; Justin Stagl, Homo Collector: Zur Anthropologie und Soziologie des Sammelns, in: Aleida Assmann/Monika Gamille/Gabriele Rippl (Hg.): Sammler – Bibliographie – Exzentriker, Tübingen 1998, 37-54, 41.

1146 Kuhrau, Kunstsammler, 116.

1147 Margarete Noll, geb. Vogel, Lebenserinnerungen (unveröffentlichtes Manuskript), o. D., o.S.; Hans Ballreich an Joachim Schwietzke, 17.03.1988, S. 2, Magazin MPIL; Hans Ballreich, Professor Dr. Carl Bilfinger errichtet das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg (unveröffentlichtes Manuskript), 1976, AMPG, Kasten Nr. 10, 3.

es wurde mit ihnen über die Werke diskutiert.<sup>1148</sup> Mit der provisorischen Unterbringung des Instituts nach dem Zweiten Weltkrieg in Bilfingers Villa am Heidelberger Philosophenweg wurde die Sammlung zudem „institutsöffentlich“: Bis zum Bezug des Institutsneubaus an der Gundolf- bzw. Berliner Straße 1954 hatte man viele Privaträume notdürftig zu Büros umfunktionierte, sodass inmitten der Gemäldesammlung gearbeitet wurde.

Insgesamt lassen sich bis zu 20 Werke aus Bilfingers Besitz annäherungsweise identifizieren. Die wichtigste Quelle stellt die Leihgaben-Liste der Staatsgalerie Stuttgart dar. Leider sind die dort gemachten Angaben in den meisten Fällen nicht sehr ausführlich; auch die Bildtitel sind sehr allgemein gehalten und nur wenige Werke sind photographisch dokumentiert. Hinweise zur Provenienz (und zum Verbleib) der Gemälde gibt es ebenso kaum.<sup>1149</sup> Dass die Sammlung, der auch der berühmte Kunsthistoriker Wilhelm von Bode „einige ‚erlesene Stücke‘“ attestierte, als bedeutend eingeschätzt wurde, zeigt der auf 425.000 DM bezifferte Versicherungswert der neun nach Stuttgart verliehenen Werke, von denen ein vermeintlicher Rembrandt mit 200.000 DM das teuerste Gemälde war.<sup>1150</sup> Zum Vergleich: Das jährliche Durchschnitts-Bruttoeinkommen in der Bundesrepublik betrug zur selben Zeit 5.330 DM.<sup>1151</sup>

Die genannten Werke umfassten drei Stilleben, drei Landschaftsbilder, zwei Portraits und eine religiöse Darstellung. Das älteste ausgestellte Werk aus dem Besitz Bilfingers sind zwei Predellentafeln des Altarbildes eines anonymen Antwerpener Meisters von 1518.<sup>1152</sup> Sie zeigen zwei Szenen aus Matthäus 1,18 (Josephs Rückkehr zu Maria). Die Stilleben stammen von Jean-Siméon Chardin (Liegendes totes Huhn mit Kupferkessel, Weidenkorb, Tonkanne und Napf, 18. Jh.), Jan Fyt (Jagdstillleben, 17. Jh.)

---

1148 Schmitt, Tagebucheintrag, 21.05.1927 (TB IV, 141); Tagebucheintrag Weihnachten 1928 (TB IV, 245).

1149 Musper an Bilfinger, 25.07.1958, StA Ludwigsburg EL 227, III, Bü 405.

1150 Bushart an Bilfinger, 12.09.1958, *ibid.*; Bilfinger an Bode, 28.04.1927, NL Wilhelm Bode, SMB-ZA, IV NL Bode 835.

1151 Durchschnittliches Bruttoarbeitseinkommen der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1989, <de.statista.com/statistik/daten/studie/1100243/umfrage/durchschnittseinkommen-brd/>, Stand: 08.07.2023.

1152 Beim „Meister von 1518“ handelt es sich um einen „Notnamen“ eines nicht näher bekannten Künstlers, der möglicherweise Jan van Dornicke, Jan Mertens, Jan Gossaert, Pieter Coecke oder der „Meister der Abtei von Diligheim“ gewesen ist; vgl. Judith Niessen / Mertens, Jan (1505), in: *Artists of the World. Online Edition*, Berlin 2021, <aow.degruyter.com/artist/\_00209933>, Stand: 15.07.2023.

und Willem Kalf (Stilleben mit Zinnteller und Früchten, 17. Jh.).<sup>1153</sup> Die Landschaftsmalereien sind von Jan van de Cappelle (Flusslandschaft, 17. Jh.), Jacob Isaackszoon van Ruisdael (Gewitterlandschaft, 17. Jh.) und von Adriaen Brouwer (Landschaft mit politisierenden Bauern, 17. Jh.; das Bild wurde anscheinend nicht ausgestellt).<sup>1154</sup> Die beiden Portraits stammen aus der Werkstatt Rembrandts (Bildnis einer jungen Frau) und von Jan Steen (Sitzende Frau mit Hund, 17. Jh.).<sup>1155</sup>

Aus der Korrespondenz mit der Staatsgalerie ist ferner überliefert, dass Bilfinger ein Gemälde des flämischen Malers Gerard Seghers und des italienischen Renaissance-Malers Alesso Baldovinetti besaß.<sup>1156</sup> Hinzu kommen Gemälde von Emanuel de Witte, „Inneres der Oude Kerk in Amsterdam“ (um 1685), von Giovanni Antonio Canal, gen. Canaletto, „Capriccio mit römischen Ruinen und Paduaner Motiven“ (um 1740) und zwei von Gerard ter Borch und Anthonis van Dyck gefertigte Portraits.<sup>1157</sup> Auch muss Bilfinger zeitweilig im Besitz eines Rubens gewesen sein, den er um 1927 gegen ein Gemälde des niederländischen Landschaftsmalers Meindert Hobbema ertauschte.<sup>1158</sup> Ob es sich aber stets um Originale handelte, lässt sich nicht genau klären. Wie von Rembrandt ist auch von Rubens bekannt, dass dieser in seiner Werkstatt zahlreiche Assistenten beschäftigte, sodass nicht immer klar ist, welches der mehr als 10.000 ihm zugeschriebenen Werke aus seiner Hand stammt.<sup>1159</sup>

---

1153 Ausstellungskatalog, 19, 32, 43, Bildnummern 25, 26, 68, Abb. 60.

1154 Ausstellungskatalog, 19, 73, Bildnummern 25, 171, Abb. 54 und 59.

1155 Ausstellungskatalog, 83, Bildnummern 195, 156, Abb. 52.

1156 Musper an Bilfinger, 25.07.1958, StA Ludwigsburg; leider geht aus der Korrespondenz nicht hervor, um welche Werke es sich genau handelt.

1157 Sammlung Emil Bührlé, Emanuel de Witte, Inneres der Oude Kerk in Amsterdam, um 1685, <buehrle.ch/sammlung/artwork/detail/inneres-der-oude-kerk-in-amsterdam/>, Stand: 08.07.2023; Sandra Pisot, Giovanni Antonio Canal, gen. Canaletto, Capriccio mit römischen Ruinen und Paduaner Motiven, um 1740, <online-sammlung.hamburger-kunsthalle.de/de/objekt/HK-769>, Stand: 08.07.2023; Bei dem in der Kunsthalle Hamburg ausgestellten Canaletto ist aufgrund divergierender Größenangaben zum Bild jedoch nicht abschließend geklärt, ob Bilfinger das ausgestellte oder ein anderes Exemplar besaß; Bilfinger an Bode, 28.04.1927, NL Wilhelm Bode; Carl Bilfinger Junior an Carl Schmitt, 16.08.1968 (LAV NRW R, RW 265-1390).

1158 Hans Ballreich an Joachim Schwietzke, 17.03.1988, 2; Bilfinger an Wilhelm von Bode, 28.04.1927, Bilfinger an Bode, 28.04.1927, NL Wilhelm Bode.

1159 Nils Büttner, Rubens, Peter Paul, in: Andreas Beyer/Bénédicte Savoy/Wolf Tegethoff (Hg.), Allgemeines Künstlerlexikon – Internationale Künstlerdatenbank. Online Edition, Berlin 2021, [https://www.degruyter.com/database/AKL/entry/\\_00735893/html](https://www.degruyter.com/database/AKL/entry/_00735893/html), Stand: 20.09.2023.



Den Beginn der Sammlungstätigkeit kann man auf Anfang/Mitte der 1920er Jahre eingrenzen. Gesichert ist, dass Bilfinger im Jahr 1925 das Kircheninterieur de Wittes besaß und 1927 den „Rembrandt“ erwarb.<sup>1160</sup> Die Werke von Rubens, Ter Borch und Brouwer erwarb er vor 1927.<sup>1161</sup> Die Predellentafeln waren vor 1933 im Kunsthandel im Umlauf; wann und wie Bilfinger sie erwarb, ist nicht geklärt.<sup>1162</sup> Der Kauf des Canaletto erfolgte vermutlich zwischen 1925 und 1930, ab 1956 fand er sich im Besitz des Kunsthändlers Fritz Nathan.<sup>1163</sup> Ob Bilfinger während des „Dritten Reiches“ Kunst aus fragwürdiger Provenienz erworben hat, ist unbekannt. Der Hallenser Rechtshistoriker und Fakultätskollege Guido Kisch berichtet in seinen Memoiren, Bilfinger habe sich beim Aufbau seiner Sammlung „von einem jüdischen Kunsthändler beraten“ lassen.<sup>1164</sup> Es könnte sich um Fritz (1893–1983) oder Gerhard Rothmann (1900–1972) gehandelt haben. Beide Brüder hatten 1925 in Berlin eine auf Alte Meister spezialisierte Galerie gegründet, in der Bilfinger Kunde war.<sup>1165</sup> Nähere Informationen zum Verhältnis der Rothmanns zu Bilfinger gibt es nicht, auch nicht, wie sich der antisemitische Völkerrechtler zur Flucht der Rothmanns 1933 bzw. 1934 nach London verhielt und ob er als Kenner des Kunstbestands der Galerie von der 1936 anberaumten Zwangsversteigerung der Sammlung der Rothmanns profitiert hat.<sup>1166</sup>

---

1160 Der „Rembrandt“ entstammt der Privatsammlung Alphose Kahns in Paris, der Ruisdael der Kunsthandlung F. Kleinberger, Paris, später der Sammlung Ludwig Mandl in Wiesbaden: Angaben in: Ausstellungskatalog, 67, 73 bzw. Brief Bilfinger an Bushart/Muspert, 22.09.1958.

1161 Bilfinger an Bode, 18.04.1927 und 28.04.1927, NL Wilhelm Bode.

1162 Freunde der Staatsgalerie, Provenienz der Predellentafeln (GVL 108 und 2654), unveröffentlichte Dokumentation.

1163 Pisot, Canaletto.

1164 Guido Kisch, Der Lebensweg eines Rechtshistorikers. Erinnerungen, Sigmaringen 1975, 91.

1165 Bilfinger an Bode, 26.06.1925.

1166 O.V., Osterwald, Georg (1803-1884), in: Stadtarchiv Nürnberg, Recherchen zu NS-Raubgut in den Sammlungen der Stadt Nürnberg. Objekte und deren jüdische Vorbesitzer, <nuernberg.de/internet/stadtarchiv/projekte\_lost\_art\_objektliste.html>, Stand: 08.07.2023.

#### IV. „So ‚brunse‘ mir halt weiter“. Zwischen alter Elite und neuem Geld

Bilfinger als Sammler lässt sich sozial am Schnittpunkt der alten höfischen Eliten, des neuen Wirtschaftsbürgertums und des Bildungsbürgertums verorten. Wenngleich diese Sozialkategorien sich vordergründig auf die Industrialisierung und das Kaiserreich beziehen, wirken die sozialen Zusammenhänge bis in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts und somit zum Beginn der Sammlertätigkeit in den 1920er Jahren fort. Bilfinger entstammt der schwäbischen „Hofprediger- und Prälatenaristokratie“.<sup>1167</sup> Die Bilfingers, seit dem 15. Jahrhundert in Württemberg nachweisbar, gehörten zur schwäbischen Ehrbarkeit, die als bürgerliches Äquivalent zum Adel gelten kann.<sup>1168</sup> Die Nähe der Familie zu den württembergischen Herzögen und Königen war groß; die Verwurzelung im schwäbischen Kulturleben tief. Ein Bilfinger ging als Taufpate des Dichters Friedrich Hölderlin und zeitweiliger Vormund dessen verwitweter Mutter, ein weiterer als dessen Jugendfreund in die Literaturgeschichte ein.<sup>1169</sup>

Ein Vorfahre, auf den sich Bilfinger gern berief, war der Universalgelehrte und Festungsbaumeister Georg Bernhard Bilfinger (1693-1750).<sup>1170</sup> Dieser war ab 1737 Mitglied der vormundschaftlichen Regierung des noch minderjährigen Prinzen und späteren Herzogs Carl Eugen (1728-1793), sowie dessen Erzieher.<sup>1171</sup> Georg Bernhardt Bilfinger stellte in theologischer und

---

1167 Smend an Mosler, 05.12.1958, A.1.

1168 Adolf Rapp, Bilfinger, in: Neue Deutsche Biographie 2 (1955). Online Edition, <<https://www.deutsche-biographie.de/pnd139771018.html#ndbcontent>>, Stand: 30.06.2023; Martin Wein, Die Weizsäckers. Geschichte einer Familie, Stuttgart 1993, 20; Georg Eckert, Zeitgeist auf Ordnungssuche. Die Begründung des Königreiches Württemberg, Göttingen 2016, 40.

1169 Rüdiger Safranski, Hölderlin. Komm! ins Offene, Freund! Biographie. München 2019, 16; es handelt sich um den Oberamtmann Karl Friedrich Bilfinger, dessen genauer Verwandtschaftsgrad zu Carl Bilfinger sich nicht hat ermitteln lassen. Der Jugendfreund Hölderlins war Christian Ludwig Bilfinger (1770-1850), mit welchem er in Maulbronn die Klosterschule besuchte. Bilfinger widmete er 1786 das Gedicht „An M.[einen] B.[ilfinger]“, in dem er beider Freundschaft thematisierte; Sabine Doering, Friedrich Hölderlin. Biographie seiner Jugend, Göttingen 2022, 103, 144, 196; Bilfinger an Schmitt, 01.06.1933, Nr. 62.

1170 Paul Feuchte, Carl Bilfinger, in: Baden-Württembergische Biographien I (1994), 25-28. Online Edition, [https://www.leo-bw.de/en/detail/-/Detail/details/PERSON/kg\\_l\\_biographien/118663194/Bilfinger+Carl](https://www.leo-bw.de/en/detail/-/Detail/details/PERSON/kg_l_biographien/118663194/Bilfinger+Carl), Stand: 29.06.2023.

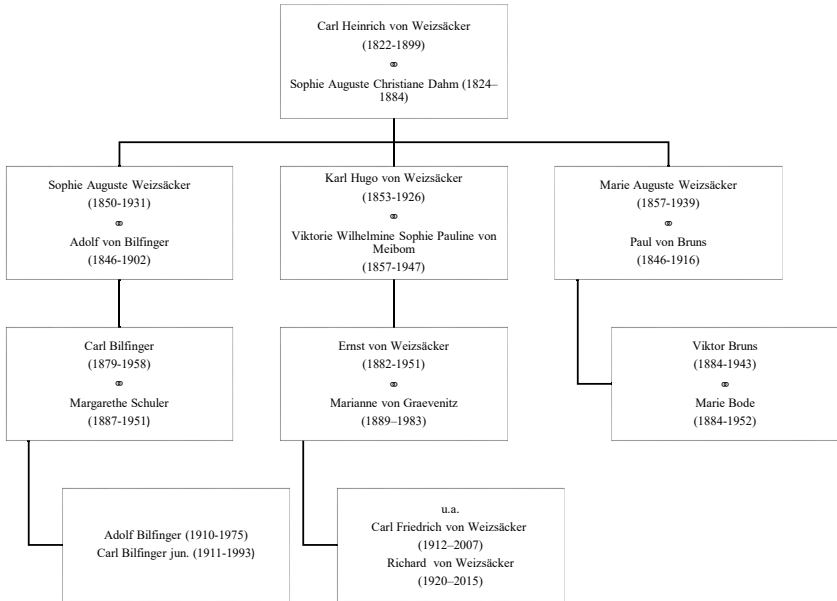
1171 Agnes Toellner, Georg Bernhard Bilfinger, in: Volker Henning Drecoll/Juliane Baur/Wolfgang Schöllkopf (Hg.), Stiftsköpfe, Tübingen 2012, 69-75, 70; Rapp, Bilfinger.

architekturgeschichtlicher Hinsicht Weichen für das Herzogtum Württemberg: Er verfasste das 1743 erlassene Pietisten-Reskript, das der protestantischen Frömmigkeitsbewegung erstmals Anerkennung innerhalb der Landeskirche sicherte. Zudem führte er die Bauaufsicht über das Stuttgarter Residenzschloss, dessen Fassadengestaltung er zusammen mit dem italienischen Architekten Leopoldo Retty ausgearbeitet hatte.<sup>1172</sup> Georg Bernhard spielte für Carl Bilfingers Stolz über seine Herkunft eine wichtige Rolle.<sup>1173</sup> Die in der Familie tradierte Verbindung von Macht und Repräsentation sollte auch Einfluss auf seine Art des Sammelns haben.

---

1172 Walther-Gerd Fleck/Franz Josef Talbot, *Neues Schloß Stuttgart 1744-1964*, Braunschweig 1997, 92.

1173 Rudolf Smend, Nachruf Carl Bilfinger, *ZaöRV* 20 (1959/60), 1-4, 1; Hermann Mosler, Ruperto-Carola. Mitteilungen der Vereinigung der Freunde der Studentenschaft der Universität Heidelberg e. V. XI. Jg. Bd. 25 (1959), 238-239, A.6; Hermann Mosler, Im Spannungsfeld von Recht und Politik. Zur 100. Wiederkehr des Geburtstags von Carl Bilfinger, *Rhein-Neckar-Zeitung* Nr. 15 vom 19. Januar 1979, 24, B, Nr. 6.2. (alle Texte hier in Teil C).



*Stammbaum der Familien Wezsäcker, Bilfinger, Bruns*<sup>1174</sup>

Von nicht minder großem Einfluss war die Familie mütterlicherseits. Die Mutter Sophie von Bilfinger war eine geborene Wezsäcker. Ihr 1861 persönlich geadelter Vater war Carl Heinrich (von) Wezsäcker, ab 1861 Professor für Theologie in Tübingen und von 1890 bis 1899 Kanzler der Universität sowie Mitglied des Landtags.<sup>1175</sup> Zu den wohl bedeutendsten Exponenten der Familie gehört Karl Hugo (von) Wezsäcker, der von 1906 bis 1918 als letzter Ministerpräsident des Königreichs Württemberg amtierte und 1916 in den erblichen Freiherrenstand erhoben wurde. Er war Bilfingers Onkel mütterlicherseits und hatte großen Einfluss auf dessen Karriere.<sup>1176</sup> Karl

1174 Die Angaben entstammen: Hans-Joachim Noack, *Die Wezsäckers. Eine deutsche Familie*, München 2019; Privataarchiv Victor Bruns, Bad Homburg.

1175 Ulrich Völklein, *Die Wezsäckers. Macht und Moral – Porträt einer deutschen Familie*, München 2004, 27-28.

1176 Martin Wein, *Die Wezsäckers. Geschichte einer Familie*, Stuttgart 1990, 187; Marie Bruns berichtet vom engen Austausch Karl Hugos von Wezsäcker mit seinen Nefen in *Karrierefagen: Rainer Noltenius (Hg.), Mit einem Mann möchte ich nicht tauschen. Ein Zeitgemälde in Tagebüchern und Briefen der Marie Bruns-Bode (1885-1952)*, Berlin 2018, 87.

Hugos Sohn Ernst von Weizsäcker, ein Cousin Bilfingers, spielte im „Dritten Reich“ als Staatssekretär im Auswärtigen Amt eine hervorgehobene Rolle. Dessen Söhne Richard und Carl-Friedrich wurden als Bundespräsident beziehungsweise als Physiker und Philosoph in der Bundesrepublik höchst einflussreich.

Bilfingers Onkel Paul von Bruns (der Ehemann einer Schwester der Mutter), in dessen Tübinger Haus der junge Carl ein- und ausging, pflegte als Leibarzt des württembergischen Königs ein enges persönliches Verhältnis zum Monarchen.<sup>1177</sup> Auch Paul von Bruns war, wie sein Vater Viktor und sein Schwiegervater Carl Heinrich von Weizsäcker, Professor an der Universität Tübingen. Paul von Bruns hatte sogar 1882 den Lehrstuhl seines Vaters übernommen, wohl mit Unterstützung Carl Heinrich von Weizsäckers, der die Übernahme auf der entsprechenden Universitätsitzung lakonisch schwäbelnd kommentierte: „Meine Herren, so ‚brunse‘ mir halt weiter“.<sup>1178</sup> Angesichts dieser Verflechtungen mag es wenig erstaunen, dass Carl Bilfinger 1922 das eigentümliche Unterfangen gelang, in Tübingen mit ein und derselben Arbeit promoviert und habilitiert zu werden. Auch der Einstieg seines Cousins Viktor Bruns in die Wissenschaft fiel etwas verkürzt aus: Er wurde mit nur 26 Jahren, ohne Habilitation, zum außerordentlichen Professor an der Universität Genf ernannt.<sup>1179</sup> Die engen familiären Bande sollten dazu führen, dass Bilfinger 1943 Direktor des KWI wurde. Für den ehemaligen Institutsmitarbeiter und MPG-Generalsekretär Hans Ballreich war dies Folge eines „nicht zu unterschätzenden persönlichen Beziehungssystems“, und er setzt nach: „[H]eute würde man es vielleicht ‚Fitz‘ nennen“.<sup>1180</sup>

---

1177 Noltenius, Mit einem Mann, 76; Eberhard Stübler, Bruns, Paul von, in: Neue Deutsche Biographie 2 (1955). Online Edition, <<https://www.deutsche-biographie.de/pnd116813512.html#ndbcontent>>, Stand: 09.07.2013; Victor Bruns, Paul von Bruns, in: Familienbuch Bruns (unveröffentlichte Dokumentation).

1178 Bruns, Familienbuch; Der Neologismus „brunse“ stellt hierbei ein Wortspiel dar, da es phonetisch mit dem schwäbischen Wort für „Wasserlassen“ gleichlautend ist, vgl. Eintrag „brunzen“, in: Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, digitalisierte Fassung im Wörterbuchnetz des Trier Center for Digital Humanities, Version 01/23, <<https://www.woerterbuchnetz.de/DWB?lemid=B12093>>, Stand: 19.09.2023.

1179 Karl Heinz Burmeister, Viktor Bruns, in: Württembergische Biographien I (2006). Online Edition, [https://www.leo-bw.de/en/detail/-/Detail/details/PERSON/kg\\_l\\_biographien/120075075/biografie](https://www.leo-bw.de/en/detail/-/Detail/details/PERSON/kg_l_biographien/120075075/biografie), Stand: 09.07.2023.

1180 Hans Ballreich an Joachim Schwietzke, 15.03.1988, MPIL Magazin.

Eine zwar bestehende, jedoch wirtschaftlich bedeutungslose Verwandtschaft gab es zum Industriellen-Zweig der Familie Bilfinger, auf den das in den 1880ern in Mannheim gegründete Bauunternehmen „Grün und Bilfinger“ zurückgeht (ab 1975 „Bilfinger Berger“, ab 2012 „Bilfinger SE“).<sup>1181</sup> Carl Bilfingers Wohlstand entstammte aber mehr seinem Spekulationsgeschick an der Börse.<sup>1182</sup> Guido Kisch zufolge hat Bilfinger sein Vermögen „in erstklassigen Bildern“ angelegt und sich ein „pompöses Haus“ in seinem damaligen Wohnort Halle an der Saale gebaut.<sup>1183</sup> Überlieferte Baupläne von 1925 zeigen eine opulente Dreizehn-Zimmer-Villa, die laut Baubeschreibung des seinerzeit führenden hallischen Architekten Georg Lindner „den Charakter gemüthlicher, behäbiger, doch leicht vornehmer Rokokostimmung zum Ausdruck bringen“ sollten.<sup>1184</sup> Der Hausbau brachte Bilfinger an den Rand seiner finanziellen Kapazitäten, sodass er zwischenzeitlich in Schwierigkeiten geriet, die er jedoch unbeschadet überstand.<sup>1185</sup> Als Bilfinger 1935 nach Heidelberg umzog, erwarb er ein nicht minder repräsentatives Haus am Philosophenweg 13.

Eine ähnliche Vermögensanlage betrieb auch Viktor Bruns, der eine vergleichbare Kunstsammlung aufbaute. In ihrem Tagebuch beschreibt seine Frau Marie, wie ihr Mann „mit sicherem Qualitätssinn und mit geschäftsmännischer Klugheit“ 1923 angesichts großer finanzieller Verluste durch die Inflation ihr letztes Kapital in Alte Kunst investierte.<sup>1186</sup> Es ist anzunehmen,

---

1181 Briefwechsel Bernhard Bilfinger, Grün und Bilfinger AG, mit Carl Bilfinger, 30. Juli 1953 und 3. August 1953 anlässlich der Verleihung des Bundesverdienstkreuzes an Carl Bilfinger, Ordner Institutschronik I, MPIL Magazin; Bernhard Stier/Martin Krauß, Drei Wurzeln- ein Unternehmen. 125 Jahre Bilfinger Berger AG, Heidelberg 2005, 9, 13.

1182 Ballreich, Manuskript Bilfinger (1976), 1.

1183 Kisch, Lebensweg, 91.

1184 Baubeschreibung zum Einfamilienhaus des Herrn Wirkl. Leg. Rat Prof. Dr. C. Bilfinger in Halle, 16.12.1924, Stadtarchiv Halle an der Saale, Bauakten von 1850 – 1945, Heinrich-Heine-Straße 4, 1. Lageplan und Zeichnungen mit Grundrissen, Ansichten u.ä. zum Bau des Wohnhauses auf dem Grundstück (1925), Stadtarchiv Halle (Saale).

1185 Am 14. Dezember 1925 schreibt Bilfinger an Schmitt: „Die Hausbau-Affaire war, wie ich wohl schon schrieb, zum Verrücktwerden. Kaum war das Ärgste überstanden, nämlich die Finanzierung in schwerster Zeit (die Superlative treffen zu!)“, Brief Nr. 13, Akten Kaiser-Friedrich-Museumsverein, SMB-ZA, III/KFMV 19 ff.

1186 Viktor Bruns begann demnach schon im 1921 mit einer Flusslandschaft von Ruisdael. „Die wachsende Liebe zu dem Bilde hatten (sic!) in ihm den Willen zum Besitz erteilt. Dann war die praktische Erwägung vorteilhafter Geldanlage hinzugekommen – und das Werk ward unser. Bald brachte Viktor auch einen Gojen (sic!) mit, und nun verging wohl keine Woche, in der er nicht bei Kunsthändlern

das Bruns dabei nicht nur mit seinem Cousin Bilfinger, sondern auch seinem Schwiegervater Wilhelm von Bode (1845-1929) in engem Austausch stand, dessen Tochter Marie er 1915 geheiratet hatte.<sup>1187</sup> Bodes eigener Sammlungsschwerpunkt lag auf der italienischen Renaissance, der holländischen Malerei des 17. Jh., französischer Kunst des 18. Jh. und deutscher Gotik.<sup>1188</sup> Eine auf Bruns ausgestellte Brandschutzversicherung aus dem Jahr 1925 führt 27 Gemälde im Wert von 206.000 Reichsmark auf (zum Vergleich: das durchschnittliche Bruttojahreseinkommen lag im selben Jahr bei 1469 RM).<sup>1189</sup> Mit zwei Landschaftsdarstellungen von Ruisdael, einem Stillleben von Kalf, einem Tierstillleben von Fyt, einer Landschaft von Canaletto und zwei Kircheninterieurs von de Witte gibt es zwischen den Werken im Besitz Bruns' und Bilfingers große Ähnlichkeiten, die sich in der Gesamtanlage der Sammlungen mit dem Schwerpunkt auf Alte Meister fortsetzen.<sup>1190</sup>

## V. Der falsche Rembrandt. Oder: Sammeln als Netzwerk

Das Sammeln von und Handeln mit Kunst findet innerhalb exklusiver Netzwerke und Kreise statt. Wichtigster Hotspot des Kunstmarktes im aus-

---

herumstreifte und ihre Waren prüfte. Nach Ablauf von zwei Jahren besaßen wir eine kleine, sehr erlesene Sammlung alter Gemälde“, Auszug aus Marie Bruns, *Ehetegebuch* (1921-1929), Eintrag „Die Geldentwertung 1923“, o. S., Privatarchiv Rainer Noltenius.

1187 Noltenius, *Mit einem Mann*, 27.

1188 Barbara Paul, „Collecting Is the Noblest of All Passions!“. Wilhelm von Bode and the Relationship between Museums, Art Dealing, and Private Collecting, in: *International Journal of Political Economy* 25 (1995), 9-32, 12; Joanna Smalercz, Introduction, *The Entanglement of Art Historical Scholarship, Connoisseurship and the Art Trade in the Late Nineteenth Century*, in: dies. (Hg.), *Wilhelm von Bode and the Art Market. Connoisseurship, Networking and Control of the Marketplace*, Leiden 2023, 1-15, 3; Kuhrau, *Kunstsammler*, 162.

1189 Aufstellung zur Feuerversicherung Viktor Bruns vom August 1925, Privatarchiv Rainer Noltenius; Durchschnittliches Bruttoarbeitseinkommen der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in der Weimarer Republik (Deutsches Reich) in den Jahren 1919 bis 1933, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1100231/umfrage/durchschnittseinkommen-in-der-weimarer-republik/>, Stand: 26.10.2023.

1190 Ferner besaß Bruns u.a. Werke von Albert Cuyp, Jan Porcellis, Abraham van Beijeren, Aert van der Neer, Johann Heinrich Wilhelm Tischbein, Max Liebermann und Adolph von Menzel, Aufstellung zur Feuerversicherung Viktor Bruns. Zu einigen der Werke finden sich ausführliche Beschreibungen im Tagebuch von Marie Bruns.



gehenden 19. Jahrhundert war Berlin. Dort trafen alte höfische Gemäldesammlungen auf die neue Sammlungsaktivität des Wirtschaftsbürgertums und eine reiche Museumszene auf einen sich rasant herausbildenden Kunstmarkt.<sup>1191</sup> Eines der exklusivsten Foren war der 1896 auf Initiative Wilhelm von Bodes gegründete Kaiser-Friedrich-Museumsverein, der gegen hohe Mitgliedsbeiträge ausschließlich Kenner aufnahm.<sup>1192</sup> Zu den Mitgliedern zählten Bankiers, Industrielle und Kaufleute, die aufgrund ihres hohen Einkommens zu den 0,15 reichsten Prozent der deutschen Steuerpflichtigen gehörten.<sup>1193</sup> Sven Kuhrau gilt der Verein gar als Ort, „an dem sich die Geistesaristokratie als nationale Elite institutionalisierte.“<sup>1194</sup> Auch Carl Bilfinger war seit 1925 im Kaiser-Friedrich-Museumsverein vertreten.<sup>1195</sup> Vor dem Hintergrund des engen Verhältnisses zwischen Bilfinger, seinem Cousin Bruns und dessen Frau mag es kaum erstaunen, dass Bode ihn bei der Anlage seiner Sammlung beriet. Der Kunsthistoriker verlangte für seine Dienste kein Geld, wohl jedoch die ideelle und auch finanzielle Unterstützung seiner Museumsprojekte, an denen sich Bilfinger als Leihgeber beteiligte.<sup>1196</sup> Bodes Votum war für die Sammler wichtig. Nicht nur galt es als besondere Auszeichnung, von Bode beraten zu werden, seine Gutachten waren auch finanziell bedeutend.<sup>1197</sup> Befand Bode ein Werk für echt, brachte dies Wertsteigerungen. Bode galt als Mentor und Vorbild für viele Sammler, so auch für Bilfinger.<sup>1198</sup> Doch sein Mythos bröckelte: Kurz nach dem Tod des Kunsthistorikers begannen sich die Hinweise zu häufen,

---

1191 Smalercz, Introduction, 8.

1192 Der Mitgliedsbeitrag lag bei 500 Mark. Zum Vergleich: ein Industriearbeiter verdiente seinerzeit circa 58 Mark im Monat, ein Regierungsrat zwischen 350 und 500 Mark: Gerd Hardach, Die Geschichte des Kaiser Friedrich Museumsvereins, o.O. 2020, 4. Paul, Collecting, 9.

1193 Hardach, Geschichte, 4-5.

1194 Kuhrau, Kunstsammler, 118.

1195 Mitgliederliste des Kaiser-Friedrich-Museumsvereins 1897-1927, SMB-ZA, III/KFMV 19.

1196 Bilfinger lieh das Werk von Emanuel de Witte, Inneres der Oude Kerk in Amsterdam, um 1685 für die Ausstellung „Gemälde alter Meister aus Berliner Besitz Kaiser-Friedrich-Museums-Verein (Akademie der Künste) in Berlin 1925 aus: Bilfinger an Bode, 26.06.1925, NL Wilhelm Bode.

1197 Kuhrau, Kunstsammler, 143-144; Smalercz, Introduction, 11.

1198 Bilfinger an Bode, 28.04.1927, NL Wilhelm Bode; Bilfinger schien ein begeisterter Leser von Bodes Werken gewesen zu sein. Gegenüber Carl Schmitt deutete er 1930 an, dass er im exklusiven Besitz der noch nicht erschienenen Druckfahnen der posthum erschienenen Autobiographie Bodes war: Bilfinger an Schmitt, 11.03.1930, Nr. 29.

dass ihm vielfach Falscheinschätzungen unterlaufen waren. Auch Bilfinger wurde Opfer einer solchen.<sup>1199</sup>

Am 18. Juli 1926 schreibt Bilfinger an Carl Schmitt, er wolle im August nach Wien reisen

„wegen einer Dame, welche in der Akademie hängt. Ich habe nämlich mit Vorbehalt eine unvergleichliche Arbeit von Rembrandt (1632) erworben, welche ältere noch in dem Wiener Bild eine meines Erachtens schlechte Replik hat.“<sup>1200</sup>

Rembrandt hatte im 17. Jh. zu den gefragtesten Portraitmalern gehört. Zwischen 1631 und 1635 malte Rembrandt insgesamt 50 Portraits, im Durchschnitt also eines im Monat.<sup>1201</sup> Diese immense Produktivität war nur zu realisieren, indem er eine hohe Zahl an Lehrlingen arbeitsteilig an der Ausführung beteiligte. Rembrandts Atelier war ein beliebter Ausbildungsort bei angehenden Künstlern. Aufgrund des enormen dem Meister zugeschriebenen Gesamtwerks – es handelt sich um 300 Gemälde, ungefähr 285 Radierungen und 700 Zeichnungen – gilt die genaue Eingrenzung seines Oeuvres als „anhaltendes Problem der Forschung“.<sup>1202</sup>

Seinen vermeintlichen „Rembrandt“ hatte Bilfinger bei dem Berliner Kunsthändler Fritz Rothmann gefunden, wo er „das feine und wundersame Gesicht in einem halbdunkeln Zimmer (...) herausleuchten sah“<sup>1203</sup> Bilfinger erstand das Bild sofort und nahm es „stante pede“ mit nach Hause. Nachdem er in Wien das „Bildnis einer jungen Dame“ aufgesucht hatte, das er für eine Kopie seines „Originals“ hielt, wandte er sich an Bode, um sich

---

1199 Lynn Catterson, Duped or duplicitous? Bode, Bardini and the many Madonnas of South Kensington, *Journal of the History of Collections* 33 (2021), 71–92, 84; Ger Luijten, Wilhelm von Bode und Holland, in: *Staatliche Museen zu Berlin - Preußischer Kulturbesitz* (Hg.), in: *Jahrbuch der Berliner Museen* 38 (1996), 73–85, 73. Zu einem lehrbuchhaften Klassiker brachte es der berühmte Ruisdael-Fall, der 1932 vor dem Reichsgericht verhandelt wurde (RGZ 135, 339); Bode hatte in einem Gutachten das Gemälde „Eichen am Wasser“ fälschlicherweise dem Maler Jacob van Ruisdael 1628/29-1682 zugeordnet, dabei war es von dessen weitaus weniger berühmten Cousin Jakob Salomonssohn van Ruysdael (1629/1630-1681) gemalt worden; vgl. Christoph Krampe, Eichen am Wasser – Der Ruisdael-Fall RGZ 135, 339, in: *Juristische Schulung* 9 (2005), 773–779.

1200 Bilfinger an Schmitt, 18.07.1926, Nr. 19.

1201 Volker Manuth, Rembrandt, in: *Artists of the World*. Online Edition, Berlin 2021, aow.degruyter.com/artist/\_00139373; Stand: 13.07.2023.

1202 Ebd.

1203 Bilfinger an Bode, 18. April 1927, NL Wilhelm Bode.

von ihm die Echtheit seiner Errungenschaft bestätigen zu lassen. Dessen positives Gutachten begeisterte Bilfinger:

„Ich brauche wohl kaum zu sagen, wie sehr mich dieser Brief beglückt hat; immer und immer lese ich ihn wieder, ob da auch wirklich alles so geschrieben steht. (...) Damit hat sich nun eine allmählich bei mir stark gesteigerte Spannung in einer Weise gelöst, welche, trotz meiner felsenfesten Zuversicht, doch meine Erwartungen noch übertroffen hat.“<sup>1204</sup>

Wann sich definitiv herausstellte, dass der Rembrandt, wie vom Kunsthistoriker Karl Arndt 1958 beschrieben, nur eine Kopie war, ist nicht klar.<sup>1205</sup> In einem neuerlichen Brief an Schmitt deutet Bilfinger 1948 Zweifel anderer an, die er selbst jedoch nicht teilte.<sup>1206</sup> Im Ausstellungskatalog von 1958 wird das Gemälde zwar als echter Rembrandt ausgewiesen, im Briefwechsel mit Museumsdirektor Theodor Musper im Vorfeld der Ausstellung setzte dieser jedoch ein Fragezeichen hinter den mit 200.000 DM versicherten Rembrandt – trotz oder wegen des beigefügten Gutachtens Wilhelm von Bodes und trotz „eingehender“ Diskussion mit Bilfinger.<sup>1207</sup>

## VI. „Herrenstile“. Zwischen Kunstgeschmack und sozialer Repräsentation

Das Sammeln Alter Kunst, so wie es Bilfinger betrieb, konnte auch als Absage an die eigene Gegenwart begriffen werden. In der Tat gehörte Bilfinger zu jenen Menschen, die sich in ihrer Ästhetik stark von ihrer eigenen Zeit abgrenzten. Als ausgemachter Kulturpessimist lehnte er moderne Kunst nicht nur ab, sondern ignorierte sie nahezu aggressiv.<sup>1208</sup> Hierin unterschied er sich von nicht wenigen wissenschaftlichen Mitarbeitenden des KWI, die teils eng in das Kulturleben der Weimarer Republik involviert waren.<sup>1209</sup> Beispielfhaft genannt sei die führende Rolle Berthold von Stauffenbergs

---

1204 Bilfinger an Bode, 18. April 1927, NL Wilhelm Bode.

1205 Arndt, Meisterwerke, 352.

1206 Bilfinger an Schmitt, 16.12.1948, Nr. 82.

1207 Musper an Bilfinger, 25.07.1958; Ebenfalls mit Fragezeichen versehen hat Musper ein Bild, als dessen Autor Jan Steen angegeben ist, sowie einen Chardin; Bilfinger an Musper und Bushart, 22.09.1958, StA Ludwigsburg.

1208 „Auf das Lebhafteste hat es mich interessiert, daß Anima Bühnenbilder malt und moderne Kunst nicht mag. Ich beglückwünsche sie zu Beidem“, Bilfinger an Schmitt, 16.01.1948, Nr. 75; Bilfinger an Schmitt, 16.12.1948, Nr. 79.

1209 Siehe hierzu auch die Schilderungen von Marie Bruns: Noltenius, Mit einem Mann, 140-145. Cornelia Bruns/M. Petrich/Liese Rapp (Hg.), Festblatt zur Feier

(Referent, mit Unterbrechungen, von 1929 bis zu seiner Hinrichtung 1944) im konservativ-elitären Kreis um den Dichter Stefan George.<sup>1210</sup> Der Sozialdemokrat Hermann Heller (Referent 1926-1928) war durch seine Heirat mit der bekannten Ausdruckstänzerin Gertrud Falke im regen Kontakt mit der künstlerischen Avantgarde.<sup>1211</sup> Carlo Schmid (Referent von 1927-1928) schildert in seiner Autobiographie ein ebenso breites wie buntes Panorama seiner Kunst- und Kulturerfahrungen während der Zeit als Assistent von Viktor Bruns.<sup>1212</sup> Curt Blass (Bibliotheksdirektor 1926-1945 und zeitweiliger Vertreter des Institutsdirektors) war als Mitglied der expressionistischen Künstlervereinigung *Die Brücke* mit zeitgenössischen Künstlern wie Cuno Amiet befreundet, der Blass auch mehrfach malte.<sup>1213</sup> Und nicht zuletzt der im regen Austausch mit Bilfinger stehende Carl Schmitt hatte mit dessen konservativem Kunstgeschmack nicht viel gemein. Schmitt war geistig weitaus offener, flexibler und neugieriger.<sup>1214</sup> So verbanden ihn Freundschaften zum dadaistischen Schriftsteller Hugo Ball, Literaturkritiker Franz Blei oder zum Dichter Theodor Däumler. Andreas Höfele zufolge verfügte er über ein drittes, auf die Literatur gerichtetes Auge.<sup>1215</sup> Schmitts Jugendfreund Franz Werner Kluxen baute bis 1918 „eine der bedeutendsten Sammlungen moderner Malerei“ auf und erwarb insgesamt 13 Picassos, als dieser noch gänzlich unbekannt war.<sup>1216</sup>

Derart avantgardistisch sammelte Bilfinger nicht. Er blieb ganz im Rahmen seiner gesellschaftlichen Stellung und Herkunft.<sup>1217</sup> Er liebte es, sich als bildungsbürgerlicher Sammler zu inszenieren. So schreibt er Schmitt 1932:

---

des zehnjährigen Bestehens des Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Berlin 1924-1934 (Privatdruck), Magazin MPIL.

- 1210 Thomas Karlauf, Stauffenberg. Porträt eines Attentäters, München 2019, 53, 129; Auch Helmut Strebel (Institutsmitglied von 1937 bis 1979) war „Georgeaner“, gehörte jedoch nur dem weiteren Orbit des Kreises an: Florian Hoffmann, Helmut Strebel (1911-1992). Georgeaner und Völkerrechtler, Berlin 2010, 32.
- 1211 Thilo Scholle, Hermann Heller. Begründer des sozialen Rechtsstaats, Berlin 2013, 20. Nicht zu vergessen ist Hellers folgenreiche Liebesaffäre mit der Schriftstellerin Elisabeth Langgässer: Sonja Hilzinger, Elisabeth Langgässer. Eine Biographie, Berlin 2009, 101-104.
- 1212 Carlo Schmid, Erinnerungen, Stuttgart 2008, 126-127, 130-138.
- 1213 Joachim Schwietzke, Der Bibliothekar Curt Blass (unveröffentlichtes Manuskript).
- 1214 Andreas Höfele, Carl Schmitt und die Literatur, Berlin 2022, 15.
- 1215 Höfele, Carl Schmitt und die Literatur, 9.
- 1216 Höfele, Carl Schmitt und die Literatur, 9; Frank Hertweck (Hg.) „Solange das Imperium da ist“. Carl Schmitt im Gespräch mit Klaus Figge und Dieter Groh 1971, Berlin 2010, 58.
- 1217 Bilfinger an Schmitt, 30.05.1926, 16.01.1948, Nr. 75; 07.04.1948, Nr. 77.

„Ich habe heute abend (sic) Mozart gehört, an unsere Freundschaft, dann an einige Aquarelle von mir gedacht, die ich Ihnen noch niemals gezeigt habe, und an einen unglaublich schönen Rembrandt (Aristoteles, jetzt von der Grafen-Familie, die ihn bei Rembrandt bestellt hatte, an einen amerikanischen Juden nach New York wegverkauft aus Messina), Foto werden Sie sehen.“<sup>1218</sup>

Wie Schmitt über Bilfingers Selbstinszenierung gedacht hat, ist nicht überliefert. Doch ist sein ambivalentes Verhältnis zur großbürgerlichen Elite aus seinen Tagebuchaufzeichnungen und privaten Korrespondenzen bekannt.<sup>1219</sup>

Der repräsentative Charakter von Bilfingers Sammlung drückt sich sowohl in der Ästhetik als auch in der konventionellen Sujet-Wahl der von ihm zusammengetragenen Werke aus. Es überrascht somit wenig, dass der Pastorensohn und gläubige Protestant zwei Predellentafeln und ein Werk Emmanuel de Wittes in seine Sammlung aufnahm. An de Witte, einem Spezialisten für genrehafte Kirchendarstellungen, mögen ihn das virtuose Zusammenspiel von Licht und Raumarchitektur und die anekdotenhafte Szenerie - eine dargestellte Predigt mitsamt Kindern und Hunden - angezogen haben.<sup>1220</sup>

Stilleben wurden als Dekorationselement großbürgerlicher Inneneinrichtung besonders geschätzt. Mit Jean-Baptiste Siméon Chardin, Jan Fyt und Willem Kalf besaß Bilfinger Werke drei der größten Meister dieses Genres, die sich in ihren inhaltlichen und handwerklichen Nuancierungen jedoch deutlich unterscheiden und zwischen subtilen Vanitas-Botschaften in prunkhaftem Stil (Kalf) und eigenwilligeren, in der Sujetwahl bodenständigeren Kompositionen (Chardin) schwanken.<sup>1221</sup> Nicht minder klassisch, dekorativ und wertvoll waren Bilfingers Landschaftsbilder von Jan van de Cappelle, Jacob van Ruisdael, Gerard Seghers und Meindert Hobbema. Wie die Stilleben weisen auch sie eine Vielfalt an Deutungsebenen

---

1218 Bilfinger an Schmitt, 08.11.1932, Nr. 49.

1219 Höfele, Carl Schmitt und die Literatur, 26.

1220 Almut Pollmer-Schmidt, Witte, Emanuel de, in: Artists of the World. Online Edition, Berlin 2022, <aow.degruyter.com/artist/\_00166595T>, Stand: 19.07.2023.

1221 Gero Seelig, Kalf, Willem, in: Artists of the World. Online Edition, Berlin 2021, <aow.degruyter.com/artist/\_00094883>, Stand: 15.07.2023; Norbert Wolf, Das goldene Zeitalter der niederländischen Malerei, München 2019, 212. Holger Broecker, Chardin, Jean Siméon, in: Beyer/Savoy/Tegethoff, Allgemeines Künstlerlexikon. Online Edition, degruyter.com/database/AKL/entry/\_10160313/html, Stand: 17.11.2023.

und technischen Unterschieden auf, die, wie bei Ruisdael, auch übertragene religiöse Botschaften haben.<sup>1222</sup> Bilfingers Canaletto fügt sich in diese Sammlungspräferenzen ein.<sup>1223</sup> Dessen Vergangenheitsromantisierung des verfallenden Padua mitsamt zahlreicher Referenzen an die antike römische Hochkultur und die Blütezeiten im Mittelalter passen zum Grundton des Memento mori der niederländischen Stillleben und decken sich mit Bilfingers Kulturpessimismus.<sup>1224</sup> Wie kennerschaftlich genau Bilfinger seine Stillleben und Landschaftsbilder wahrnahm, darüber gibt der Briefwechsel mit Schmitt nur wenig Aufschluss. Deutlich ist aber, dass die Sammlung den Konventionen eines zu Wohlstand gelangten Bildungsbürgers folgte und sich für Repräsentation des eigenen sozialen Status eignete.

## VII. Kontingenzbewältigung, Kunst als Reflexionsmedium der eigenen Position

Kunst war für Bilfinger aber nicht nur Außendarstellung; seine Sammlung diente ihm auch als ein Reflexionsort. Sein politischer und geschmacklicher Referenzpunkt lag vor der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, wie er Schmitt 1930 ausführte:

„1914 war schon die Zeit, da man so wenig auf ästhetischen Konsum sich verstand, wie heute. Aber unser Zeitalter totaler Geschmacklosigkeit des Gros der Gebildeten ist ja doch älter, es begann früher, etwa 1860, mit Bismarck“<sup>1225</sup>

Gegenüber seiner eigenen Zeit bekundete er Ekel; er äußerte sich scharf ablehnend gegenüber der amerikanischen „Welthegemonie“ und dem „Erbfeind“ Frankreich, in dem Bilfinger nichts anderes sah als „einen furchtbaren Amokläufer, der die Welt mit Blut überschwemmen wird.“<sup>1226</sup> Nicht

---

1222 Wolf, Zeitalter, 224. Friso Lammertse, Cappelle, Jan van de, in: Artists of the World. Online Edition, Berlin 2021<aow.degruyter.com/artist/\_10152608>, Stand: 20.07.2023.

1223 Die Provenienz des in der Hamburger Kunsthalle befindlichen Canaletto ist noch nicht restlich geklärt. Bislang wird angenommen, dass es sich um ein Werk aus dem Besitz Bilfingers handelt.

1224 Pisot, Canaletto, Capriccio.

1225 Bilfinger an Schmitt, 11.03.1930, Nr. 29.

1226 Bilfinger an Schmitt, 09.01.1928, Nr. 26; 17.02.1925, Nr. 2, 16.10.1925, Nr. 12; 07.01.1933, Nr. 55; 19.12.1949, Nr. 82.

minder groß war sein Hass auf England.<sup>1227</sup> Bilfinger äußerte sich dezidiert antidemokratisch, antikommunistisch und antisemitisch:

„Ferner beschäftigt mich die ungeheure Macht der kommunistischen Idee, des selbstmörderischen Gedankens der Freiheit der Massen. Wie feige ist die Gegenseite, vide Sacco-Offiziere. Würde es sich um das Aufhängen eines Pastors oder eines alten Offiziers handeln, wäre da so viel Geschrei? Aber einen Kommunisten darf man ebensowenig aufhängen, wie den Herrn Ford. Wohin geht die Reise? Ich sehe düster für die nächsten Generationen; es wird eine Götterdämmerung ohnegleichen kommen.“<sup>1228</sup>

Bilfinger schwärmt vom „Ausweg aus dem Parlamentarismus“ und vom „Obrigkeitsstaat“<sup>1229</sup>, freut sich anlässlich des Preußenschlages über die „Befreiung von den Sozis etc.“<sup>1230</sup>, beschwert sich über die „Tragödie des allgemeinen Wahlrechts“<sup>1231</sup>, die „Fratze des Liberalismus“<sup>1232</sup> oder die Juden in der Hauptstadt („Berlin stinkt immer etwas; die Juden-Gase sind dort endemisch.“<sup>1233</sup>). Als ästhetisches Ideal dient ihm die Alte Kunst. So schreibt er über den 1713 geschlossenen Frieden von Utrecht, dieser sei von einer „mehr an die Renaissance, als an das Barock, erinnernden Schönheit“.<sup>1234</sup> Referenzen an die mittelalterliche religiöse Kunst nehmen bei Bilfinger in der Zeit zwischen 1945 und 1949 besonders zu. Neben dem Schock, einen zweiten Weltkrieg verloren zu haben und die Besatzung durch die Alliierten mitsamt einem Entnazifizierungsverfahren unklaren Ausgangs ertragen zu müssen, plagten Bilfinger sein Alter und gesundheitliche wie familiäre Probleme. Beruflich mehr oder weniger kaltgestellt lebt er zurückgezogen am Philosophenweg und ergeht sich im Selbstmitleid und Kulturpessimismus („wir nähern uns der Majestät des Unglücks“).<sup>1235</sup> Die politische Situation

---

1227 Bilfinger an Schmitt, 31.05.1934, Nr. 67; 02.06.1934, Nr. 68, 07.01.1933, Nr. 55; 24.12.1925.

1228 Bilfinger an Schmitt, 20.08.1927, Nr. 25, Hervorhebungen im Original.

1229 Bilfinger an Schmitt, 31.05.1934, Nr. 67.

1230 Bilfinger an Schmitt, 23.07.1932, Nr. 36.

1231 Bilfinger an Schmitt, 02.06.1934, Nr. 68.

1232 Bilfinger an Schmitt, 28.05.1934, Nr. 66.

1233 Bilfinger an Schmitt, 01.06.1933, Nr. 62.

1234 Bilfinger an Schmitt, 19.12.1949, Nr. 82; auch als Bilfinger sich 1925 bei Schmitt über die viel zu hohe Lehrbelastung beschwert, zieht er zur Illustration die spätmittelalterliche Schnitzkunst Heinrich Douvermanns als Vergleich heran: Bilfinger an Schmitt, 14.12.1925, Nr. 13.

1235 Bilfinger an Schmitt, 02.01.1949, Nr. 80.



Deutschlands, in Verbindung mit der eigenen, spiegelt er fast ausschließlich am Beispiel der Alten Meister. Zu Weihnachten 1947 schreibt er Schmitt:

„Hieronymus Bosch: Letztes Erlebnis war der mir von früher bekannte Verlorene Sohn (1938 in Rotterdam zuletzt gesehen): der müde, zerlumpete Bettler läuft durch die Landschaft, an einem Bauernhaus vorbei, die Hunde bellen ihm nach: Germania?“<sup>1236</sup>

Das Motiv des einsamen, kranken alten Mannes taucht häufiger auf und ist mehrdeutig auch als Metapher auf Deutschland bezogen. Bilfinger zitiert zwei Werke Rembrandts, das „Selbstbildnis als Zeuxis“ sowie das Gemälde „Alter Mann im Lehnstuhl“:

„So von den Blitzen sind wir noch nicht getroffen, wie dieses im Unglück lachende und grinsende, und durch nichts mehr erschütterbare Antlitz; etwas von *impavidum ferient ruinae* ist auch dort noch zu finden. Vielleicht noch ergreifender ist ein „alter Mann“ (Bild in England, habe es 1929 in London gesehen), weißer, langer Bart, sitzend, sich stützend, über sein Leben, sein und seiner Nation Unglück in tiefes Sinnen versunken, ein Glück, doch mehr ruhig und stolz als gebrochen.“<sup>1237</sup>

Um seine radikale Ablehnung der alliierten Justiz und Entnazifizierungspolitik zu illustrieren, zieht Bilfinger die berühmte Darstellung des Jüngsten Gerichts des mittelalterlichen Kölner Malers Stefan Lochner heran, die er bissig kommentiert:

„Ich habe mir mein Photo des köstlichen Jüngsten Gerichts bei Wallraf-Richartz hervor geholt; wir sind nicht unter den drolligen Gesichtern der Gerechten, dafür sitzen wir aber doch nur auf dem Misthaufen und noch nicht im Fegefeuer.“<sup>1238</sup>

Selbstkritik gibt es bei alldem Selbstmitleid keine; Bilfinger sieht sich primär als Opfer. Dass für die Auseinandersetzung mit seiner „Opferrolle“ vorrangig die alte religiöse Malerei erhalten muss, ist für den Abkömmling einer Theologen-Dynastie wenig erstaunlich. Ein wiederholt auftauchendes Motiv ist Luthers Konzept des *deus absconditus*, des „verborgenen“ oder

---

1236 Bilfinger an Schmitt, 18.12.1947, Nr. 74; auch seine nächtlichen Träume vergleicht Bilfinger mit den Gemälden des von Hieronymus Bosch stark beeinflussten flämischen Landschaftsmalers Joachim Pantinier: Bilfinger an Schmitt, 16.01.1948, Nr. 75.

1237 Bilfinger an Schmitt, 02.01.1949, Nr. 80; Hervorhebung im Original.

1238 Bilfinger an Schmitt, 03.02.1948, Nr. 76.

„abwesenden“ Gottes, der sich dem Verständnis und der Sichtbarkeit durch den Menschen entzieht, vor allem in Krisenzeiten, in denen man ihn zu brauchen glaubt.<sup>1239</sup>

## VIII. Der Verbleib der Sammlung

„Sie fragen nach den Bildern. Weniges habe ich schlecht verstümmelt bzw. verschludert, das andere bekommen die modernen Hyänen nicht, da halte ich es mit Verres, der sich von Antonius 3 Tage Bedenkzeit erbat zu der Alternative [:] die Kunst schützen oder das Leben. Verres gab das Letztere; natürlich ist dies nicht mein letztes Wort, es gäbe ja auch ein *primum vivere etc.*“<sup>1240</sup>

Bilfinger an Schmitt, 16. Dezember 1948

Wie genau sich Bilfingers Sammlung im Verlauf der Jahre entwickelt hat, lässt sich nicht klären. Wie bei vielen Sammlern war auch sie nicht „statisch“. Über die Jahre kaufte Bilfinger Bilder hinzu, tauschte andere ein und verkaufte Werke aus seinem Besitz. Eine genaue Übersicht fehlt. Es scheint jedoch, dass die Sammlung die Kriegszeit gut überstanden hat, zumal Heidelberg nicht bombardiert wurde. Jedoch geriet er aufgrund seiner politischen Belastung nach 1945 finanziell in Bedrängnis.<sup>1241</sup> Bilfingers Lage war phasenweise derart angespannt, dass er gezwungen schien, einzelne Werke zu verkaufen.<sup>1242</sup>

Nach dem Tod des verwitweten Bilfinger ging sein Erbe auf die Söhne Carl Junior und Adolf über.<sup>1243</sup> Der Haushalt wurde noch im Januar 1959 aufgelöst. Das Haus am Philosophenweg wurde von Bilfingers

---

1239 „Deus absconditus, beschäftigt mich sehr, ich habe auch Literatur darüber“: Bilfinger an Schmitt, 18.12.1947, Nr. 74; Bilfinger an Schmitt, 16.01.1948, Nr. 75; Bilfinger an Schmitt, 07.04.1948, Nr. 77; John Macquarrie, *Deus absconditus*, in: Alan Richardson/John Bowden, (Hg.), *The Westminster Dictionary of Christian Theology*, Louisville 1983, 155.

1240 Bilfinger an Schmitt, 16.12.1948, Nr. 79; Bilfinger vergleicht sich in theatralischer Weise mit dem korrupten aber Kunst sammelnden römischen Politiker Gaius Verres, der 70 v. Chr. von Cicero in seinen berühmten *Orationes in Verrem* der Erpressung, u. a. von Kunstwerken, angeklagt worden war.

1241 Bilfinger an Walther Bruns, 09.02.1951, C, Nr. 2; Bilfinger an Schmitt, 16.12.1948, Nr. 79.

1242 Bilfinger an Schmitt, 16.12.1948, Nr. 79.

1243 Anneliese Hoffmann an Gerhard Musper, 07.01.1959, StA Ludwigsburg.

früherem Studenten und Assistenten, dem Mannheimer Rechtsanwalt Heinz Rowedder übernommen.<sup>1244</sup> Carl Bilfinger Junior (1911-1993) zog von der Zehn-Zimmer-Villa in eine Drei-Zimmer-Wohnung nach Dossenheim, die von ererbten Kunstwerken, Biedermeier- und Nussbaum-Möbeln gänzlich „vollgestopft“ war.<sup>1245</sup> Er litt seit seiner Kindheit unter psychischen Problemen und war zu einem selbstbestimmten Leben nicht fähig.<sup>1246</sup> In wirren Briefen an Carl Schmitt spricht er davon, dass er Stimmen höre und „krank“ sei.<sup>1247</sup> Carl Junior lebte zurückgezogen und stand laut Hans Ballreich unter Vormundschaft der Juristin Anneliese Hoffmann-Daimler, die Mitarbeiterin am Institut gewesen war.<sup>1248</sup> Aus der Korrespondenz mit Schmitt geht hervor, dass sich die Werke von Charadin, Brouwer, Baldovinetti und Cappelle 1968 noch in seinem Besitz befanden. Darüber hinaus erwähnt er das Portrait eines alten Mannes von Anthonis van Dyck, ein Portrait des als „Pferde-Krüger“ bekannten Tiermalers Franz Krüger (1797-1857), ein Gemälde vermutlich von Carl Wagner (1839-1923) sowie diverse Familienportraits u.a. von dem Historienmaler August von Heyden (1827-1897).<sup>1249</sup> Auch stand im Wohnzimmer eine von Richard Knecht (1887-1966) angefertigte Büste seiner Mutter, an den Wänden hingen Aquarelle des Vaters.

Adolf Bilfinger, der als Internist in Stuttgart tätig war, scheint mehr am Verkauf der Gemälde interessiert gewesen zu sein. Noch während die Stuttgarter Eröffnungsausstellung lief, war er darum bemüht, die Bilder seines Vaters schätzen zu lassen.<sup>1250</sup> Belegt ist der Verkauf der beiden Predellen-

1244 Ballreich an Schwietzke, 17.03.1988: Ballreich vermutet, Rowedder habe als Testamentsvollstrecker fungiert. Laut Bescheinigung des Notariats Heidelberg, 03.01.1959, war dies jedoch Anneliese Hoffmann, StA Ludwigsburg.

1245 Carl Bilfinger Junior an Carl Schmitt, 16.08.1968 (LAV NRW R, RW 265-1390).

1246 In der Korrespondenz zwischen Schmitt und Bilfinger ist die schwierige Entwicklung von Carl Junior häufig Thema: Bilfinger an Schmitt, 14.12.1925, Nr. 13; Bilfinger an Schmitt, 20.08.1927, Nr. 25; Bilfinger an Schmitt, 10.05.1930, Nr. 30; Bilfinger an Schmitt, 23.07.1932, Nr. 36; Bilfinger an Schmitt, 05.12.1947, Nr. 73; Was aus Carl Bilfinger jun. beruflich wurde, ist nicht bekannt. Es scheint nicht, als hätte er einen Beruf ergriffen. Ein Studium der Naturwissenschaften hat er allerdings aufgenommen, auch war er im Zweiten Weltkrieg von 1939 bis 1942 Soldat.

1247 Carl Bilfinger Junior an Carl Schmitt, 11.08.1968 (LAV NRW R, RW 265-1389), 16.08.1968 (LAV NRW R, RW 265-1390), 23.08.1968 (LAV NRW R, RW 265-1391), 23.12.1969 (LAV NRW R, RW 265.-1392).

1248 Ballreich an Schwietzke, 17.03.1988, Magazin MPIL.

1249 August von Heyden (1827-1897) war der Großonkel von Bilfingers Frau Margarete; Carl Bilfinger Junior an Schmitt, 16.08.1968 (LAV NRW R, RW 265-1390).

1250 Adolf Bilfinger an Gerhard Musper, 18.01.1959.

tafeln für 25.000 DM an den Stuttgarter Galerieverein im Jahr 1963.<sup>1251</sup> Ob und wie viele weitere Werke er verkaufte, ließ sich nicht feststellen; auch nicht, was mit den Bildern nach dem Tod der kinderlosen und dem Anschein nach unverheiratet gebliebenen Söhne geschah.<sup>1252</sup> Adolf Bilfinger starb 1975 nach jahrzehntelanger Medikamentenabhängigkeit und Alkoholumismus.<sup>1253</sup> Mit Ausnahme der Predellentafeln und des Kircheninterieurs von Immanuel de Witte, das sich in der Sammlung Emil Bührle (Zürich) befindet, verliert sich so die Spur der Sammlung.

---

1251 Inventarbuch GVL, Dokumentation Freunde der Staatsgalerie.

1252 Carl Bilfinger Junior erwähnt das in einem Brief an Carl Schmitt vom 16.08.1968 (LAV NRW R, RW 265-1390) jedoch von „Interessenten“, die aus „Erbschaftsgründen“ über beider Kinderlosigkeit erfreut seien.

1253 Carl Bilfinger Junior spricht in einem Brief an Carl Schmitt vom 16.08.1968 (LAV NRW R, RW 265-1390).